

Jahresbericht

der Gewerbeaufsicht des Freistaates Sachsen 2016



Jahresbericht

der Gewerbeaufsicht des
Freistaates Sachsen 2016

Vorwort



Copyright Götz Schleser/SMWA

Arbeitsschutz und betrieblicher Erfolg gehören zusammen. Das haben viele Unternehmen bereits verinnerlicht. Sie haben die zentrale Bedeutung qualifizierter, gesunder und motivierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Motor von Wertschöpfung und Innovation erkannt.

Angesichts der massiven Veränderungen in unserer Arbeitswelt, steht auch der Arbeitsschutz vor neuen Herausforderungen. Technischer Fortschritt und Flexibilisierung durch zunehmende Digitalisierung bringen den Beschäftigten einerseits Vorteile und Erleichterungen. Wird es gut angepackt, dann entstehen nicht nur ökonomische Vorteile, sondern die Entwicklungen führen zu höherer technischer Sicherheit mit positivem Einfluss auf die Gesundheit der Beschäftigten.

Diese Entwicklungen bringen gleichzeitig neue Risiken und Gefahren mit sich. Arbeitsbelastungen ändern sich und schaffen neue Problemfelder. Nicht nur die Erhaltung der physischen, auch der psychischen Gesundheit spielt dabei eine Rolle. Ständige Erreichbarkeit, die Auflösung von Arbeitszeitregelungen und die generelle Loslösung der beruflichen Tätigkeit von festen Arbeitsstätten gilt es als Chance bzw. Risiko zu beurteilen und an gegebene rechtliche Regelungen anzupassen. Ohne aktiven Arbeits- und Gesundheitsschutz steigen die Arbeitsunfälle, die Ausfallzeiten der Beschäftigten erhöhen sich und die Folgekosten von Behandlung, Rehabilitation und Pflege steigen immer weiter.

Die Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Arbeits-, Gesundheits- und

technischen Verbraucherschutz ist eine wichtige staatliche Aufgabe. Die Aktivitäten der sächsischen Arbeitsschutzbehörden sind vor allem präventiv ausgerichtet und haben das Ziel Gesundheitsgefahren frühzeitig zu erkennen und abzuwenden, um dadurch Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Deshalb wurde in Sachsen der Stellenabbau in der Arbeitsschutzverwaltung gestoppt. Durch Altersabgänge frei werdende Stellen werden neu besetzt. Es wird eine zukunftsorientierte Organisation und Personalstruktur geschaffen, um, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, den Arbeitsschutz zu stärken.

Der vorgelegte Jahresbericht der Gewerbeaufsicht zeigt eine Auswahl der Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden. Es werden zahlreiche Beispiele aufgezeigt, wo Defizite bei der Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften in der betrieblichen Praxis zu teilweise tragischen Arbeitsunfällen führten. Im Bericht gibt es aber auch positive Beispiele von Unternehmen, die sich für die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ihrer Beschäftigten einsetzen und ein funktionierendes Arbeitsschutzmanagement aufgebaut haben. Sie haben verinnerlicht, dass Arbeitsschutz ein wichtiger Teil von Unternehmenskultur und Führungsverantwortung ist.

Mein Dank gilt an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sächsischen Arbeitsschutzverwaltung sowie unseren Partnern und Betrieben für ihre im Jahr 2016 geleistete Arbeit. Ich wünsche uns weiterhin viel Erfolg!

Martin Dulig
Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Inhalt

1	Allgemeiner Teil	10
1.1	Organisation, Personal	10
1.1.1	Organisation	10
1.1.2	Personal	11
1.2.	Übersicht über Tätigkeiten und Ergebnisse	12
1.2.1	Statistik über die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden	12
1.2.2	Tödliche und schwere Arbeitsunfälle 2016	15
1.3	Zusammenarbeit mit anderen Stellen	17
1.3.1	Runde Tische „Erlebensbild Arbeit bei Auszubildenden“	17
1.3.2	Fortbildung der Gewerbeaufsicht zur Prävention von Muskel-Skelett- Erkrankungen	19
1.4	Öffentlichkeitsarbeit	20
1.4.1	Fachveröffentlichungen	20
1.4.2	„Ins Arbeitsleben starten – klar, aber sicher“ Ausbildungsmesse	21
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz	22
2.1	Arbeitsschutzorganisation	22
2.1.1	Großbaustelle Molkerei – 4 Jahre ohne nennenswerten Unfall	22
2.1.2	Organisiertes Chaos?	23
2.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	24
2.2.1	„Ergonomics In Motion“	24
2.2.2	100.000 m ³ Raumgerüst	26
2.2.3	Aufgrund extremer Arbeitsschutzmängel Bauarbeiten eingestellt	28
2.2.4	Baggerabsturz beim Bau einer Stützmauer	29
2.2.5	Der Verunfallte stand unter Drogeneinfluss	30
2.2.6	Arbeitsunfall im Ziegelwerk	31
2.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	33
2.3.1	Einsatz einer innovativen Sortieranlage	33
2.3.2	Nicht bestimmungsgemäße Verwendung eines Wasservorratsbehälters	35
2.3.3	Überwachung der Aufbereitung von Medizinprodukten in Zahnarztpraxen	36
2.4	Überwachungsbedürftige Anlagen	37
2.4.1	Wenn der Schein trügt ...	37
2.4.2	Schaden an einer Dampfkesselanlage	38
2.5	Gefahrstoffe	39
2.5.1	Mängel auf Asbestbaustellen und das Sprichwort von den drei Affen	39
2.5.2	Überraschung bei der energetischen Sanierung von Schulen	40
2.5.3	Hautreizungen beim Umgang mit Rohbaumwolle?	42
2.5.4	Schutzmaßnahmen bei Arbeiten mit leeren Gebinden	43
2.5.5	Aktenzeichen XY ungelöst	45
2.6	Explosionsgefährliche Stoffe	46
2.6.1	Reichsbürger – Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen	46
2.7	Psychische Belastungen	47
2.7.1	Psychische Belastungen in der Arbeitswelt	47

Inhalt

3	Technischer Verbraucherschutz / Marktüberwachung	50
3.1	Geräte- und Produktsicherheit	50
3.1.1	Marktüberwachung im Freistaat Sachsen	50
3.1.2	Schwerpunktaktion Überprüfung der Sicherheit von Schutzhandschuhen der Kategorie 1	51
3.1.3	Schwerpunktaktion Sicherheit von Heißklebepistolen – liefern die Ergebnisse Grund für Zufriedenheit?	53
3.1.4	„Geburtstagskerze“ – Geschenkartikel oder gefährliches Spielzeug	55
4	Sozialer Arbeitsschutz	56
4.1	Arbeitszeit	56
4.1.1	Arbeitszeitregelungen in der Berufsfeuerwehr	56 19
4.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	57
4.2.1	Überwachung Fahrpersonalgesetz – Journalistische Anfrage	57
4.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	59
4.3.1	Zur Arbeit des Landesausschusses JArbSchG	59
4.3.2	Qualität findet und bindet Fachkräfte - Arbeitsminister Martin Dulig übernimmt Schirmherrschaft über DEHOGA-Label	60
4.4	Mutterschutz	61
4.4.1	Einbehaltung des Diensthandys während der Freistellungsphase	61
5	Arbeitsmedizin	63
5.1	Organisation, Personal	
5.2	Übersicht über die Tätigkeiten	63
5.3	Zusammenarbeit mit anderen Stellen / Öffentlichkeitsarbeit	64
5.4	Berufskrankheiten	65
6	Anhang	65
Tab. 1	Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan 30.06.2016 (nur die besetzten Stellen)	69
Tab. 2	Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	70
Tab. 3.1	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)	71
Tab. 3.1	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)	72
Tab. 3.2	Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten	78
Tab. 4	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	79
Tab. 5	Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	80
Tab. 6	Begutachtete Berufskrankheiten	81
Verz. 1	Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzbehörden	82
Verz. 2	Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung (BRD / Sachsen)	83
Verz. 3	Publikationen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung 2016	85

1 Allgemeiner Teil

1.1 Organisation, Personal

1.1.1 Organisation

In Sachsen liegt die landesweite Zuständigkeit für den Arbeitsschutz in der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen. Sie umfasst die Bereiche technischer, sozialer und medizinischer Arbeitsschutz, Anlagensicherheit und technischer Verbraucherschutz. Die dezentralen Standorte der Abteilung Arbeitsschutz (Abbildung 1) erleichtern die örtliche Präsenz der Aufsichtsbediensteten. Erschwerend gestaltet sich die Trennung von Fach- und Dienstaufsicht. Die Fachaufsicht obliegt dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als der obersten Arbeitsschutzbehörde. Die Dienstaufsicht wird vom Sächsischen Staatsministerium des Innern wahrgenommen.

Die Aufgaben umfassen die Überwachung der Einhaltung der europäischen und nationalen Vorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und den sicheren Betrieb von Geräten und Anlagen.

Aufgrund der international-, europa- und bundesrechtlichen Vorgaben im Arbeitsschutzrecht ist der Aufgabenbestand im

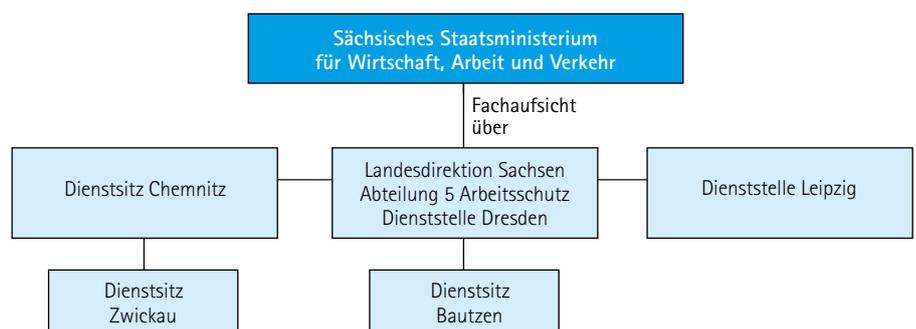
Arbeitsschutz auf Landesebene fast nicht mehr beeinflussbar. Für ein Mindestmaß an korrekativem Handeln der sächsischen Arbeitsschutzbehörde müssen die wichtigsten Aufgaben priorisiert werden.

Mit Blick auf die schwindenden Personalressourcen in der Arbeitsschutzbehörde muss die Konzentration der Überwachungs- und Beratungstätigkeit auf die sogenannten Kernzuständigkeiten für den Arbeitsschutz gelenkt und damit eine risikoorientierte Überwachung organisiert werden.

Zu den Vollzugsaufgaben gehört auch das Aufgabenspektrum der Arbeitsprogramme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Im Berichtsjahr wurden bundesweit drei Arbeitsprogramme durchgeführt, für die Vereinbarungen mit den Unfallversicherungsträgern über die Anzahl der durchzuführenden Betriebsbesichtigungen geschlossen wurden.

Die in Sachsen geförderte Einführung von zertifizierten Arbeitsschutzmanagementsystemen soll als systemische Maßnahme den Arbeitsschutz in den Betrieben voranbringen.

Abbildung 1: Organisationsstruktur der Arbeitsschutzverwaltung Sachsen



1.2 Übersicht über Tätigkeiten und Ergebnisse

1.2.1 Statistik über die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden

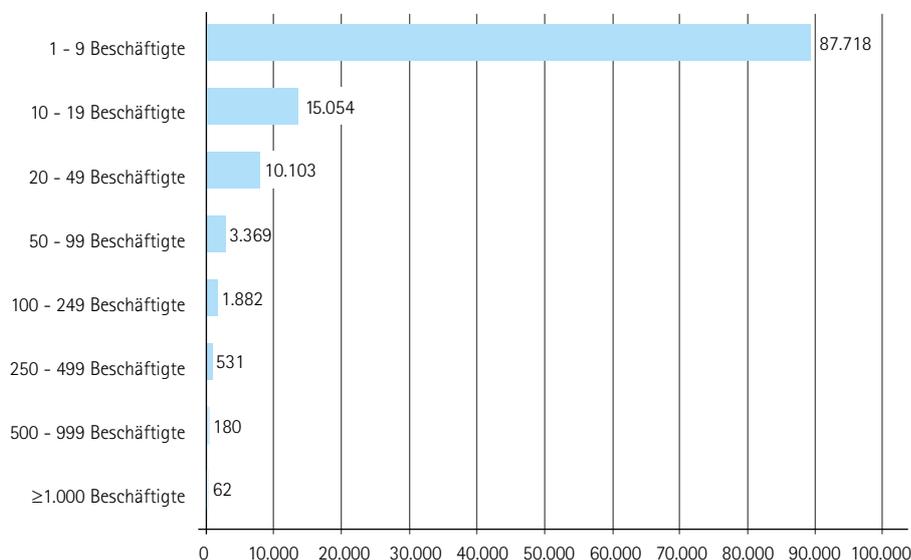
Die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden im Jahr 2016 findet sich in detaillierten Statistiken im Anhang.

Die Zahl der Betriebe mit Beschäftigten lag im Berichtsjahr mit 118.899 etwa auf dem Niveau des Vorjahres (+ 5.156). Die Arbeitsschutzbehörden sind in diesen Betrieben für alle Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zuständig. Im Freistaat Sachsen ist die Unternehmensstruktur von Kleinbetrieben gekennzeichnet, was eine besondere Herausforderung für die Arbeitsschutzbehörden darstellt. 86,4 % (absolute Zahl: 102.772, Vorjahr 88,1 %) aller Betriebe mit Beschäftigten haben weniger als 20 Beschäftigte (Abbildung 3).

Bei 3.745 Dienstgeschäften wurden im Jahr 2016 insgesamt 2.927 Betriebe aufgesucht. 46 % der Tätigkeiten erfolgten eigeninitiativ; 54 % erfolgten anlassbezogen. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich erneut, dass die Aktivitäten der Gewerbeaufsicht rückläufig sind. Im Jahr 2015 waren es noch 4.014 Dienstgeschäfte in 3.072 aufgesuchten Betrieben, im Jahr 2014 waren es 4.925 Dienstgeschäfte in 3.710 aufgesuchten Betrieben.

Eine detaillierte Übersicht über die Dienstgeschäfte im Außendienst ist in den Tabellen 3.1 und 3.2 im Anhang zu finden. Durchschnittlich entfielen auf 100 Dienstgeschäfte in Betrie-

Abbildung 3: Betriebe mit Beschäftigten 2016 in Sachsen nach Größenklassen



ben 148 Beanstandungen (Vorjahr: 254). Die Besichtigungsschwerpunkte nach Leitbranchen und die dabei jeweils festgestellte Zahl der Beanstandungen sind in Abbildung 4 dargestellt.

Die meisten Besichtigungen betrafen die Hochschulen und das Gesundheitswesen sowie den Handel, die höchsten Beanstandungsquoten zeigten sich in den Branchen Maschinenbau, Metallverarbeitung, Nahrungs- und Genussmittel sowie Hochschulen und Gesundheitswesen.

Bei den Besichtigungen außerhalb von Betriebsstätten dominierten Kontrollen auf Baustellen mit 3.496 (91,6 Prozent) Dienstgeschäften. Dabei wurden 5.968 Beanstandungen festgestellt (97,0 Prozent aller Beanstandungen). Bei der Kontrolle von 130 Ausstellungsständen wurden 60 Beanstandungen festgestellt. Die Kontrolle von 23 überwachungsbedürftigen Anlagen außerhalb einer Betriebsstätte erbrachte 24 Beanstandungen.

In der Tabelle 4 des Anhangs werden die Tätigkeiten nach Sachgebieten ausgewiesen (Mehr-

Abbildung 4: Besichtigungsschwerpunkte in Betrieben nach Leitbranchen

Leitbranche	Aufgesuchte Betriebe	Dienstgeschäfte	Beanstandungen	Beanstandungen pro 100 Dienstgeschäfte
Handel	660	825	360	44
Hochschulen, Gesundheitswesen	750	916	1934	211
Dienstleistung	296	329	587	178
Nahrungs- und Genussmittel	165	209	444	212
Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen	43	53	78	147
Metallverarbeitung	87	109	238	218
Gaststätten, Beherbergung	85	95	97	102
Verwaltung	79	221	81	37
Maschinenbau	71	80	215	269
Feinmechanik	41	52	84	162
Chemische Betriebe	53	81	91	112
Alle anderen	597	775	1340	173
Gesamt	2.927	3.745	5.549	148

fachzuordnungen). Die Sachgebiete, die von den meisten Überwachungs- bzw. Präventions-tätigkeiten tangiert wurden, sind in der Abbildung 5 dargestellt.

Auf das Sachgebiet „Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie“ fokussieren sich mit Abstand die meisten Tätigkeiten.

Insgesamt entfallen auf die betreffenden Tätigkeitskategorien (Spalten 4 bis 9) der Tabelle 4 des Anhangs 14.118 Tätigkeiten. Bei einer Gesamtzahl von 18.437 Beanstandungen entfallen somit im Mittel 130,6 Beanstandungen auf 100 Tätigkeiten. Diese Quote nimmt für die einzelnen Sachgebiete recht unterschiedliche Werte an und wird in der folgenden Abbildung 6 für die auffälligsten Sachgebiete dargestellt.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich sowohl die Anzahl der Tätigkeiten (- 1.182) als auch die Zahl der Beanstandungen (- 6.076) verringert. Der deutliche Rückgang der Anzahl der Beanstandungen ließ die Beanstandungsquote von 160,2 auf 130,6 Beanstandungen je 100 Tätigkeiten absinken.

Auffällig hohe Beanstandungsquoten zeigen sich in den Sachgebieten „Überwachungsbedürftige Anlagen“, „Medizinprodukte“, „Arbeitsmittel, Medizinprodukte“ sowie „Arbeitsschutzorganisation“.

Eine alternative Betrachtungsweise zu den Beanstandungsquoten besteht in der Ermittlung der prozentualen Anteile der Beanstandungen eines Sachgebietes, bezogen auf alle festgestellten Beanstandungen. Diese Relation wird in der Abbildung 7 visualisiert.

Besonders viele Beanstandungen entfallen bei dieser Betrachtungsweise auf die Sachgebiete „Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie“ sowie „Arbeitsmittel, Medizinprodukte“. Ein Abgleich mit der Abbildung 5 zeigt, dass bzgl. des erstgenannten Sachgebietes auch in diesem Jahr eine sinnvolle Priorisierung durch die Arbeitsschutzverwaltung vorgenommen wurde.

Die Arbeitsschutzbehörde war auch in Betrieben ohne Arbeitnehmer tätig. Das Augenmerk der Bediensteten konzentrierte sich hier vor

Abbildung 5: Überwachungs- und Präventionsmaßnahmen in ausgewählten Sachgebieten des Arbeitsschutzes (14.118=100%)

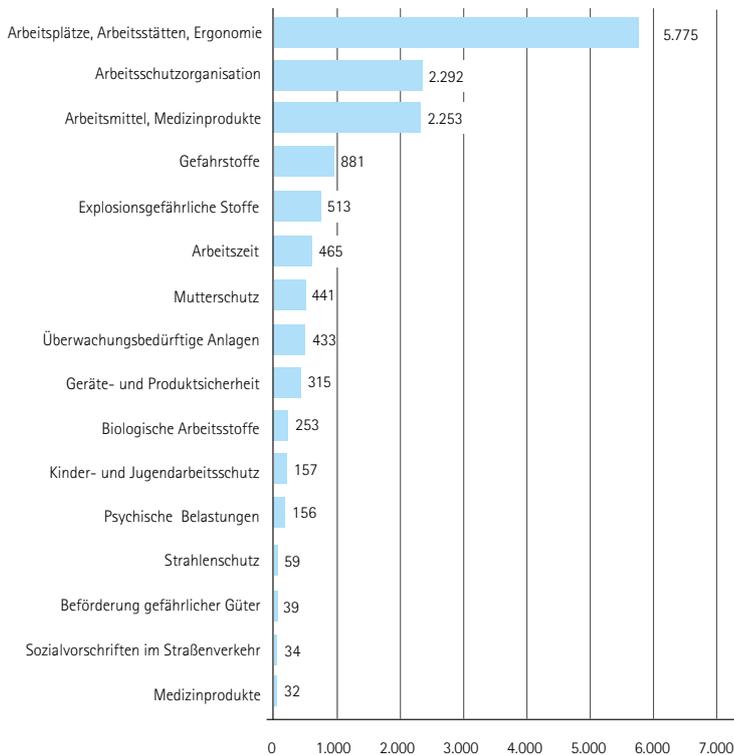
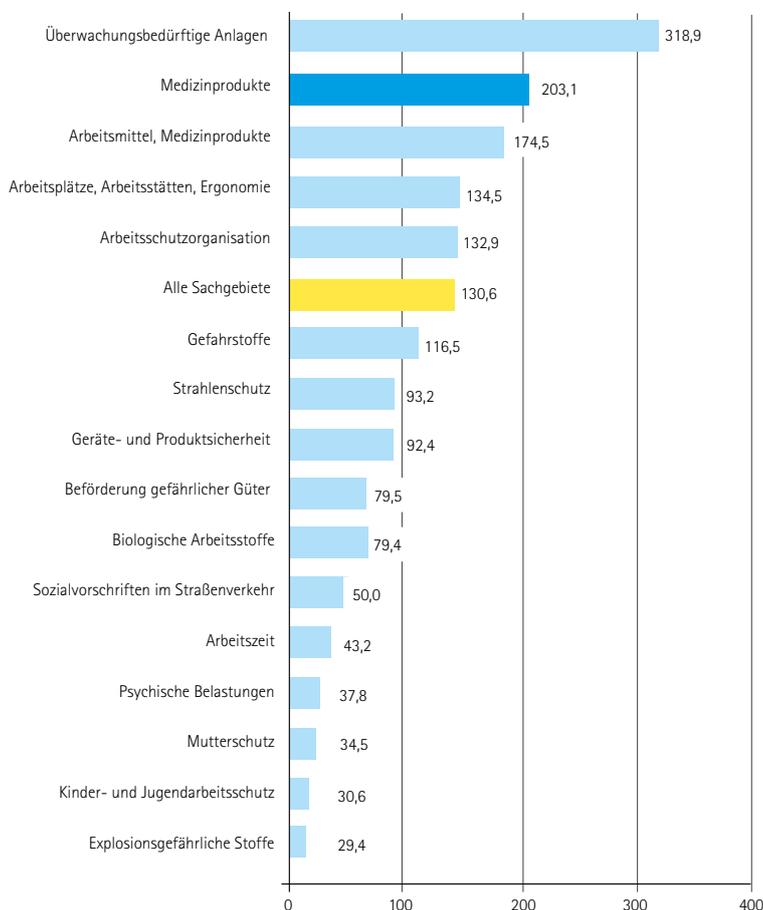
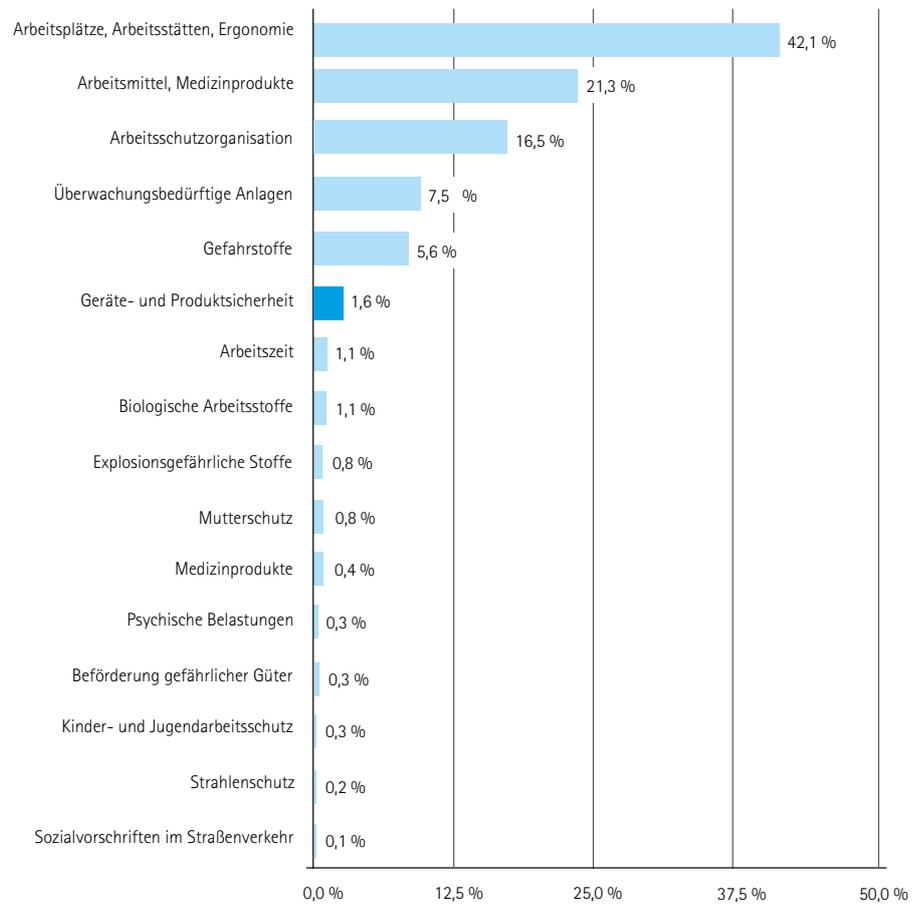


Abbildung 6: Anzahl der Beanstandungen je 100 Tätigkeiten



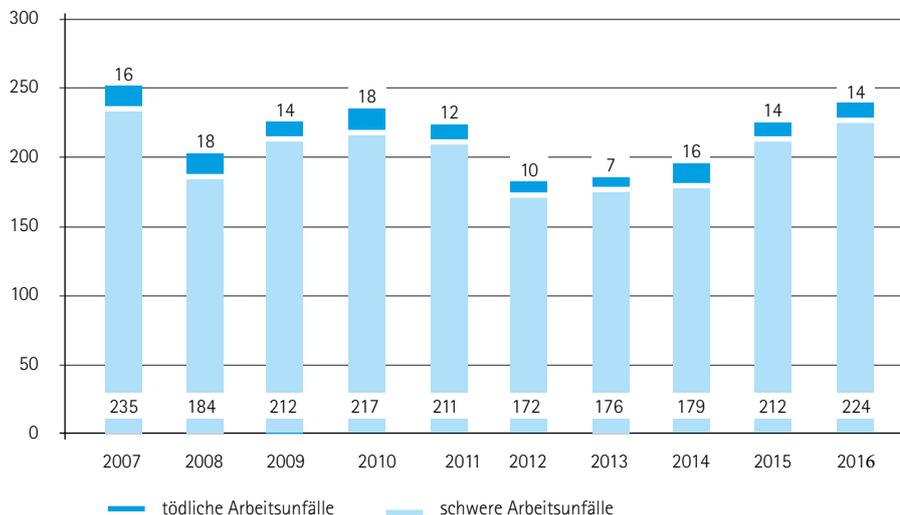
allein auf die Einhaltung der Vorschriften beim Umgang mit Gefahrstoffen und den sicheren Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen sowie die Beratung der Firmeninhaber zu Fragen von Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie zur Produktsicherheit.

Abbildung 7: Anteil der Beanstandungen ausgewählter Sachgebiete an allen Beanstandungen in %



1.2.2 Tödliche und schwere Arbeitsunfälle 2016

Abbildung 8: Tödliche und schwere Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz in Sachsen von 2007 bis 2016



Im Jahr 2016 wurden durch die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, und das Sächsische Oberbergamt insgesamt 14 tödliche und 224 schwere Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz gemeldet. Damit ereigneten sich in Sachsen insgesamt 238 tödliche und schwere Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz, 5,3 % mehr als im Vorjahr.

Auch die Quote tödlicher und schwerer Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz stieg mit 1,53 je 10.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort Sachsen im Vergleich zum Vorjahr um 3,4 %. Damit liegt sie nach einem Tiefstand von 1,25 in den Jahren 2012 und 2013 wieder über den Quoten der letzten 4 Jahre.

2016 ereigneten sich die meisten der schweren und tödlichen Arbeitsunfälle im Wirtschaftsbereich „Verarbeitendes Gewerbe/Bergbau“ (25 % mehr als 2015) und im „Baugewerbe“ (Gleichstand mit dem Vorjahr). An dritter Stelle steht der Wirtschaftsbereich „Energie, Wasser, Handel, allgemeine Dienstleistungen“ (13 % weniger als 2015).

Die häufigsten Ereignisse, welche zu einem tödlichen oder schweren Arbeitsunfall führten, waren wie auch in den vergangenen Jahren wieder der „Umgang mit Maschinen“ (3 % mehr als 2015) und der „Absturz“ (9 % weniger als im Vorjahr).

Abbildung 9: Tödliche und schwere Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz in Sachsen je 10.000 Beschäftigte

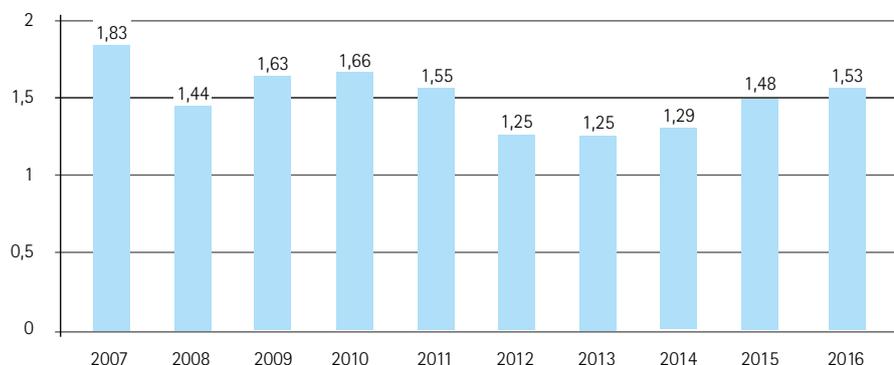
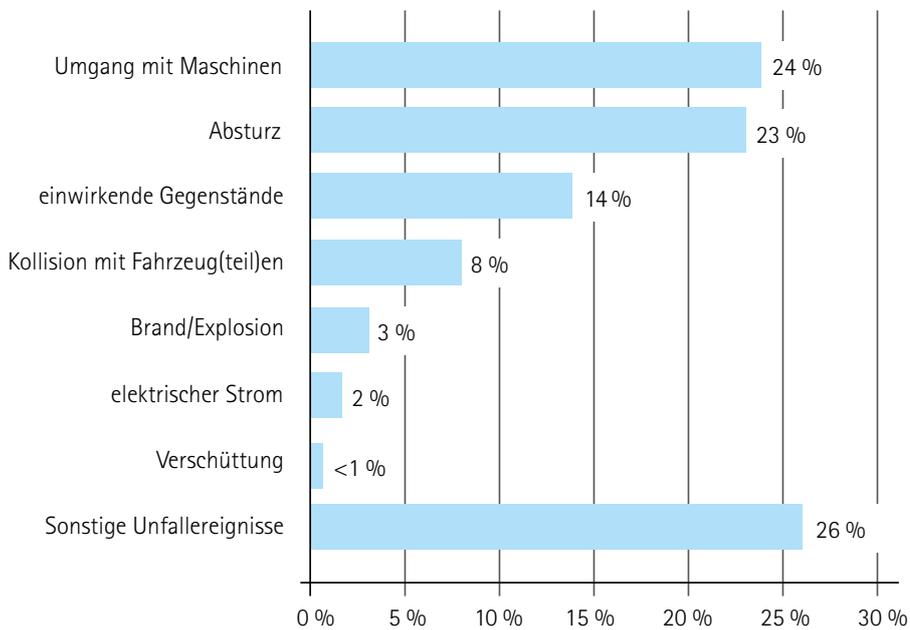


Abbildung 10: Tödliche und schwere Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz nach Unfallereignissen gesamt



Nach den ersten Ermittlungsergebnissen ereigneten sich 2016 tödliche und schwere Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz besonders häufig durch Handlungsfehler der verunfallten Person selbst bzw. durch sicherheitsrelevantes Fehlverhalten eines Vorgesetzten oder einer anderen am Unfall beteiligten Person (Mehrfachnennung). Teilweise gleichzeitig lagen dabei die Ursachen in Organisationsmängeln und fehlender Koordination. Nur 32 von 238 schweren und tödlichen Arbeitsunfällen waren auf technische Mängel (2015: 20 von 226) und 3 auf technische Mängel nach dem Produktsicherheitsgesetz (2015: 2 von 226) zurückzuführen.

Auch wenn bei der Benennung von Fehlverhalten und sonstiger Unfallursachen von einer gewissen, durch Mehrfachnennung bedingten Schwankungsbreite ausgegangen werden kann, ist der hohe Anteil an Unfällen, die durch sicherheitsrelevantes Fehlverhalten und Mängel in der Arbeitsorganisation eingetreten sind, besorgniserregend.

Deswegen ist es wichtig, das Sicherheitsbewusstsein in den Unternehmen zu stärken, betriebsinterne Voraussetzungen für eine konstruktive und strukturierte Sicherheitskultur zu schaffen und alle am Arbeitsprozess Beteiligten für die Belange der Arbeitssicherheit in ihrem Unternehmen weiter zu sensibilisieren.

1.3 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Dipl.-Bibl. Carmen Scholtissek, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

1.3.1 Erlebensbild Arbeit bei Auszubildenden – Arbeitsschutz ist keine Nebensache Erfahrungsaustausch am Runden Tisch

Eine gute Arbeitsschutzorganisation im Betrieb hat Einfluss auf die Arbeitsplatzzufriedenheit der Beschäftigten, deren Gesundheit und das Arbeitsunfallgeschehen. Auch das „Erlebensbild Arbeit“ junger Menschen, die ins Berufsleben starten, wird von solchen Faktoren geprägt. Die Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse in der Berufsausbildung muss eng mit der Herausbildung einer sicherheitsbewussten Arbeitsweise und einer Sensibilisierung für die Gefährdungen am Arbeitsplatz verknüpft sein. Die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften sind nicht nur zu vermitteln sondern während der Ausbildung auch anzuwenden.

Wie es sich damit in der Praxis verhält, wurde im November 2016 an drei Runden Tischen für die Branchen Pflege, Hotel- & Gaststättengewerbe und Bau diskutiert. Lehrer, Ausbilder, Betriebsleiter, Vertreter aus Arbeitsschutzbehörden, Berufsverbänden, Kammern, Branchengewerkschaften, Berufsgenossenschaften und Azubis sprachen nicht übereinander sondern in konstruktivem Miteinander über dieses wichtige Thema. Einge-laden hatten das SMWA und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Regiona-ler Transfer Dresden. Der Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz beteiligte sich ebenfalls aktiv.

Einige Kerngedanken lassen sich trotz aller Spe-zifik über alle drei Runden Tische hinweg zusam-menfassen. So wirken sich nach Auffassung der Teilnehmer z. B. folgende Faktoren nachhaltig positiv auf den Ausbildungsprozess aus:

- Betrachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes als Wertmaßstab und Führungsaufgabe
- Einhaltung von (Arbeitsschutz) Gesetzen
- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
- Geeignete Arbeitszeitkonzepte
- Arbeitsschutz und Ausbildung als Einheit betrachten
- Persönliche Schutzausrüstungen konsequent anwenden
- Vorbildwirkung der Facharbeiter sensi-bilisiert Azubis für den Arbeitsschutz



Diskussion am Runden Tisch Hotel- & Gaststättengewerbe (© SMWA)

- Sehr gut qualifizierte Ausbilder/innen/Praxisanleiter/innen, die zudem einen „guten Draht“ zu ihren Azubis haben
- Sicherstellung einer hohen Qualität der Unterweisungen
- Regelmäßige Fortbildungen/Schulungen für die in der Ausbildung Verantwortlichen
- Ein kontinuierlicher Kontakt zwischen Berufs(fach)schule und Ausbildungsbetrieb
- Lehrer/innen stehen Azubis als Ansprechpartner zur Verfügung
- Die Übertragung von Eigenverantwortung auf Azubis unter fachkundiger Begleitung
- Durchführung von „Azubitagen“

Die engagierte Sichtweise einer Praxisanleiterin in der Pflege lautete: „Ich möchte, dass sich unsere Schüler als König fühlen, denn das ist unsere Zukunft.“

Doch auch die Potenziale in der Berufsausbildung wurden diskutiert. Wenn Azubis als „fertige Arbeitskräfte“ und weniger als Lernende betrachtet werden, berge das Konflikte und Motivationsverlust, was unter Umständen bis zum Abbruch der Ausbildung führe. Überstunden, Arbeiten nach der Berufsschule und am

Wochenende (außerhalb der zulässigen Bestimmungen), ungenügende Pausen und Zeitmangel bei der Bewältigung der Arbeitsaufgaben sind für jugendliche Azubis mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht vereinbar und seien oftmals Gründe, die Ausbildung sehr kritisch zu sehen. Vergleichbare Aspekte wurden für erwachsene Azubis benannt.

Übereinstimmend schätzte man ein, dass eine gute Arbeitsorganisation, die den Arbeitsschutz selbstverständlich integriert, zugleich die beste Ausgangsbedingung für eine erfolgreiche Berufsausbildung sei. Diese Wertung schließe die notwendigerweise durchzuführende Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen, die Bereitstellung sicherer Arbeitsmittel und persönlicher Schutzausrüstungen ein. Insbesondere in der Baubranche, die ein Unfallschwerpunkt ist, gelte es diese Aspekte stärker zu beachten.

Denn, so wurde angemerkt: betriebliche Verhältnisse beeinflussen das Verhalten der Beschäftigten. Auch das Thema der psychischen Belastungen, etwa in der Pflege, sei in der praktischen Ausbildung nicht zu vernachlässigen.

Ein Azubi brachte es so auf den Punkt: „Arbeitsschutz erzeugt Attraktivität und wirkt dem



Impression - Runder Tisch Bau (© SMWA)



Impression - Runder Tisch Pflege (© SMWA)

Fachkräftemangel entgegen", womit ein Fakt angesprochen wurde, der für alle drei Branchen gleichermaßen Problem wie Herausforderung darstellt.

Der DEHOGA Sachsen e. V. möchte dem Fachkräftengpass mit seinem Qualitätslabel „Empfohlener Ausbildungsbetrieb“ gegensteuern. Ausbildungsbetriebe mit nachweislich attraktiven Ausbildungsbedingungen, die auch die Arbeitssicherheit einschließen, erhalten ein Zertifikat und werden entsprechend beworben.

Ein bedeutender Aspekt in den Gesprächen war die fachbezogene Weiterbildung und Schulung der für die Ausbildung Verantwortlichen. Die Nutzung der Angebote und die Zeit, die hierfür erforderlich ist, seien in stärkerem Umfang einzuräumen.

Im Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt wurde hierfür ein „System Praxisanleitung“ entwickelt. Mitarbeiter/innen werden zu Schulungszwecken stundenweise freigestellt. Arbeits- und Gesundheitsschutz und Fragen der Dokumentation werden in diesem Rahmen mit besprochen. Arbeitsschutzunterweisungen finden einmal monatlich statt.

Im BSZ für Gastgewerbe „Ernst Löbnitzer“ sorgt ein Kompetenzzentrum für die „Ausbildung der Ausbilder“. Praxisnahe Ausbildung, Überprüfung der Ausbildereignung und der Umgang mit Azu-

bis, insbes. in Konfliktsituationen, stehen u.a. auf dem Programm.

Aufgeworfen wurden außerdem Fragen zu Nutzen und Wirtschaftlichkeit von Arbeitsschutzmaßnahmen im betrieblichen Alltag. Neben den Herausforderungen im marktwirtschaftlichen Wettbewerb würden viele KMU gerade im Baugewerbe den Nutzen von Arbeitsschutzmaßnahmen nicht sofort erkennen. Absturzrisiken, der Umgang mit verschiedenen Arbeitsmitteln, Kränen und Baumaschinen erforderten jedoch, dass persönliche Schutzausrüstungen konsequent genutzt werden. Dass eine gute Arbeitsschutzorganisation, etwa im Dachdeckerhandwerk, den Unternehmen erfahrungsgemäß letztlich Geld spare, ergänzte den zuvor geäußerten Standpunkt. Gleichwohl bliebe die Kontrolle durch Arbeitsschutzbehörden, Berufsgenossenschaften und Kammern unerlässlich.

Wer oder was weiterhelfen kann – diese Frage rundete die Vielzahl der angesprochenen Sachverhalte ab. Ausgehend von den Akteuren, die an den Runden Tischen teilnahmen, wurden folgende Angebote aufgezeigt:

- Fachinformationen der Sächsischen Arbeitsschutzverwaltung unter www.arbeitsschutz.sachsen.de → Publikationen, rechtliche Bestimmungen, Hinweise auf Fachveranstaltungen, Adressen der Arbeitsschutzbehörden

- Beratungspotenzial der Arbeitsschutzbehörden bei Bedarf einbeziehen
- Fachinformationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter www.baua.de
- www.napofilm.net : Wichtige Themen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz werden auf einprägsame und spielerische Art und Weise vermittelt. Eine Vielzahl an Filmen zu unterschiedlichen Themen steht für Schulungszwecke zur Verfügung.
- Angebote der Branchen-Berufsgenossenschaften über www.dguv.de
- Angebote der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung auf dem Schulportal „Lernen und Gesundheit“ unter: www.dguv-lug.de

Die konstruktive Gesprächsatmosphäre an den Runden Tischen ermöglichte eine differenzierte Sichtweise auf das Thema „Erlebensbild Arbeit bei Auszubildenden – Arbeitsschutz ist keine Nebensache“.

Konsens war: Gute Ausbildung ist zugleich sichere Ausbildung, die junge Menschen gut auf das Arbeitsleben vorbereitet und sie für eine sicherheitsbewusste Arbeitsweise sensibilisiert. Darüber hinaus kristallisierten sich Schwerpunkte heraus, an denen alle an der Ausbildung Beteiligten weiter arbeiten müssen. Förderlich könne dabei sein, über die Grenzen der eigenen Institution hinweg enger zusammen zu arbeiten.

Das Feedback der Teilnehmer auf diese Form des Erfahrungsaustausches war sehr positiv und es wurde der Wunsch geäußert, geeignete Wege für einen weiteren Austausch zu finden. Die Ergebnisse fließen in einen Fachtag ein, der am 26. Oktober 2017 im Deutschen Hygiene-Museum Dresden stattfinden wird.

Dr. Karla Heinicke, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

1.3.2 Fortbildung der Gewerbeaufsicht zur Prävention von Muskel – Skelett – Erkrankungen

Muskel- und Skeletterkrankungen (MSE) stehen seit mehr als 2 Jahrzehnten bundesweit an der Spitze der Krankheitsstatistiken. Nach wie vor verursachen sie ca. 25 % aller Arbeitsunfähigkeitstage. Der Gesetzgeber hat darauf reagiert, bereits vor 2 Jahrzehnten hat er die Gefährdungsbeurteilung zum Schutz der Beschäftigten vor diesen Erkrankungen durch das Arbeitsschutzgesetz und die Lastenhandhabungsverordnung gesetzlich geregelt. Mit den von BMAS und Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) empfohlenen Leitmerkmalmethoden (LMM) für das „Heben und Tragen“ (1997) und „Ziehen und Schieben“ (2002) wurden den Unternehmen alsbald zwei praktikable und ständig weiterentwickelte Verfahren zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung gestellt. Frühzeitig erfolgte hierzu eine Schulung der sächsischen Gewerbeaufsicht durch das SMWA.

Die Veränderung der Arbeitsformen hat dazu geführt, dass immer häufiger Muskel-Skelett-Belastungen und -Erkrankungen durch einseitige Arbeitstätigkeiten auftreten. Zur Beurteilung dieser Belastungen, für welche eine hohe Wiederholungshäufigkeit der Arbeitsverrichtungen charakteristisch ist, wurde von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) die LMM für „Manuelle Arbeitsprozesse“ entwickelt und 2012 zur Anwendung bereitgestellt. An der Evaluierung dieser LMM hat die sächsische Gewerbeaufsicht mehrere Monate mitgewirkt und durch das Einbringen eigener Anwendungserfahrungen zu deren Weiterentwicklung beigetragen. Der Methodenentwickler, Herr Steinberg (damals BAuA) war bei zwei Schulungen des SMWA für die sächsische Arbeitsschutzbehörde zu Gast und nahm die Hinweise dankbar auf.

Leider findet die praktische Anwendung der Leitmerkmalmethoden noch immer zu wenig Beachtung. Umso wichtiger ist es, dass die Unternehmen noch stärker für die Gefährdungsbeurteilung von physischen Belastungen mittels dieser Methoden sensibilisiert werden. Neben dem GDA-Arbeitsprogramm „Verringerung von Muskel-Skelett-Erkrankungen“ sollte eine weitere Verbreitung der LMM ebenso während der Vollzugsstätigkeit in den Unternehmen erfolgen. Eine Grundlage hierfür sind regelmäßige Schulungen der Aufsichtsbeamten der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen (LDS).

Vor diesem Hintergrund fand am 27. Oktober 2016 eine erneute Fortbildung zum Stand der Methodenentwicklung und zur Anwendung der LMM statt. Der vorhandene Schulungsbedarf wurde durch die Teilnahme von ca. 30 Mitarbeitern/ -innen bestätigt. Als Gastreferent konnte Herr Brandstädt, verantwortlicher Mitarbeiter der BAuA, für die Weiterentwicklung der LMM im Projekt „MEGAPHYS“, gewonnen werden. In seinem Beitrag berichtete er sowohl über die erneute Evaluierung der LMM „Heben und Tragen“ sowie „Ziehen und Schieben“ als auch über die Neuentwicklung von LMM zur Beurteilung von Ganzkörperkräften und Zwangshaltungen.

Insbesondere war es das Ziel der Veranstaltung, eigene Anwendungserfahrungen zur LMM vorzustellen und mögliche Probleme zu diskutieren. Anhand von selbstgewählten Beispielen stellten drei Mitarbeiter/ -innen der Abteilung Arbeitsschutz der LDS Anwendungsfälle zu den LMM „Heben/ Tragen“ und „Manuelle Arbeiten“ vor. Dabei wurden in einem Beispiel lediglich Belastungsdaten vermittelt und die Aufgabe an alle Teilnehmer gestellt, darauf basierend

selbst eine Beurteilung der Gefährdungen mittels LMM vorzunehmen. Die rege Diskussion im Verlauf der Ergebnisvorstellung verdeutlichte, dass für eine fachgerechte Gefährdungsbeurteilung mittels LMM sowohl Fachwissen als auch Erfahrungsroutine erforderlich sind. Folglich müssen weitere Anwendungsschulungen zu den LMM für die Mitarbeiter/ -innen durchgeführt werden, erst recht aufgrund der Ende 2016/ Anfang 2017 vorgenommenen Umstrukturierung der Abteilung Arbeitsschutz der LDS. Für eine erfolgreiche Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen ist ein stabiler Pool an geschulten Aufsichtsbeamten unabdingbar. Mit ihrem Fachwissen können sie den Unternehmen geeignete Methoden zur Gefährdungsbeurteilung von körperlichen Belastungen vermitteln.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit

Dipl.-Bibl. Carmen Scholtissek, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

1.4.1 Fachveröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung geben den Arbeitsschutz-Verantwortlichen in Betrieben und Einrichtungen Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben. Sie wenden sich zudem an die Öffentlichkeit, um auf Fragen der Arbeitssicherheit aufmerksam zu machen und Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen zurück zu drängen.

Über den Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung werden die Publikationen kostenfrei angeboten bzw. ist deren Wortlaut unter www.publikationen.sachsen.de online abrufbar.

Ins Arbeitsleben starten – klar, aber sicher! Jugendarbeitsschutz in Ferienjob und Berufsausbildung

Ein wirksamer Jugendarbeitsschutz bewahrt junge Menschen unter 18 Jahren vor einer Gefährdung ihrer Gesundheit oder einer Störung ihrer Entwicklung. Das Jugendarbeitsschutzgesetz enthält dazu entsprechende Schutzvorschriften, die sowohl im Ferienjob als auch in der Berufsausbildung durch Arbeitgeber einzuhalten sind. Die Broschüre informiert über die wichtigsten Regelungen. Sie wendet sich an Verantwortliche in Betrieben, Lehrer/innen in Berufsschulen und Schulen, an Eltern, Betreuer und an die Jugendlichen selbst. Neben der deutschen Fassung ist die Broschüre in Deutsch/Arabisch, Deutsch/Dari und Deutsch/Englisch erschienen.

Mutterschutz – Hinweise für Arbeitgeber und werdende Mütter

Schwangere Frauen genießen besonderen Schutz vor Gefahren und Gesundheitsschäden am Arbeitsplatz. Ob die Arbeitsbedingungen für die Schwangere weiterhin geeignet sind, ein Tätigkeitswechsel erforderlich oder ein Beschäftigungsverbot auszusprechen ist, muss der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung überprüfen. Er muss auch daran denken, die Beschäftigung seiner schwangeren Mitarbeiterin der zuständigen Arbeitsschutzbehörde mitzuteilen. Das Falblatt informiert über die wichtigsten Fakten zum Mutterschutz und erschien in 5. Auflage.

Mutterschutz in der ambulanten Pflege – Hinweise für Arbeitgeber und werdende Mütter

Die Zahl der ambulanten Pflegeeinrichtungen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Bei der sehr hohen Beschäftigungsrate von Frauen in dieser Branche muss hier besonders an den Mutterschutz gedacht werden. Die Beurteilung der Gefährdungen an Arbeitsplätzen in ambulanten Pflegeeinrichtungen, auf Sozialstationen und in ähnlichen Einrichtungen ist daher Thema dieser Broschüre. Auch die Impfprophylaxe und die Arbeitsplanung spielen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle.

Mutterschutz und Beschäftigungsverbot – Informationen zum Beschäftigungsverbot für werdende oder stillende Mütter

Die Broschüre wendet sich an werdende oder stillende Mütter, für die bestimmte Tätigkeiten oder Belastungen am Arbeitsplatz gefährdend sein können, so dass ein Beschäftigungsverbot notwendig wird. Arbeitende Frauen, Arbeitgeber und Personalvertretungen sollen über das Beschäftigungsverbot und die gesetzlichen Regelungen informiert werden. Die Publikation ist aufgrund der großen Nachfrage bereits in 10. Auflage erschienen.

Mutterschutz und Elternzeit – Das Wichtigste für werdende Mütter und ihre Arbeitgeber

Fragen zur Antragstellung für die Elternzeit, Kündigungsschutz und Erwerbstätigkeit während der Elternzeit werden in der Broschüre näher erläutert. Hinzu kommen Informationen zum Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten, dem Einkommen während der Schutzfristen und der Erstattung finanzieller Aufwendungen für Mutterschutzleistungen.

Sichere Beförderung gefährlicher Güter in kleinen Mengen auf der Straße – Handwerkerregelung

Täglich werden große Mengen gefährlicher Güter über die Straßen transportiert. Der weitaus größte Teil wird in Tank- und Stückgutfahrzeugen im gewerblichen Güterkraftverkehr befördert. Für die Beförderung geringerer Mengen verpackter Gefahrgüter durch Hand-

werksbetriebe müssen ebenfalls bestimmte Vorschriften beachtet werden. Die Broschüre gibt einen Überblick über diese Thematik.

Sozialeinrichtungen auf Baustellen

Das Arbeitsstättenrecht regelt Art und Umfang der auf Baustellen vorzuhaltenden Sozialeinrichtungen, wie Sanitärräume, Pausenräume und Materialien zur Ersten Hilfe. Verantwortlich handelnde Bauunternehmer sollten diese Anforderungen genau kennen, sie von Anfang an in den Bauablauf einplanen und bereits beim Angebot bzw. bei der Baustelleneinrichtung berücksichtigen. Die Broschüre erläutert die Technischen Regeln, die die allgemeinen Anforderungen an Sozialeinrichtungen konkretisieren.

1.4.2 Ins Arbeitsleben starten – klar, aber sicher!

Mehr als 9.000 unter 18-jährige Azubis haben 2016 in Sachsen eine Berufsausbildung begonnen. Die zukünftigen Fachfrauen und Fachmänner sollen solide Kenntnisse erwerben und möglichst in sächsischen Betrieben ihre berufliche Laufbahn finden. Das umso mehr, da in einigen Branchen schon heute versierte Fachkräfte in Größenordnungen fehlen. Die Diskussionen über Fachkräftesicherung und Betriebsnachfolge nehmen an Fahrt auf und der Wettbewerb um die „klugen Köpfe“ hat längst begonnen.

Bereits zu Beginn der Berufsausbildung wird den meisten Azubis klar, ob sie sich für den richtigen Beruf entschieden haben bzw. ob Ausbildungsbetrieb und Azubi zusammenpassen. Wesentliches Kriterium dabei ist, ob die Ausbildungsbedingungen dem Jugendarbeitsschutz entsprechen. Kompetente Betreuung, Arbeitsschutzunterweisungen, Einhaltung der Arbeits-, Pausen- und Ruhezeiten sind einige dieser Vorgaben, die zu beachten sind. Aber auch das Arbeitsklima und der konstruktive Umgang mit Konflikten haben Einfluss auf eine erfolgreiche Berufsausbildung, wie einschlägige Untersuchungen zeigen.

Ausbildungsmessen bieten eine gute Möglichkeit, mit Jugendlichen, Eltern, Lehrern und Ausbildern ins Gespräch zu kommen und auf die Bedeutung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes hinzuweisen. Das SMWA war zur KarriereStart im Januar in Dresden und bei den azubi- und studententagen in Chemnitz und Leipzig im Februar und November mit einem Infostand dabei. Wie schon in den Jahren zuvor, gab es mit den Messebesuchern vielfältige und interessante Gespräche. Die Einsicht, dass gesunde Arbeitsplätze, Prävention und eigenes sicherheitsbewusstes Verhalten für das Berufsleben eine große Rolle spielen, ist stark ausgeprägt. In der betrieblichen Praxis gilt es dies umzusetzen. Unternehmen, die für dringend benötigte Fachkräfte attraktiv sein möchten, haben das erkannt. Der Umstand, dass 2014 fast jeder vierte Ausbildungsvertrag in der dualen Berufsausbildung in Sachsen wieder gelöst wurde, zeigt, dass es hier noch Verbesserungspotenziale gibt.



Infostand zu den azubi- und studententagen in Chemnitz



Infostand zur KarriereStart in Dresden

2. Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz

2.1 Arbeitsschutzorganisation

Inett Heinig, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz

2.1.1 Großbaustelle Molkerei – 4 Jahre ohne nennenswerten Unfall

Seit 1994 investierte die Firma, unter anderem auch mit Fördermitteln, ca. 1,4 Milliarden Euro. Es wird also stetig und ständig gebaut. Neben mehreren kleineren Bauvorhaben, wie der Erweiterung des Laborgebäudes, der Kläranlage und dem Neubau der Pumpenstation, wurde Ende 2013 mit dem Erweiterungsbau „Molke V“ begonnen. In Spitzenzeiten arbeiteten über 100 Arbeitnehmer gleichzeitig auf der Baustelle – eine Herausforderung für den sicheren Ablauf von Tief- und Hochbauleistungen, Stahl- und Montagearbeiten auf der Baustelle und das alles bei voller Produktion und stetigem Werksverkehr.

Bei der ersten Bauanlaufberatung zum Erweiterungsbau der Molke V war durch den technischen Direktor des Werkes die Größenordnung des Vorhabens und die daraus zu erwartenden Herausforderungen allen Beteiligten dargelegt worden. Ein organisierter Ablauf sowie ein gut durchdachter Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan musste umgesetzt werden. Dies begann mit der Baustelleneinrichtung, der Festlegung zu Verkehrs- Flucht- und Rettungswegen, dem Brandschutz, der Ersten Hilfe und vielem mehr. Die Ermittlung und Beurteilung möglicher gegenseitiger Gefährdungen, die sich aus örtlicher und zeitlicher Nähe ergeben, sowie die Festlegungen zu baustellenspezifischen

Maßnahmen und die Koordinierung der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen entsprechend des Bauablaufes (z.B. Baustromverteilung, Seitenschutz, Gerüste) würden ein Thema sein.

Um diese Forderungen konsequent umzusetzen, wurde ein Sicherheitskreis bestehend aus Vertretern der Berufsgenossenschaften (BG Holz und Metall, BG Bau), dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) des Bauherrn, der Vertreter der Bauleitung entsprechend dem Baufortschritt (Tiefbau, Hochbau, Ausbau) und der Landesdirektion Abteilung Arbeitsschutz gegründet. Mit diesem festgelegten Personenkreis wurde in turnusmäßigen Zeitabständen anfänglich alle 14 Tage, danach monatlich, eine Vorortbegehung durchgeführt. Die Leitung dazu übernahm der SiGeKo, der auch entsprechende Begehungsprotokolle fertigte und Termine zur Mängelbeseitigung dokumentierte, gemeinsam mit der Landesdirektion Sachsen.

Wurden gravierende Mängel festgestellt, die eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit der Bauarbeiter bedeuteten, wurden die Arbeiten durch die Landesdirektion mittels Anordnungen eingestellt. Dies erfolgte jedoch nur in wenigen Fällen. Die meisten Mängel konnten vor Ort angesprochen, geklärt und sofort beseitigt werden. Das Ziel der Landesdirektion Sachsen

ist die Prävention verbunden mit der Fragestellung: „Was steht als nächstes im Bauablauf an, welche Schutzmaßnahmen sind geplant und wie werden diese umgesetzt?“ Fazit des Sicherheitskreises: Unsere Arbeit auf dieser Baustelle war prospektiv (vorausschauend) und die Baustellenrevisionen allgemein waren retrospektiv (nachher). Auf Grund unserer Präventionsstrategie ist es auf dieser Baustelle nach über 3 Jahren Bauzeit zu verhältnismäßig wenigen leichten und keinen schweren Unfällen gekommen.

2.1.2 Organisiertes Chaos?

In einem unselbständigen Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes mit zwei ständigen Arbeitnehmern ereignete sich ein schwerer Arbeitsunfall. Der Stammbetrieb ist ein Gestüt in den alten Bundesländern. Am Arbeitsort werden die jungen Pferde nach dem Absetzen bis zum Verkauf oder einer anderen Verwendung gehalten. Pensionstiere werden ebenfalls in den Stallungen eingestellt. Ein weiteres Standbein der Firma ist das Halten einer Mutterkuhherde, dazu werden ca. 50 ha Grünland bewirtschaftet.

Nach Absprache mit dem Geschäftsführer sollte ein 3-jähriger Hengst von der Koppel in eine Einzelbox im Stall verbracht werden. Der Hengst wurde als Ursache für die zunehmenden Unverträglichkeiten in der Herde vermutet, da der ältere Hengst zuvor kastriert worden war und der Junghengst nun um eine höhere Stellung in der Gruppe kämpfte.

Während der Einstellung in die Halle (entgegen den Anweisungen des Geschäftsführers, der die Einstellung in eine Einzelbox forderte), versuchte das Tier durch ein geöffnetes zweiflügeliges Holztor auszubringen. Eine Beschäftigte hatte zuvor per Radlader einen Wassertrog im Eingangsbereich des Tores aufgestellt. Um den Ausbruch des Pferdes zu vermeiden, versuchte die Beschäftigte nun mittels Radlader und angehobener Radladerschaufel das offene Tor zu versperren bzw. zu verschließen. Dabei wurden bei einem zweiten Arbeitnehmer, welcher gleichzeitig das Tor mit der Hand verschließen wollte, die Finger der rechten Hand zwischen Torflügel und Schaufelkante eingequetscht. In Folge der Verletzungen mussten jeweils zwei Glieder an drei Fingern der Hand amputiert werden.

Durch Information der Polizei erfuhr die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, von diesem schweren Arbeitsunfall und führte am gleichen Tag die ersten Ermittlungen durch. Bei der Unfalluntersuchung wurden erhebliche Organisationsmängel festgestellt, die in Summe letztendlich zum Arbeitsunfall geführt haben:

- der Geschäftsführer war nur sporadisch vor Ort



Blick in die Halle mit vorgestelltem Wassertrog im Eingangsbereich

- der Geschäftsführer war zum Zeitpunkt des Unfalles nicht erreichbar, auch kein Vertreter
- ein Beschäftigter ist ausgebildeter Landwirt, die zweite Beschäftigte kommt aus einem artfremden Beruf und will sich weiterbilden
- es waren keine eindeutigen Regelungen der Verantwortlichkeiten festgelegt
- die Kommunikation und Abstimmung zwischen beiden Beschäftigten waren zum Zeitpunkt des Unfalles unzureichend
- die Anweisungen des Geschäftsführers wurden in eigenem Interesse gewandelt
- obwohl sich das Pferd im Hallenbereich frei bewegen konnte, wurde das Tor zur Abstellung des Wassertroges weit geöffnet
- unzureichende Nachweise zu Unterweisungen der Beschäftigten (letzte Unterweisung zwei Jahre alt)
- eine Gefährdungsbeurteilung, deren Ergebnisse bzw. schriftliche Betriebsanweisungen und Arbeitsanweisungen nicht bekannt waren
- Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt waren nicht bekannt
- unzureichende Sicherung des Laufstalles (Tor nach außen ohne Sichtverbindung bzw. fehlende Laufstallabgrenzung hinter dem Tor)
- keine stationäre Wasserversorgung im Laufstall
- fehlende Prüfnachweise und Bedienungshandbücher für den Radlader
- keine ausreichende Ausrüstung zum Führen einzelner Tiere (der Hengst wurde von der Weide zum Stall getrieben, nicht geführt)

Die Staatsanwaltschaft ermittelt wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen die Unfallverursacherin und forderte von der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, eine Stellungnahme. Eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft zum weiteren Verlauf des Verfahrens nach Abgabe der Stellungnahme ist unbekannt. In Revisionschreiben an die Geschäftsleitung wurden die festgestellten Mängel angemahnt und eine Abstellung gefordert. Eine Reaktion erfolgte verspätet, im Grundsatz ist man nun aber auf dem richtigen Weg.

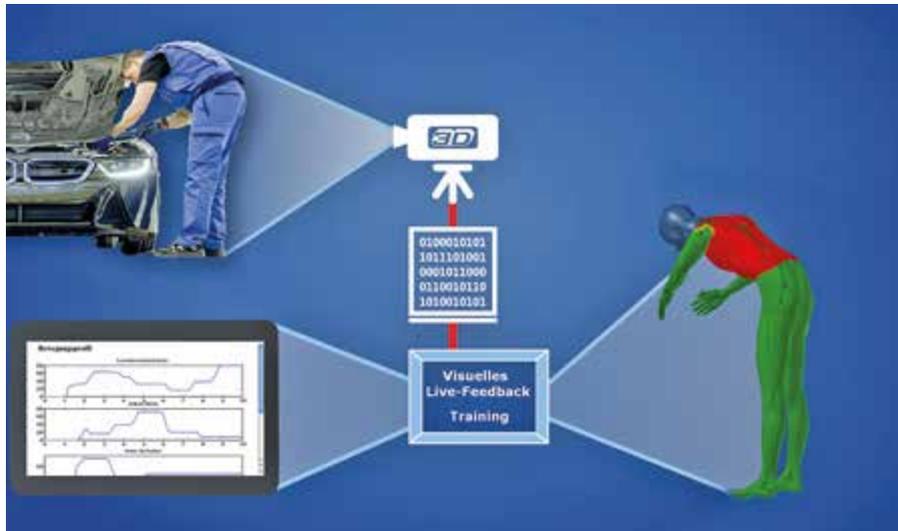
2.2.1 „Ergonomics In Motion“

Zunehmend stehen die Suche nach Möglichkeiten und die Entwicklung von praktikablen Lösungen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und damit einhergehend des Wohlbefindens der Beschäftigten im Focus der Arbeitsschutzakteure. So auch im BMW Group Werk Leipzig. Man ist sich hier durchaus bewusst, dass die hohen Ansprüche an die Qualität der hergestellten Automobile nur von Mitarbeitern erbracht werden können, die sich mit dem Unternehmen identifizieren und zufrieden sind. Nur ein gesunder und zufriedener Mitarbeiter ist ein entsprechend motivierter sowie leistungsfähiger Mitarbeiter und kann seine volle Arbeitskraft dem Unternehmen zur Verfügung stellen.

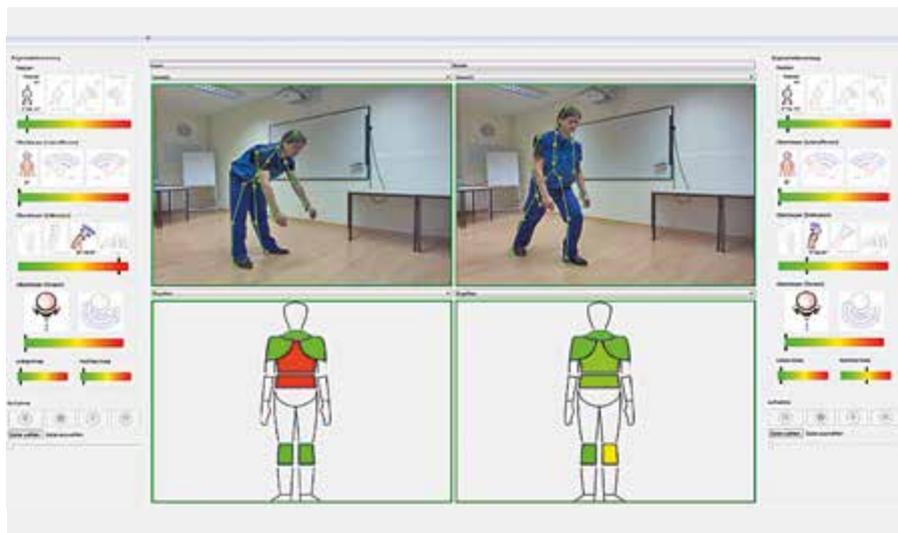
Im Rahmen der im Jahr 2016 durchgeführten dritten Überprüfung des betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems OHRIS des BMW Group Werks Leipzig durch die Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz, wurde seitens BMW eine beispielhafte Lösung zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten in Leipzig vorgestellt. Im Focus steht dabei die Vermeidung bzw. Verringerung von Muskel-Skelett-Belastungen.

„Ergonomics In Motion“ ist ein Befähigerkonzept zum Erhalt von Gesundheit und Leistungsfähigkeit von Produktionsmitarbeitern. Bei dem Konzept geht es vor allem um das Erkennen und Aufzeigen-Können von arbeitsplatzspezifischem Bewegungsverhalten und damit verbundenen ergonomischen Potentialen. Die Konzeptidee: Noch mehr Abwechslung statt Monotonie und einseitiger Belastung.

„Ergonomics In Motion“ besteht aus einer innovativen Ergonomie-Echtzeit-Visualisierung und einer gezielten Befähigung zu einem gesundheitsgerechten, ergonomischen Arbeitsverhalten. Die Ergonomie-Echtzeit-Visualisierung wurde in Kooperation des BMW Group Werks Leipzig mit der HTWK Leipzig, Laboratory for Biosignal Processing, entwickelt. Mit Hilfe von 3D-Tiefenbildsensoren werden Bewegungen im Arbeitsprozess markerlos erfasst. Damit ist es möglich, im realen Arbeitsprozess auftretende Muskel-Skelett-Belastungen in Echtzeit zu visualisieren und den Mitarbeitern so auf einfache Art und Weise verständlich zu machen.



Schema Ergonomie-Echtzeit-Visualisierung



Echtzeitdarstellung unterschiedlicher Körperhaltungen

Gleichzeitig lassen sich mit Hilfe der Ergonomie-Echtzeit-Visualisierung Alternativstrategien direkt aufzeigen. Hierbei geht es im Wesentlichen darum, herauszufinden, durch welche anderen Bewegungsabläufe einerseits die jeweilige Arbeitsaufgabe umgesetzt und andererseits Muskel-Skelett-Belastungen vermieden bzw. verringert werden können. Ein Beispiel hierfür zeigt Bild 2. In der linken Bildseite ist eine gebeugte Körperhaltung dargestellt (z. B. Anheben einer Kiste, Arbeiten im Motorraum), mit belastenden

Auswirkungen auf Rumpf und Lendenwirbelsäule. Wie diese Belastungen vermieden werden können und die Arbeitsaufgabe trotzdem erfüllbar bleibt, zeigt die rechte Bildseite. Durch einen Schritt nach vorn und gleichzeitiger Beugung des linken Knies wird der Rücken entlastet und die Tätigkeit kann trotzdem ausgeführt werden. Es kommt lediglich zu einer leichten Belastung des Knies, die aber im Vergleich zur Belastung des Rückens bei der Ausgangssituation als gering zu bewerten ist.

Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse kann ein gezieltes Training der Mitarbeiter in Bezug auf das arbeitsplatzspezifische Bewegungsverhalten erfolgen. Doch nicht nur Visualisierung und Training der Mitarbeiter sind wichtig, sondern auch die langfristige Implementierung neuer ergonomischer Arbeitsstrategien in das reale Tagesgeschäft. Die folgende Abbildung zeigt ein solches Beispiel der Umsetzung geänderter Bewegungsabläufe an einem

Takt. Bei der bisherigen Standardposition kam es zur Torsion des Körpers sowie zu einer starken Oberkörpervorneigung. Mit den dargestellten geänderten Bewegungsabläufen werden diese belastenden Körperhaltungen vermieden und es wird zudem einseitigen Belastungen vorgebeugt.

Es ist wichtig, dass die mit Hilfe der Ergonomie-Echtzeit-Visualisierung entwickelten ergo-

nomischen Arbeitsstrategien im laufenden Arbeitsprozess anwendbar sind. Das bedeutet, dass die ergonomischen Arbeitsstrategien zum einen keine negativen Auswirkungen auf die Zeit und Qualität der Arbeit haben und zum anderen durch physische Entlastung, erhöhte Bewegungskompetenz und reduziertes Monotonie-Erleben die Gesundheit der Beschäftigten gefördert wird, was sich letztendlich auch positiv auf die Qualität der Arbeit auswirkt.



Beispiel für die Umsetzung geänderter Bewegungsabläufe an einem Takt

2.2.2 100.000 m³ Raumgerüst für die Sanierung der stählernen Dachkonstruktion eines ehemaligen Gasometers

Auf dem Gelände der Leipziger Stadtwerke befinden sich Industriedenkmale, die Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts für die Stadtgasherstellung errichtet wurden. Dazu gehört auch ein ehemaliges, zylinderförmig, massiv gemauertes Gasometergebäude, welches von 1902 bis 1904 aus städtebaulichen Gründen um den eigentlichen Gasometer (Gasspeicherbehälter) errichtet wurde und Leipzig heute um ein aufsehenerregendes Industriedenkmal reicher macht.

Um es nicht dem Verfall preiszugeben entschlossen sich die Leipziger Stadtwerke, es zu erhalten und zu sanieren. Als Dach überspannt das Gasometergebäude eine 13,30 m hohe Kuppel aus einer Profilstahl-Gitterkonstruktion mit einer mittig aufgesetzten „Laterne“. Der Innendurchmesser des Gasometergebäudes beträgt 54,50 m und die Gebäude-Gesamthöhe liegt bei 45,40 m. Bereits im Jahr 1945 erfolgte die Stilllegung des Gasometers. Ab 1995 bis 2013 liefen Demontage- und Sanierungsarbeiten, wie der Rückbau der marode gewordenen Holzverschalung des Daches, die Demontage der gaswerktechnischen Anlagen einschließlich des aus drei Stahlzylindern bestehenden Gasbehälters, die Sanierung der mit Altlasten behafteten Bauteile aus der Zeit der Stadtgasherstellung und die fachgerechte Restaurierung des Baukörpers.

Das Interesse, die Substanz der alten Industriearchitektur im Herzen Leipzigs zu erhalten, motivierte die Leipziger Stadtwerke, auch die in die Jahre gekommene stählerne Kuppel vor dem weiteren Verfall zu bewahren. Daher wurde im Jahr 2014 das Ingenieurbüro für Bauplanung und Beratung (IBB) GmbH aus Markkleeberg beauftragt eine Untersuchung an allen stählernen Elementen der Dachkuppel vorzunehmen sowie fotografisch und zeichnerisch zu dokumentieren. Nach Auswertung der Untersuchungsergebnisse kam man zur Einschätzung, dass die Dachkuppel als Ganzes nicht mehr standsicher ist.

Daraufhin wurde die Firma INTERING GmbH aus Leuna Ende 2015 von den Leipziger Stadtwerken mit der Sanierung der Stahlskelettkuppel des Gasometergebäudes beauftragt. Die Auftragsleistungen, wie Montage und Demontage von etwas mehr als 100.000 m³ Raum-



Gasometergebäude mit eingerüsteter Dachkuppel (Foto Bürger)

gerüst, Strahl- und Konservierungsarbeiten, Stahlbauarbeiten, Mauerwerksleistungen am Dachgesims sowie Blitzschutzmontage waren im Zeitraum Februar bis Juni 2016 zu realisieren.

Die logistische und handwerkliche Herausforderung lag darin, die Auftragsleistungen in nur 5 Monaten termin- und qualitätsgerecht sowie unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen auszuführen. Die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen wurde rechtzeitig per Vorankündigung der Baustelle über den Beginn der Bauarbeiten informiert. Nach Realisierung von ca. 50 Prozent der Gerüstmontagearbeiten erfolgte seitens des Bauüberwachers und Sicherheitskoordinators, der IBB GmbH, die Einberufung einer Beratung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz auf der Baustelle. Dem Beratungstermin waren Vertreter der Leipziger Stadtwerke (Bauherr), der Fa. INTERING GmbH, des Ingenieurbüros für Gerüststatik, der LDS-Abteilung Arbeitsschutz und der Berufsgenossenschaftlichen Bau sowie Holz und Metall gefolgt. Im Vorfeld der Beratung konnten sich alle Vertreter bei der Besichtigung des Gasometergebäudes von dessen Dimensionen, dem Umfang der Gerüstbauleistungen sowie den Größenordnungen der Korrosionsschutz- und Instandsetzungsarbeiten an der Stahlskelettkuppel überzeugen. In diesem Zusammenhang

wurden die geplanten Arbeitsschritte sowie die Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, z. B. die Höhenrettung und die Entfluchtung von allen Arbeitsplätzen des Gerüsts, die Zugänge zu den hochgelegenen Arbeitsplätzen auf dem Gerüst, der Nachweis der Statik des Gerüsts, die Nachweise der arbeitsmedizinischen Vorsorge, Hubeinrichtungen für den umfangreichen Materialtransport sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan seitens der Fa. INTERING GmbH und/oder des Bauüberwachers/SiGe-Koordinators dargelegt. Nicht vorliegende schriftliche Dokumentationen, wie das Rettungskonzept und die baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung, wurden durch die Arbeitsschutzbehörde und Unfallversicherungsträger eingefordert und kurzfristig nachgereicht.

Im Laufe der Sanierung der Stahlskelettkuppel erfolgten durch die Arbeitsschutzbehörde unangekündigte Kontrollen mit Baustellen spezifischen Feststellungen. Die Arbeitsfläche des Raumgerüsts war durch Abstufungen der Gerüstbeläge, ausgerichtet nach den horizontalen Rasterabständen der Knotenpunkte des Peri-up-Gerüsts (50 cm), optimal an die Wölbung der Dachkuppel angepasst. Dadurch konnten die Korrosionsschutz- und Stahlbauarbeiten weitestgehend in optimaler Arbeitshöhe sowie von stand- und absturz-



Gasometergebäude innen – Raumgerüst im Aufbau (Foto LDS)

sicheren Arbeitsplätzen ausgeführt werden. Die Außenkanten der abgestuften Gerüstbelagfläche waren umlaufend mit dreiteiligem Seitenschutz gesichert. Die Stiele für die Seitenschutzmontage wurden mehr als 2 m über die obersten Gerüstbelagflächen aufgeständert. Diese funktionierten zusammen mit den Riegelverbindungen als Auflager und Befestigung für die Plane, die während der Strahlarbeiten an der Stahlkonstruktion als Schutzhülle über der stählernen Kuppel gegen nach außen fliegendes Strahlgut diente. Als Zugang zu den hochgelegenen Arbeitsplätzen standen ein GEDA-Bauaufzug mit zugelassener Personenbeförderung und ein Treppenturm bis annähernd unter die Dachkuppelkonstruktion bereit. Der Zugang bis in die oberste Gerüstebene der Laterne erfolgte über Leiterinnenaufstiege des Gerüsts. Für den umfangreichen Gerüstmaterialtransport wurden neben dem GEDA-Bauaufzug, GEDA-Seilauflzüge verwen-

det. Der Strahlarbeitsplatz und Arbeitsplätze, an denen Stahlbau- und Korrosionsschutzarbeiten ausgeführt wurden, waren so aufgeteilt und räumlich getrennt, dass keine gegenseitige Gefährdung auftreten konnte.

Bei der zuletzt durchgeführten Baustellenkontrolle war die Sanierung der Stahlskelettkuppel abgeschlossen und die Demontage des Raumgerüsts hatte begonnen. Die Überprüfung der von den Gerüstbaumonteuren verwendeten persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz hatte ergeben, dass Teile der Ausrüstung das vom Hersteller vorgegebene Ablegedatum überschritten hatten und dass die mindestens einmal jährlich durchzuführende Prüfung durch eine befähigte Person nicht erfolgt war. Diese Sicherheitsmängel, die mit Arbeitsuntersagung belegt wurden, konnten nach kurzer Rücksprache mit dem zuständigen Bauleiter, der die Bereitstellung

ordnungsgemäßer, geprüfter PSAgA veranlasste, kurzfristig abgestellt werden.

Die Sanierungsarbeiten der stählernen Dachkuppel des Gasometergebäudes, für die immerhin 22 Sattelzüge Gerüstmaterial verbaut wurden, konnten letztendlich in nur 5-monatigem Ausführungszeitraum unfallfrei und ohne die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bedrohende Vorkommnisse bewerkstelligt werden. Im Resultat haben sich die Firma INTERiNG GmbH aus Leuna und das Ingenieurbüro für Bauplanung und Beratung (IBB) GmbH aus Markkleeberg als sehr kompetente, zuverlässige und kooperative Partner der Leipziger Stadtwerke, auch aus der Sicht der Arbeitsschutzbehörde, für die professionelle Realisierung des anspruchsvollen Sanierungsvorhabens der stählernen Dachkuppel des Gasometergebäudes erwiesen.

2.2.3 Aufgrund extremer Arbeitsschutzmängel Bauarbeiten eingestellt

Bei der am 29.09.2016 durchgeführten Baustellenkontrolle für den Ersatzneubau eines Wohnhauses mit fünf Wohnungseinheiten musste aufgrund von gravierenden Arbeitsschutzmängeln ein Bescheid erlassen werden, dass die Arbeiten sofort einzustellen sind (§§ 3 – 5, 22 Arbeitsschutzgesetz, §§ 3 und 4 Betriebssicherheitsverordnung). Der angeordnete Sofortvollzug war im öffentlichen Interesse erforderlich, denn es bestand eine unmittelbar drohende Gefahr für Leben und Gesundheit der auf der Baustelle Beschäftigten, u. a. wegen akuter Absturzgefahr.

So wurden auf der Decke über dem Erdgeschoss im Bereich der Straße Maurerarbeiten auf den Arbeitsböcken ausgeführt, ohne die erforderliche Absturzsicherung nach außen, z. B. in Form eines Schutzgerüsts, zu gewährleisten. Hier betrug die Absturzhöhe bis Oberkante Gelände über 4 m. Bei der anschließenden Begehung der Baustelle wurde des Weiteren festgestellt, dass ebenfalls Maurerarbeiten auf dieser Gebäudedecke im Bereich der Hausrückseite in ca. 3 m Höhe ohne Absturzsicherung durchgeführt worden waren. Gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ sind Sicherungen gegen Absturz an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen bei der Errichtung von Wohnhäusern bereits bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe erforderlich.

Die auf der Decke über dem Erdgeschoss vorhandene Bodenöffnung für den Aufstieg ins 1. Ober-



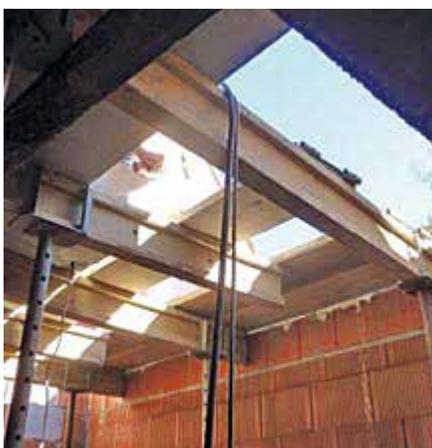
Maurerarbeiten

geschoss und die Installationsöffnungen waren nicht trittsicher und unverschieblich gegen Hineinstürzen gesichert. Die verwendete Anlegeleiter als Aufstieg vom Erdgeschoss in das erste Obergeschoss ragte nicht mindestens 1 m über die Austrittsstelle hinaus. Sie war auch nicht gegen Umstürzen und Umstoßen befestigt.

Von den Beschäftigten auf der Baustelle mussten Transportarbeiten mit dem vom Gesellschafter errichteten Turmdrehkran, Typ T 24 A, Baujahr 1991 durchgeführt werden, ohne dass die

jährlich wiederkehrende Prüfung durch einen Prüfsachverständigen erfolgt war. Die Prüfung hätte gemäß Prüfplakette spätestens im April 2015 erfolgen müssen. Bei der durchgeführten Überprüfung der eingesetzten Arbeitsmittel auf der Baustelle wurde festgestellt, dass keines der Arbeitsmittel über den erforderlichen Prüfnachweis verfügte.

Gegen den persönlich haftenden Gesellschafter wurde ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften eingeleitet.



Bodenöffnung



Leiteraufstieg



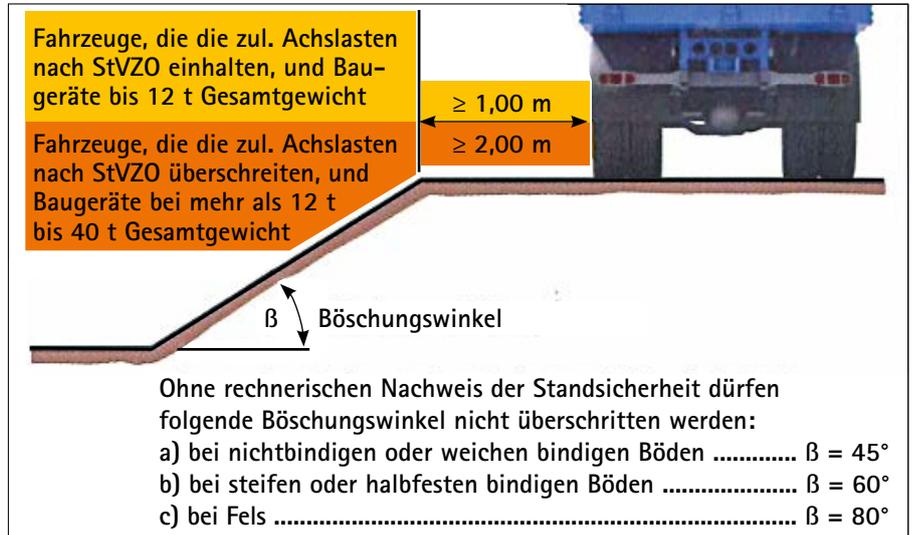
Turmdrehkran

2.2.4 Baggerabsturz beim Bau einer Stützmauer

Ein Tiefbauunternehmen hatte den Auftrag, die nicht mehr standsichere Stützmauer Kriebsteiner Straße an der Zschopau in Waldheim zu erneuern. Für den Einbau der Trägerbohlenwand (Verbau) wurde der vorhandene Asphalt in ca. 1 m Entfernung von der Stützmauerkante bis auf den Unterbau (Schotter) ca. 20 cm tief abgefräst. In diesem Bereich sollten die Doppel-T-Träger senkrecht eingerammt werden. Im Vorfeld der Rammarbeiten erfolgte eine Kampfmittelsuche. Hier wurden senkrechte Bohrungen bis in die Tiefe der einzurammenden Träger eingebracht, um dort Sondierungsarbeiten durchzuführen.

Der Baggerfahrer befuhr mit den Rädern der rechten Seite des Baggers (wegen der einseitigen Straßensperrung stand nur eine Richtungsfahrbahn zur Verfügung) den abgefrästen Bereich, in Richtung Kriebstein, um diesen am Ende des Fräsbereiches zu verlassen. Als der Bagger am Ende der vorhandenen Stützmauer vorbeifuhr, rutschte diese plötzlich zusammen und der Bagger kippte nach rechts in Richtung Zschopau, wobei er sich einmal überschlug. Die Fahrerkabine des Baggers befand sich mit Beginn des Kippvorganges auf der zur Zschopau abgewandten Seite, so dass sich der Baggerfahrer durch den Absprung retten konnte. Der Bagger kam letztlich mit der Fahrerkabine unter Wasser zu liegen, wodurch eine schnelle Rettung des Baggerfahrers nicht möglich gewesen wäre. Das hätte vermutlich den Tod des Baggerfahrers zur Folge gehabt.

Die nicht mehr standsichere Stützmauer, der abgefräste Straßenbelag, durch welchen ursprünglich die Lastverteilung erfolgte und das Befahren dieses Bereiches mit dem Bagger ist Ursache für den Arbeitsunfall. Bei der vorhandenen maroden Stützmauer hätte man zur Einschätzung kommen müssen, dass diese bei einer erhöhten Belastung durch schwere Baumaschinen nicht standhält. Ein Sicherheitsbereich zur Böschung wäre zwingend erforderlich gewesen.



Sicherheitsabstände von Fahrzeugen, Baumaschinen oder Baugeräten bei nicht verbauten Baugruben und Gräben mit Böschungen

Bei nicht nachgewiesener Standsicherheit der Stützmauer ist die DIN 4124 anzuwenden. Bei Annahme von steifem bindigen Boden ist ein Böschungswinkel von mindestens 60 °einzuhalten. Bei einem Gewicht des Baggers von ca. 20 t ist ein Abstand von 2 m von der Böschungskante und insgesamt ein Abstand von der Stützmauer von ca. 3,80 m erforderlich. Bei nicht bindigem



Abgestürzter Bagger in der Zschopau

Boden (teilweise aufgeschütteter Boden hinter der Stützmauer) ist ein Böschungswinkel von 45° einzuhalten. Hier vergrößert sich der Sicherheitsbereich auf ca. 5,0 m von der Stützmauer (Punkt 4.2.5 b DIN 4124). Der Bagger fuhr in einem Abstand von ca. 2 m – 2,5 m zur Mauerkante in diesem Gefahrenbereich, wodurch es zur Überlastung der maroden Mauer kam. Der Belastung von ca. 10 t durch die rechten Räder des Baggers widerstand die Stützwand nicht. Spezielle Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. ein Sicherheitsabstand zur Stützmauer, waren nicht festgelegt. Durch die umgehende Reaktion des Baggerfahrers (Absprung vom Bagger) kam es beim Arbeitsunfall nur zu wirtschaftlichen Schäden und leichten Verletzungen des Baggerfahrers.

Von Böschungsrändern müssen Erdbaumaschinen so weit entfernt bleiben, dass keine Absturzgefahr besteht. Der Unternehmer oder sein Beauftragter haben entsprechend der Tragfähigkeit des Untergrundes den erforderlichen Abstand von den Absturzkanten festzulegen. Dies gilt auch für Bereiche mit unterschiedlichen baulichen Gegebenheiten (BGR 500, Kap. 2.12 Nr. 3.9.1).

2.2.5 Der Verunfallte stand unter Drogeneinfluss

Im Herbst des Jahres ereignete sich in einem Fensterbetrieb in Ostsachsen ein schwerer Arbeitsunfall. Im Rahmen der Ermittlungen stellte sich Drogenkonsum, hier Metamphetamin (Crystal Meth), als Unfallursache heraus. Aufgrund dessen war das Handlungs- und Urteilsvermögen des Verunfallten herabgesetzt, was zu den Fehlhandlungen führte.

Zeugen schilderten den Unfallhergang wie folgt: Fensterelemente auf einem Transportgestell sollten demontiert werden. Hierfür erhielt der Verunfallte, zusammen mit zwei Kollegen, den Arbeitsauftrag. Der Verunfallte war in dieser Funktion neu in den Betriebsteil versetzt worden, hatte jedoch Erfahrungen mit der Montage von Fenstern und Transportgestellen. Zur Vorbereitung der Arbeiten entfernten sich beide Kollegen, um Werkzeug und Arbeitsmaterialien zu beschaffen. Der Verunfallte sollte warten. Entgegen der Absprache durchschnitt dieser mit einem Messer die Transportsicherungen, Kunststoffbänder. Durch die Aufstellung des Transportgestelles auf leicht geneigtem Grund, kippten die Fensterelemente nach vorn und begruben ihn.

Das Gewicht der Fensterelemente von ca. 600 kg führt zu mehreren Frakturen an Gliedmaßen und dem Schädel sowie Schnitt- und Platzwunden. Der Unfall wurde umgehend bemerkt. Erste Hilfe wurde eingeleitet und der Rettungsdienst verständigt. Es begann die Untersuchung der Unfallursachen. Der Unfallort wurde besichtigt, sowie Einsicht in die Dokumentation des Arbeitsschutzes vorgenommen und Zeugen befragt. Die vorgezeigten Unterlagen wurden als ausreichend bewertet. Auch konnte schriftlich, sowie durch Zeugen, eine Unterweisung zur bevorstehenden Arbeit belegt werden. Der Unfallort selbst ließ dem Verunfallten keinen Platz um auszuweichen und die Neigung des Bodens war nicht offensichtlich. Dies ist jedoch nicht unfallursächlich, da der Arbeitsplatz noch nicht als solcher eingerichtet war.

Aussagen von Zeugen brachten hier die ersten Anhaltspunkte. Es wurde berichtet, dass der Verunfallte am Morgen stark schwitzte und einen fahrigen Eindruck machte. Auf Nachfrage begründete dieser das mit der Anfahrt per Fahrrad. Zudem war die Erwerbsgeschichte des Verunfallten auffällig. Er wurde aus einer ande-

ren Firma übernommen, in der es auch schon Verhaltensauffälligkeiten gab. Einige Zeit vor dem Unfall gab es ein unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit von einer Woche. Daraufhin wurde er betriebsintern umgesetzt. Der Verunfallte äußerte sich schließlich zu einem eingeleiteten Verfahren zum Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz. Im Rahmen der Unfallversorgung wurde beim Verunfallten eine Packung mit einer kristallinen Substanz festgestellt. Im Rahmen der Ermittlungen der Polizei gab der Verunfallte zu, eine größere Menge Metamphetamin erworben zu haben, und am Vortag, sowie am Morgen vor dem Unfall, Teile davon konsumiert zu haben. Die Auswirkungen des Konsums von Metamphetamin hat eine Bandbreite von Auswirkungen auf den Organismus. Es kommt zu einer gefühlten Steigerung der Leistungsfähigkeit. Gleichzeitig steigt die Risikobereitschaft, Gefühle wie Müdigkeit und Hunger nehmen ab und die Fähigkeit, Handlungsfolgen abzuschätzen sinkt.

Die Verbreitung der Droge nimmt in den letzten Jahren stetig zu und es ist mit einem weiteren Anstieg der Zahlen zu rechnen. Dabei sind besonders die Grenzregionen zur Tschechischen Republik betroffen. Im Jahr 2015 konnte ein Rückgang der Zahlen bei Erstkonsumenten von Metamphetamin verzeichnet werden. Ob ein anderweitiger Ressourceneinsatz zuständiger Behörden (z.B. im Rahmen der angestiegenen Zuwanderung) damit in Zusammenhang steht, ist nicht belegt. Die Motivation zum Konsum ist zum einen vergnügungsorientiert bis hin zum Wunsch, die eigene Leistungsfähigkeit bei der Arbeit zu erhöhen. Zum anderen führt der Konsum auch dazu, dass monotone oder körperlich anstrengende Arbeiten leichter ertragen werden. Arbeitgeber müssen ihre Aufmerksamkeit für das Thema schärfen. Im vorliegenden Fall gab es eine Betriebsvereinbarung, dass Alkohol und Drogen im Betrieb verboten sind. Maßnahmen zur Suchtprävention fanden hingegen nicht statt und sind auch in den meisten Klein- und Kleinstbetrieben eher die Ausnahme. Jedoch ist auch dies ein wichtiger Sicherheitsaspekt.

Ein drogenkranker Arbeitnehmer kann die Folgen seines Handelns meist nur noch schwer steuern und einschätzen. Dabei stellt er aber über die Selbstgefährdung hinaus ein Risiko

für andere Arbeitnehmer dar, wenn er entsprechende Tätigkeiten mit erhöhtem Gefährdungspotential ausführt, z.B. Arbeiten an Maschinen, mit Lasten oder Chemikalien. Hier greift die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, sowie §4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Die Betriebsärzte haben hier im Rahmen ihrer Aufgabe die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten, ebenfalls eine wichtige Rolle gemäß § 3 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). Bei Anzeichen und Verdacht auf den Missbrauch jeder Form von Substanzen sollte daher umgehend ein Gespräch mit dem Arbeitnehmer stattfinden. Bei sich erhaltendem Verdacht ist eine Untersuchung durch den Betriebsarzt, sowie eine Umsetzung in Tätigkeiten mit geringem Gefährdungspotential anzustreben.

Im vorliegenden Fall hätte durch eine Sensibilisierung für Warnfaktoren zur Drogensucht das Verhalten des Verunfallten Anlass für entsprechende Maßnahmen, wie ein Gespräch, eine Suchtberatung oder eine Entzugskur, geben können. Der drogenkranke Arbeitnehmer ist bei entsprechenden Tätigkeiten als Gefährdung für andere Arbeitnehmer anzusehen. Es besteht dann akuter Handlungsbedarf. Die Umsetzung des Verunfallten aus einem Außen-Montagedienst in den Innendienst war zu kurz gegriffen, in Folge des Bekanntwerdens des Drogenkonsums wurde der Arbeitsvertrag im Rahmen der Probezeit schließlich aufgelöst. Eine Kündigung ist hier als Mittel zum Schutz Dritter anzusehen und sollte einhergehen mit entsprechenden Angeboten und Hilfestellungen zur Suchttherapie.

Für das Aufsichtshandeln ergeben sich folgende Empfehlungen: aufgesuchte Betriebe sollten im Rahmen einer Revision auf die Thematik hin sensibilisiert werden, die Bedeutung der Prävention für die Gefahrenabwehr erläutert, entsprechende Hinweise zum Erkennen von Drogenerkrankungen gegeben sowie auf Informationen und Ansprechstellen verwiesen werden. Handlungshilfen bieten Publikationen oder Webseiten. In der Recherche zeigten sich z.B. die Webseite www.sucht-am-arbeitsplatz.de oder die Broschüre „Suchtprobleme in Klein- und Kleinstbetrieben“ empfehlenswert. Ein Verweis auf die Suchtpräventionsprogramme der Berufsgenossenschaften ist möglich.

Das Erkennen von Merkmalen eines Drogenkonsums variiert sehr stark mit den Substanzen. Jedoch sind Verhaltensauffälligkeiten, wie soziale Isolation, mangelnde Körperhygiene, Wesens-

veränderungen, häufiges unentschuldigtes Fernbleiben oder Krankschreibungen, unsicherer Gang, verlangsamtes Reaktionsvermögen sowie Hyperaktivität Indikatoren, bei denen ein Handeln

erfolgen sollte. Mithilfe erhöhter Aufmerksamkeit für das Thema und rechtzeitiger Intervention können Unfälle vermieden und die Suchtspirale durchbrochen werden.

Abb. 1: Erstkonsumenten

Quelle: Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Presseinformation 28.04.2016

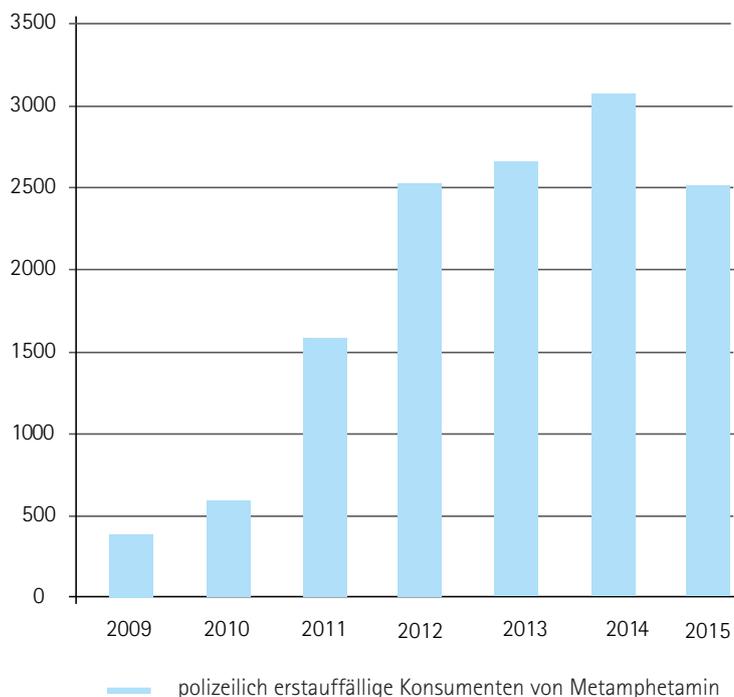
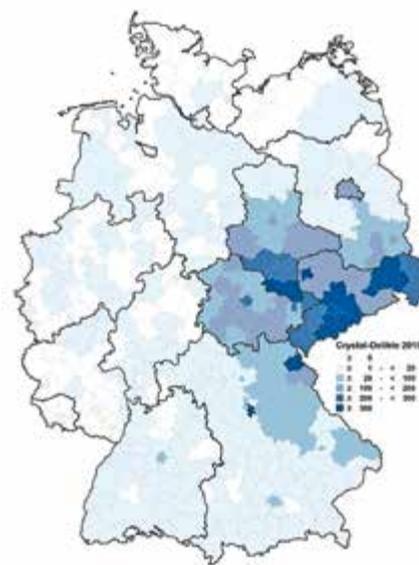


Abb. 2: Geografische Verteilung der Crystal-Delikte 2015 (PKS)

Quelle: BKA Bericht Bundeslagebild Rauschgift 2015



Albrecht Herziger, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz

2.2.6 Arbeitsunfall im Ziegelwerk

In einem mittelständischen Betrieb der Baustoffindustrie ereignete sich ein Unfall, der über die Polizei an die Arbeitsschutzbehörde gemeldet wurde. Dies ist die eigentlich angestrebte Verfahrensweise der Informationsübermittlung zum Zweck der schnellen Präsenz der für den Arbeitsschutz zuständigen Mitarbeiter der LDS bei Unfällen.

Da aber zu diesem Zeitpunkt kein Mitarbeiter anwesend war, der sofort zum Unfallgeschehen hätte gehen können, wurde der Vorgang aufgeschrieben und am nächsten Tag ist die Information übergeben und bearbeitet worden. Der Information zufolge hat es sich um einen schweren Unfall mit Verlust mehrerer Finger gehandelt. Dieser Unfall hätte an das SMWA gemeldet werden müssen. Als erste Schwierigkeit hat es sich erwiesen, dass bei der Polizei keine Aussage zum Unfall zeitnah zu erhalten war, weil der beim Unfall Anwesende nicht im Dienst war und keine Auskunft zu erhalten war.

Zwischenzeitlich wurde die zuständige Berufsgenossenschaft, hier die Verwaltungs-BG, informiert, die aber den Unfall erst eine ganze Zeit später nachuntersucht hat, obwohl ein gemeinsamer Auftritt wesentlich günstiger gewesen wäre. Die Nachfrage in der Firma sollte Aufklärung bringen, jedoch war beim Anruf der örtlichen Telefonnummer erst einmal die Zentrale in Hannover am Apparat, die das Gespräch nach Zwickau verbunden hat.

Über den Betriebsleiter konnte eine erste Klärung erreicht werden. Es handelte sich um eine Quetschung von drei Fingern der rechten Hand mit offener Wunde, ein Gliedverlust war glücklicherweise nicht zu verzeichnen.

Bei der Unfalluntersuchung im Betrieb wurde der Hergang entsprechend dargelegt: Ein Anlagenfahrer, der schon seit 1998 im Betrieb tätig ist und somit voll mit den Anlagen vertraut ist, hat sich an der rechten Hand drei Finger

schwer gequetscht. An der Setzanlage der Fertigziegel, dort, wo die Stapel zur Auslieferung zusammengestellt werden, wird der Trockenbruch aussortiert und über ein Förderband zum Walzenbrecher abtransportiert. Damit wird zum Verkauf ungeeignetes Ausschussmaterial recycelt und einer Wiederverwendung zugeführt. Am Walzenbrecher entstand eine Verstopfung des antransportierten Materials, da sich ein Hohlraum (Brücke) über den Walzen durch Verkanten der dort befindlichen Ziegel gebildet hatte. Mit einer für die Auflösung der Verstopfung eigens vorhandenen Stange versuchte der Mitarbeiter von der Gitterrostebene aus, die Ziegelstockung aufzulösen, um den Fortgang der kontinuierlichen Zufuhr zum Brecher zu gewährleisten. Die Ziegel rutschten nach und zogen dabei aus nicht nachzuvollziehendem Grund diese Stange, die zur besseren Handhabung mit einem Quergriff am Ende versehen ist, nach unten. Der Verunfallte hielt die Stange aber fest, somit wurden seine Finger am

Gitterrost der Lafebene eingequetscht. Dies war eine Reflexreaktion, die in solchen Situationen doch immer wieder vorkommt, weil der Betroffene fälschlicherweise mit seiner Reaktion einen Schaden versucht zu vermeiden. Hätte der Geschädigte die Stange losgelassen, wäre wahrscheinlich nichts weiter passiert, als dass diese Stange ohne kritische Folgen am Gitterrost hängen geblieben wäre. Damit wäre die Unfallfolge ausgeblieben. Ein solcher Unfall war auch noch nie zu verzeichnen, da die Verhaltensweise eigentlich bei den ca. 8 Mitarbeitern, die an diesem Arbeitsplatz tätig sein können, hinreichend bekannt ist.

Anlässlich des Betriebsbesuches wurden auch die Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie ORGA und MSE kontrolliert. Hier konnte festgestellt werden, dass die Betriebsleitung sehr gute Arbeit geleistet hat und die erforderlichen Maßnahmen entsprechend ihrer Verpflichtungen gut durchgeführt hat. Insbesondere war sehr positiv zu verzeichnen, dass die verwendete Rührstange umgehend mit einer geringfügigen Veränderung so gestaltet wurde, dass eine Quetschung der Finger durch eine angeschweißte Platte regelrecht ausgeschlossen wird, weil damit der Einzug bis zum Haltegriff sicher verhindert wird. Dies war das Ergebnis der Überlegung der beteiligten Beschäftigten, die hier die im Arbeitsschutzgesetz geforderte Unterstützungspflicht gegenüber den Arbeitgeber (§§ 15 und 16 Arbeitsschutzgesetz) positiv ausgeübt und damit eine bisher nicht wahrgenommene Gefahr wirksam ausgeschaltet haben. Im beiliegenden Bild ist das obere Ende (Griffstück) mit der Schutzplatte der schon veränderten Stange deutlich sichtbar. Dass ein Mitarbeiter die Stange unterhalb der Halteplatte festhält und sich verletzen kann, ist nahezu ausgeschlossen, sollte man annehmen.



Die an die Stange nachträglich angeschweißte Sicherungsplatte verhindert zuverlässig, dass die den Haltegriff umfassenden Finger auf das Gitterrost gezogen werden, wenn bei Einzug der Stange der Haltegriff nicht losgelassen wird.

2.3 Arbeitsmittel, Medizinprodukte

Dipl.-Ing. Jacqueline Kunze, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz

2.3.1 Einsatz einer innovativen Sortieranlage

Der weltweit führende Expressdienstleister DHL hat im Oktober 2016 die Erweiterung des Luftfrachtdrehkreuzes in Leipzig in Betrieb genommen. Über das Drehkreuz können nunmehr durchschnittlich 1.900 Tonnen Fracht pro Werktag, in Spitzenzeiten sogar bis zu 2.400 Tonnen, umgeschlagen und täglich bis zu 65 Flugzeuge abgefertigt werden. Am Standort werden mittlerweile 4.900 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt.

Kernstück der Erweiterung des Luftfrachtdrehkreuzes ist die Erweiterung des Verteilzentrums um die Cargohallen 2 und 3. Das Verteilzentrum verfügt nunmehr über eine der größten und modernsten Sortieranlagen Europas. Sie ist branchenweit die erste ihrer Art und eine Kombination verschiedener innovativer Fördertechniken, wie z. B. Bandförderer, Rollenförderer, LAC-System, Tote Bin-Förderer etc. Die Bandlänge der Sortieranlage beträgt 22.500 m und die Sortierleistung 150.000 Sendungen pro Stunde. Mit der Anlage können Flyer (Gewicht bis etwa 1 kg), klassische Päckchen und Pakete (Gewicht bis 31,5 kg und Größe bis 120x70x70 cm) sowie auch spezielle Palettenfracht und Sendungen (Gewicht bis max. 170 kg und Größe bis 200x100x100 cm) sortiert werden.

Vor der Erweiterung des Verteilzentrums konnte in der Cargohalle 1 nicht bandanlagefähige Fracht, sogenannte NCY-Fracht (NCY-non conveyable), nur mittels Palettenwagen (NCY-Carts), die durch E-Schlepper

gezogen werden, oder mittels Gabelstapler umgeschlagen werden. Mit Hilfe des in der Sortieranlage integrierten voll automatisierten LAC-Systems (Large Automated Conveying - System) kann nunmehr auch ein großer Teil der NCY-Fracht mit Hilfe der Sortieranlage transportiert werden. Hierbei handelt es sich um Frachtstücke mit einem Gewicht bis max. 170 kg und den Abmaßen bis 200x100x100 cm.

Das neue LAC-System wurde in der Bestands-halle 1 sowie in den neuen Cargohallen 2 und 3 installiert und verbindet auch die Hallen. Das Gesamtsystem wird nach Fertigstellung über ca. 1.100 Transportschalen verfügen, die alle mit einem Ladungssicherungssystem ausgestattet werden, damit auch Palettenfracht unterschiedlicher Aufbauformen sicher transportiert werden kann.

Rund 87 % aller NCY-Sendungen sollen mit Hilfe des LAC-Systems transportiert werden. Die restlichen ca. 13 % werden weiterhin mittels NCY-Carts und/oder Staplern umgeschlagen. Hierbei handelt es sich um Sendungen, die zu schwer oder zu groß für die Förderanlagen sind.

Die Cargohalle 1 war für das Aufkommen an NCY-Fracht, wie es sich seit Inbetriebnahme des Luftfrachtdrehkreuzes im Mai 2008 entwickelt hat, nicht ausgelegt. Deshalb hatte es in der Vergangenheit immer wieder Probleme beim Umschlag der NCY-Fracht gegeben. Es

kam zu Gefährdungen der Mitarbeiter durch Arbeiten auf engem Raum bei gleichzeitigem Fußgänger- und Fahrverkehr. Die Folge waren Unfälle, wie z. B. Anfahren von Personen, Einquetschen von Personen sowie Einschränkungen im Zusammenhang mit Abstandsflächen zu Verkehrswegen, etc. Die Implementierung des LAC-Systems für die Beförderung von NCY-Fracht hat in der Cargohalle 1 eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der unteren Arbeitsebene (Erdgeschoss) zur Folge, da der Verkehr/Frachtumschlag mittels Stapler bzw. Schlepper und Palettenwagen deutlich reduziert wird.

In den neuen Cargohallen 2 und 3 führen das neue LAC-System sowie auch die im Rahmen der Installation der neuen Sortieranlage umgesetzten, nachfolgend beschriebenen Innovationen zu einer Verbesserung der Sicherheit und einer Erhöhung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten:

Einsatz von Manliftern

Manlifter sind Teleskopförderbänder, an deren Frontende Körbe angebracht werden können. In der Cargohalle 1 kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Unfällen beim Entladen von großen ULDs, z. B. Verletzungen durch herabfallende Pakete. Um diesen Gefahren vorzubeugen, wurden im Bereich der in den Erweiterungshallen instal-



LACS-Förderanlage mit Transportschale



Transportschale mit Sendung



Teleskopförderer mit Korb (Manlifter)



Power Drive Units

lierten Sortieranlage Manlifter vorgesehen. Mit Hilfe dieser Technologie wird zum einen die Sicherheit beim Entladen der hohen ULDs erhöht und zum anderen den Grundsätzen der Ergonomie Rechnung getragen (ULD = Unit Load Device = genormte Luffrachttransportbehälter).

Einsatz automatisierter Tote Bin-Förderer

Hierbei handelt es sich um ein Fördersystem, bei dem leere Transportbehälter (Tote Bin), welche für kleine, nicht bandfähige Sendungen (Sendungen, die vom Band fallen können) verwendet werden, konsolidiert befördert werden. Der Einsatz dieses Fördersystems führt zu einer deutlichen Reduzierung des Verkehrs und der damit einhergehenden Gefährdungen der Beschäftigten auf der unteren Arbeitsebene.

Installation der PDU Technologie in Bereichen des Castordeckes

Im Regelfall werden die ULD mittels Manpower auf dem Castordeck bewegt. Mit Hilfe der PDU Technologie (PDU = Power Drive Units) können schwere „High Cube“-ULD elektronisch über Fernbedienung leichter in die entsprechende Position gesteuert werden. Der Einsatz der PDU Technologie ist ein wichtiger Beitrag bei der Handhabung von Lasten (Ziehen und Schieben der ULD) und dient zudem der Reduzierung von Gefährdungen beim Bewegen der ULD auf dem Castordeck.

Ausfahrbare Stufen an Zugängen zum Castordeck

An den Zugängen zu den Castordeckes der Be- und Entladebereiche in der Cargohalle 2

wurden mechanisch einfahrbare Stufen für den einfachen und sicheren Zugang zum Deck installiert. Hierbei handelt es sich um eine Weiterentwicklung der Maßnahme, die seitens der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei den Zugängen zu den Be- und Entladebereichen in der Cargohalle 1 gefordert worden war.

Installation von Outside Castordecklocks

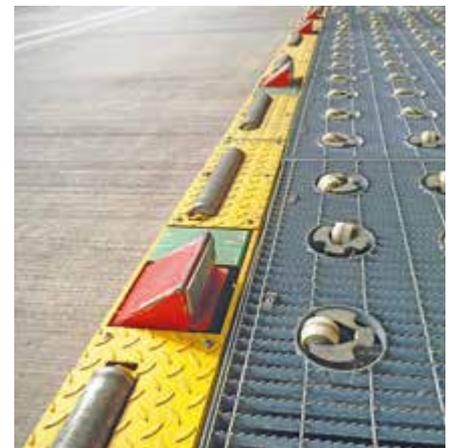
Die neuen Outside Castordecklocks ermöglichen ein Feststellen der ULDs auf dem Castordeck durch Herunterdrücken mit dem Fuß. Früher wurde dies händisch vorgenommen. Dabei kam es wiederholt zu Fingerletzungen infolge Einquetschens. Durch das Herunterdrücken des Locks mit dem Fuß können Gefährdungen der Beschäftigten beim Feststellen der ULD weitgehend ausgeschlossen werden.



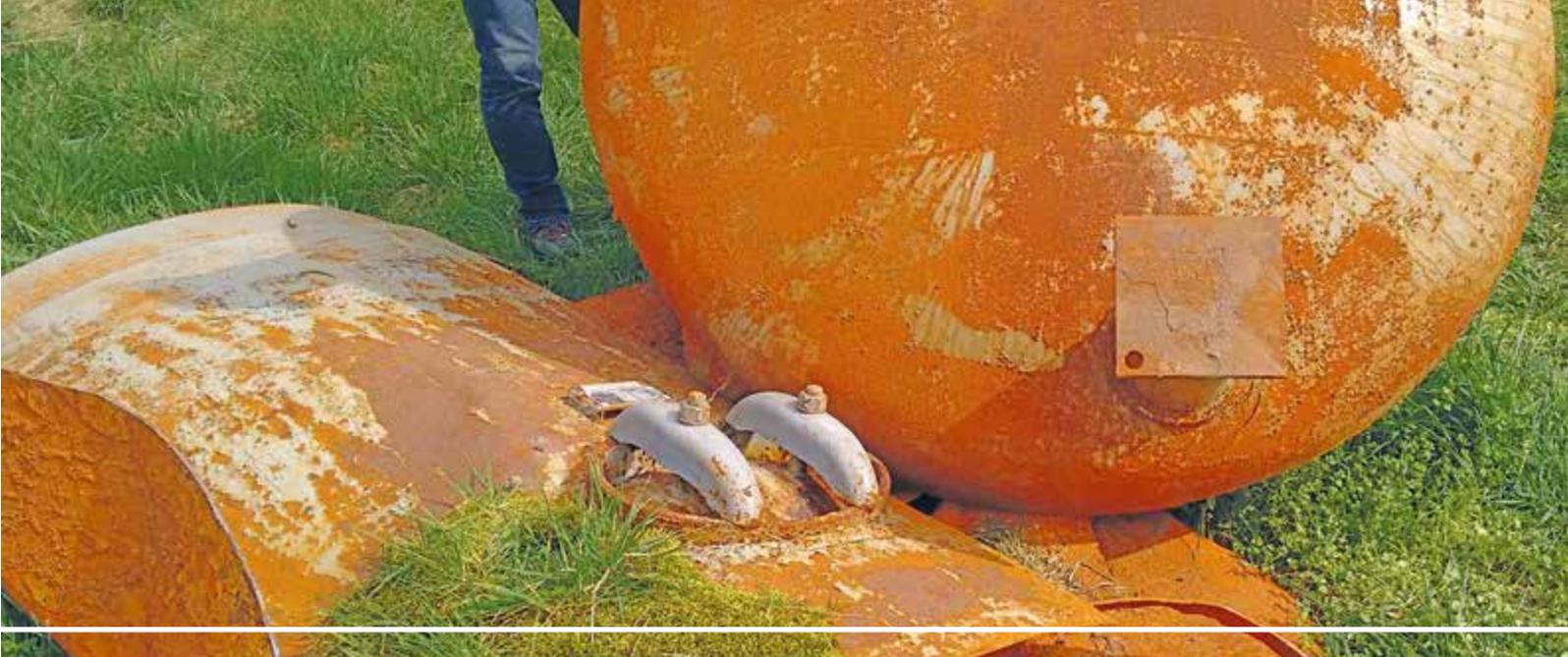
Tote Bin-Förderstation



Stufen am Zugang zum Castordeck



Outside Castordecklocks



Wasserbehälter

Matthias Rausch, Andreas Sprowitz, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz

2.3.2 Nicht bestimmungsgemäße Verwendung eines Wasservorratsbehälters

Die Abt. Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen wurde durch den Unfallversicherungsträger über das Bersten eines Behälters im Technikraum einer Firma informiert. Es erfolgte eine Unfalluntersuchung gemeinsam mit der technischen Aufsichtsperson der zuständigen Berufsgenossenschaft und den verantwortlichen betrieblichen Führungskräften sowie dem Beteiligten.

Der aufrecht stehende und zylindrisch geformte Behälter aus Stahl mit einem Volumen von 6000 Liter diente als Wasservorratsbehälter für die innerbetriebliche Wasserversorgung mit einer Vielzahl von Entnahmestellen. Um Druckschwankungen im Wassernetz zu kompensieren, sollte der Behälter nach dessen Reinigung vor der Wiederbefüllung mit Wasser mit einem Vordruck aus Pressluft versehen werden. Mit-

tels eines fahrbaren Kompressors außerhalb des Technikraumes und der Verbindung über einen Druckschlauch erfolgte die Erhöhung des Innendruckes des Behälters. Die Stahlwandung des Behälters riss dabei von der Mantel-Bodenecke über die gesamte Höhe des Mantelsegmentes in Richtung Tür des Technikraumes auf. Es kam zu leichten Verletzungen von Personen und zu Gebäudeschäden.

Im Bild vorn links sieht man ein aufgerissenes Mantelsegment des demontierten Wasservorratsbehälters. Die Beaufschlagung eines nur für Flüssigkeitsdruck ausgelegten Behälters mit Gasdruck führte zum Versagen der Wandung des Behälters mit den genannten Folgeschäden. Das Arbeitsmittel wurde außerhalb der Grenzen seines bestimmungsgemäßen Gebrauchs verwendet.

Im Ergebnis der Unfalluntersuchung plant der Arbeitgeber nunmehr die Verwendung eines Membranausdehnungsgefäßes, um so mit einem dafür ausgelegten Druckgerät die betriebliche Wasserversorgung sicher zu betreiben. Die Unfalluntersuchung erweiterte die Behörde unmittelbar vor Ort auf die Kontrolle der betrieblichen Organisation der Prüfungen und des bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen im gesamten Unternehmen. Die erkannten Defizite und die Termine für deren Beseitigung erhielt der Arbeitgeber zusammengefasst in einem Revisionschreiben.

2.3.3 Überwachung der Aufbereitung von Medizinprodukten in Zahnarztpraxen

Mit Krankheitserregern kontaminiertes Instrumentarium kann eine Quelle von Infektionen bei medizinischen Eingriffen sein. Die sachgerechte Aufbereitung dieser Medizinprodukte war deshalb auch 2016 ein Schwerpunkt von Kontrollen durch die Arbeitsschutzbehörde.

In Vorbereitung dieser mit der obersten Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen abgestimmten Schwerpunktaktion wurden die Landes Zahnärztekammer Sachsen (LZKS) und der Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Dienst der LZKS (BuS-Dienst) über die Inhalte der anstehenden Kontrollen in einer gemeinsamen Beratung informiert. Durch Bedienstete der LDS wurden zudem Vorträge bei Weiterbildungsmaßnahmen der Zahnärztekammer und Zahnärztstammtische gehalten, um die Aufgaben der Behörde und die Inhalte der Kontrollen vorzustellen. Somit konnte Akzeptanz für die behördliche Überwachung bei den Praxisinhabern erreicht werden. Basierend auf den Erfahrungen der vorangegangenen Schwerpunktaktionen zur Aufbereitung wurden die Betreiber (Praxisinhaber) ausgewählter Zahnarztpraxen vorab schriftlich informiert und Kontrolltermine einvernehmlich abgestimmt. Die bisherigen Kontrollen zeigen, dass die Forderungen des bis Ende 2016 geltenden § 4 und jetzigen § 8 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) in den Zahnarztpraxen in mehreren Fällen noch nicht ausreichend erfüllt waren. Hygienepläne und Standardarbeitsanweisungen (SAA) waren nicht praxisbezogen oder unzureichend erstellt. Festlegungen für die Überwachung der Aufbereitungsschritte durch mitzuführende Kontrollen fehlten. Die

erneuten Leistungsbeurteilungen der Reinigungs- und Desinfektionsgeräte (RDG), der Sterilisatoren sowie erforderliche Wartungen und Inspektionen der Aufbereitungstechnik wurden nicht bzw. nicht umfassend durchgeführt.

Die Ausstattung der Praxen mit normkonformen Geräten für die Aufbereitung hat sich seit der letzten Schwerpunktaktion in den vergangenen Jahren verbessert, aber es existieren noch immer Medizinprodukte, die nicht den aktuellen Anforderungen hinsichtlich der Prozessdokumentation entsprechen. In einigen Praxen wurde keine geeignete Schutzkleidung für den Personalschutz sowie zum Ausschluss von Kreuzkontaminationen zur Verfügung gestellt. Es fehlten Schutzhandschuhe für die manuellen Reinigungs- und Desinfektionsschritte. Auch die erforderliche Aufbereitung kontaminierter Arbeits- und Schutzkleidung entsprach nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Vorgefunden wurden mitunter sehr beengte räumliche Verhältnisse, keine klare Trennung zwischen unreinem und reinem Bereich sowie mangelhafte Lüftungsmöglichkeiten.

Speziell bei der Aufbereitung der Übertragungsinstrumente war auffällig, dass größtenteils die Betreiber trotz Vorhandensein eines geeigneten RDGs dieses aus zeitlichen Gründen nicht zur Aufbereitung ihrer Übertragungsinstrumente nutzten. Bevorzugt werden für die Aufbereitung der Übertragungsinstrumente, eingestuft als MP bis kritisch B, die manuelle Aufbereitung mit entsprechenden Spraysystemen nach Stan-

dardarbeitsanweisungen, der Einsatz von speziellen Reinigungsgeräten mit anschließender thermischer Desinfektion im Sterilisator oder vereinzelt der Einsatz von Kombinationsgeräten für Übertragungsinstrumente. Hieraus resultieren auch Anforderungen an die Hersteller von Reinigungs- und Desinfektionsgeräten.

Allein die Ankündigung einer Revision durch die zuständige Behörde führte in den Zahnarztpraxen zu einer erhöhten Aktivität hinsichtlich der Validierung und der Überarbeitung der Aufbereitungssituation.

Die bisherigen Ergebnisse der Schwerpunktaktion zeigen, dass die Kontrollen ein wichtiger Teil der Überwachungstätigkeit der LDS sind. Die Zahnärzte in Sachsen konnten für eine sachgerechte und rechtskonforme Aufbereitung ihrer Medizinprodukte sensibilisiert werden, was sich letztlich in einer verbesserten Patientensicherheit und im Schutz des mit der Aufbereitung betrauten Personals niederschlägt.

2.4 Überwachungsbedürftige Anlagen

Dipl.-Ing. (FH) Peter Johne, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz

2.4.1 Wenn der Schein trügt ...

Nicht zum ersten Mal begegnet uns dieser Sachverhalt: Für eine Druckanlage (Silo, zulässiger maximaler Betriebsdruck 2 bar und Volumen 18000 l) soll der Nachweis der fristgerechten inneren Prüfung nach §16 BetrSichV (i.v.m. Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 6.15.) erbracht werden. Auf Anfrage wird uns vom Betreiber auch umgehend ein aktueller Prüfnachweis mit einem Kopfbogen eines TÜV vorgelegt. Auf den ersten Blick scheint alles in Ordnung und der Fall kann in die Akten, oder?

Wieder einmal stellen wir jedoch fest, ein erster Blick genügt offensichtlich nicht. Auf der Prüfbescheinigung standen folgende Fakten:

- Prüfgesellschaft TÜV...
- Außerordentliche Prüfung nach Reparatur als innere, äußere und Druckprüfung
- die Ausrüstung wurde nicht geprüft. Die Abnahmeprüfung ist noch durchzuführen
- die Prüfung wurde durch eine benannte Stelle durchgeführt.

Alles in allem recht viele Informationen zu durchgeführten Prüfhandlungen, nur leider nicht stimmig in Bezug auf die Prüfanforderung der Betriebsicherheitsverordnung. Zudem mit einem gravierenden Defizit, denn die Prüfung der Ausrüstung fehlte komplett.

Der Betreiber der Siloanlage meinte, seine Verpflichtungen erfüllt zu haben, hatte er doch eine Prüfbescheinigung eines TÜV in der Hand. Er war bereits mehrfach so verfahren und die Drucksilos nach einer Reparatur - ohne eine weitere Prüfung durch eine ZÜS durchführen zu lassen - wieder in Betrieb genommen. Auf unsere Nachfrage meinte er, das wäre bisher nie von einer Behörde oder Prüforganisation als unrechtmäßig bemängelt worden.

Was war hier aber nun falsch?

Die Prüfung nach Reparatur im Herstellerwerk ist eine Prüfung, welche durch eine benannte Stelle gemäß Druckgeräterichtlinie 2014/68/EG Pkt. 3 als Abnahmeprüfung im Umfang der Reparatur erfolgen muss. Wichtig ist hier, dass dieser Umfang nicht zwangsläufig deckungsgleich mit dem der regulären wiederkehrenden inneren Prüfung ist. Die Prüfung nach Druckgeräterichtlinie ersetzt nicht die

- vorgeschriebene Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach Reparatur gemäß §15 BetrSichV, einschließlich der Prüfung der Ausrüstung
- die vorgeschriebene wiederkehrende innere Prüfung nach §16 BetrSichV.

Was wurden im vorliegenden Fall für behördliche Maßnahmen eingeleitet?

Der Betreiber war einsichtig und wohl eher erschrocken über sein Fehlverhalten. Durch den Betreiber werden nun die betroffenen Drucksilos, jeweils vor dem Wiederbefüllen, der ZÜS zur inneren Prüfung und Prüfung der Ausrüstung bereitgestellt. Für die Verfahrensweise bei Reparatur wurde eine grundsätzlich neue Regelung getroffen.

So wird nach erfolgter Reparatur durch die benannte Stelle die Prüfung der Reparatur und durch eine ZÜS (direkt im Reparaturwerk) die Prüfung vor Wiederinbetriebnahme, einschließlich der Ausrüstung nach §15 BetrSichV durchgeführt. Die Prüfung der Unversehrtheit der Ausrüstung am Aufstellungsort erfolgt dann durch eine befähigte Person bzw. durch eine beauftragte Person gemäß DGUV-R 113-005 Nr. 4.1.4.

Fazit:

Es ist ein häufiger Fehler, dass die Prüftätigkeit der benannten Stelle im Herstellungsprozess nach Produktrichtlinie (hier Druckgeräterichtlinie) nicht deutlich von der Prüftätigkeit der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) nach BetrSichV unterschieden wird.

Erschwerend kommt dazu, dass es oft ein und dieselbe Prüforganisation ist, welche einmal als benannte Stelle im Konformitätsbewertungsverfahren für den Druckgerätehersteller prüft, aber auch die Prüftätigkeit nach §§15 und 16 BetrSichV für den Betreiber/Arbeitgeber vornimmt.

Um die eindeutige Zuordnung der Prüfnachweise zur Erfüllung der gesetzlich normierten Prüfpflicht vornehmen zu können, ist es unumgänglich, dass durch den Prüfenden auf der Bescheinigung die einschlägige Prüfvorschrift (Druckgeräterichtlinie 2014/68/EG oder §§ 15 bzw. 16 BetrSichV) angegeben wird und eindeutig benannt ist, in welcher Funktion (als benannte Stelle oder ZÜS) er gehandelt hat. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Prüfungen nach BetrSichV ggf. vergessen werden.



Aufstellungsbereich der Mietdampfkesselanlage vor Beratung und Erneuerung

Dipl.-Ing. Kathrin Pöhler, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz

2.4.2 Schaden an einer Dampfkesselanlage – Beinahezerknall aufgrund Ausbeulung und Glühen von Flammrohrteilen

Es handelt sich um die unsachgemäße Aufstellung einer Mietdampfkesselanlage als Ersatz für die geschädigte Dampfkesselanlage. Eine nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV erlaubte Dampfkesselanlage mit einer zulässigen Dampferzeugung von 16 t/h, einem maximal zulässigem Druck von 10 bar und einem 72 Stunden Betrieb ohne Beaufsichtigung ging nach der erfolgten Prüfung vor Inbetriebnahme im April 2016 in Betrieb. Bereits nach zwei Monaten Betriebszeit stellte der nach § 12 Abs. 3 BetrSichV beauftragte Beschäftigte (Kesselwärter) im Rahmen der vorgegebenen Beaufsichtigung der Dampfkesselanlage nach Sicht in das Flammenschauglas rotglühende Stellen am Flammrohr fest, nach einer Besichtigung im Verlauf der nächsten 72 Stunden wurden die gleichen Beobachtungen gemacht, allerdings waren die rotglühenden Stellen jetzt bereits sehr stark großflächig und beulig verformt. Daraufhin unterrichtete der Kesselwärter erst seinen Vorgesetzten. Er stellte, um einen drohenden Zerknall des Dampfkessels zu verhindern, die Dampfkesselanlage unverzüglich über das Not-Aus ab und informierte nach den Maßgaben des § 19 Abs. 1 BetrSichV die Landesdirektion Sachsen. Diese ordnete die Untersagung des Betriebes der Dampfkesselanlage sowie Maßnahmen u.a. nach § 19 BetrSichV an.

Die betreffende Dampfkesselanlage stellt Dampf für eine Maschine zur Verfügung und ist damit unverzichtbar für das Unternehmen. Der

Verwender bemühte sich daraufhin um eine Mietdampfkesselanlage mit Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV zum Betrieb an wechselnden Standorten und zeigte die geplante Aufstellung bei der Aufsichtsbehörde an. Bei einer Besichtigung der Mietdampfkesselanlage durch die Landesdirektion Sachsen wurden über 15 Mängel durch die Aufsichtsbehörde festgestellt. U.a. sollte die Mietdampfkesselanlage in einer klimatisch ungünstigen Lage im Freien aufgestellt werden. Aufgrund der Nichteignung von Teilen der Ausrüstung für diese Aufstellungsweise hauste der Vermieter die Dampfkesselanlage mittels Gerüst und Planen ein. Weder die Rüstung noch die Beplanung entsprachen den statischen und klimatischen Erfordernissen. Auch war die Einhausung zu knapp bemessen, Besichtigungsöffnungen am Kessel verbaut sowie ein gefahrloser Zugang zur Mietkesselanlage nicht möglich.

Der Schaltschrank zur Bedienung der Mietkesselanlage befand sich ohne Erhöhung unmittelbar neben dem zentralen Regenwasserhofeinlauf, ein Not-Aus außerhalb der Mietkesselanlage war nicht vorgesehen. Weitere Maßnahmen der Aufsichtsbehörde auch unter Einbeziehung eines Bediensteten der Landesdirektion Sachsen mit speziellen Kenntnissen zum Gerüstbau wurden erforderlich. Nach umfangreicher Erneuerung der Aufstellung und Einhausung der Mietkesselanlage gemäß den tatsächlichen Erfordernissen wurde diese

einer Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle unterzogen. Die Mietdampfkesselanlage ist noch immer in Betrieb.

Im Ergebnis der notwendigen sicherheitstechnischen Beurteilung an der havarierten Dampfkesselanlage durch eine zugelassene Überwachungsstelle wurde festgestellt, dass Ausbeulungen durch lokal hohen Temperatureintrag bzw. mangelhafte Kühlung des Flammrohres entstanden, die tatsächliche Ursache ist aufgrund mehrerer möglicher Schadensmechanismen ungeklärt.

Die Entscheidung des Arbeitgebers über die weitere Verwendung dieser Dampfkesselanlage steht noch aus.

2.5 Gefahrstoffe

Dipl.-Chem. Rüdiger Spahn, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz

2.5.1 Mängel auf Asbestbaustellen und das Sprichwort von den drei Affen

Nach wie vor sterben in der Bundesrepublik jährlich noch immer mehr als 1500 Menschen an den Folgen einer berufsbedingten Exposition gegenüber Asbeststaub. Trotz permanenter Abrissmaßnahmen wird die Menge des noch verbauten asbesthaltigen Materials, meist in Form von Asbestzement, auf ca. 35 Millionen Tonnen bundesweit geschätzt (Nationales Asbest-Profil Deutschland, BAuA 2015). Aus diesem Grund ist für viele weitere Jahre mit entsprechenden Abrissarbeiten in der Baubranche zu rechnen.

Dabei ist die besondere Problematik der Faserfreisetzung bei diesen Arbeiten zu beachten. Die strengen Vorgaben des Gesetzgebers entsprechend der Gefahrstoffverordnung sowie nach dem Stand der Technik, hier die TRGS 519, sind strikt einzuhalten.

Auch im Jahr 2016 wurden auf mehreren Baustellen gravierende Mängel bei der Entfernung asbesthaltiger Materialien festgestellt. Unzureichende Ermittlungen zum Vorhandensein von Asbest und seiner Bindungsform („nichts sehen“), Nichtbeachtung von Leistungsbeschreibungen („nichts hören“), Ignoranz der Anforderungen an einen Fachbetrieb sowie das Nichtanzeigen von Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien („nichts sagen“) waren besonders schwerwiegende Verstöße.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet zu ermitteln und zu beurteilen, ob eine Gefährdung durch Asbest vorliegt. Die Umsetzung dieser Forderung nach §§ 6, 8 i.V. mit Anhang I Nr. 2.4.1 Gefahrstoffverordnung versetzt ihn erst in die Lage dafür zu sorgen, dass vor der Anwendung von Abbruchtechniken asbesthaltige Materialien entfernt werden müssen, so wie es die Gefahrstoffverordnung fordert. In der Praxis ist es allerdings häufig nicht möglich, durch Inaugenscheinnahme zu entscheiden, ob die im Gebäude verbauten Materialien asbesthaltig sind. Nur Laboranalysen liefern hierzu belastbare Angaben. In Dichte und Aussehen ähnliche Materialien können hier zu falsch negativen sowie auch zu falsch positiven Bewertungen führen, ob das Probestück asbesthaltig ist.

Auch im Berichtsjahr 2016 wurden wieder Baustellen vorgefunden, wo das Vorhandensein von Asbestmaterialien lt. Ausschreibung bekannt war, die Abrissarbeiten aber ohne vorherige Entfernung dieser Materialien durchgeführt wurden.

So wurde einer ausführenden Firma, die die geforderte personelle und sicherheitstechnische Ausstattung nach Anhang I Nr. 2.4.2 Gefahrstoffverordnung nicht besaß, die Durchführung der weiteren Arbeiten per Anordnung untersagt:

Selbst auf Baustellen, wo Fachbetriebe mit dem Abbruch von Asbestzement-Platten beschäftigt waren, wurden Mängel festgestellt, die eine hohe Gefährdung von Arbeitnehmern sowie anderen Personen darstellen:

- trotz trockener Witterung wurde keine Faserbindung herbeigeführt,
- auf dem Dach demontierte Asbestzementschiefer ließ man durch eine geöffnete Dachfläche auf die darunter befindliche Ebene rutschen
- Asbestzement-Schiefer wurden mittels Besen und Schaufel in Behältnisse eingebracht
- ungeeignete Schutzanzüge
- ungeeignete Behältnisse für den Abtransport



Linke Probe asbestfrei, rechte Probe asbesthaltig (Baufatherm) (Asbestprobensammlung LDS)



Hausabbruch ohne vorherige Entfernung von asbesthaltigen Bauteilen



Unzulässige Demontagetechnologie einer Asbestzementschieferdeckung

Insgesamt war es häufig notwendig, die Einstellung der Arbeiten bzw. die Abstellung von Mängeln kostenpflichtig anzuordnen.

Auf Grund der Schwere der Verstöße gegen die Gefahrstoffverordnung wurden zusätzlich Bußgeldverfahren eröffnet. Zwei Vorgänge

mussten wegen Verdacht einer Straftat an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden.



Verwendung von Besen und Schaufel bei der Beräumung



Ungeeignete Auffangmöglichkeit für herabfallende Asbestzementteile bei Arbeiten an Außenwänden



Keine Unterbindung der Asbestfaserfreisetzung bei demontierten Asbestzementplatten

Dipl.-Ing. Sabine Knuhr, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz

2.5.2 Überraschung bei der energetischen Sanierung von Schulen

Morinol-Fugenkitt ist ein plastischer Kunststoff auf der Basis von Polyvinylacetat in Verbindung mit Lösungsmitteln, Füllstoffen und Weichmachern. Morinol ist asbesthaltig, wobei der Asbestgehalt zwischen 10 – 40 % schwankt. Morinol, auch als Dehnungsfugenkitt bekannt, wurde hauptsächlich bei der Abdichtung von Bauwerksfugen, insbesondere bei den Plattenbauten in der ehemaligen DDR, eingesetzt. Die GefStoffV verbietet den Verbleib von Morinol bei der Überdeckung der Fassadenplatten (energetische Sanierung). Soll eine energetische Sanierung der Plattenbauten erfolgen, muss im Rahmen der Planungen auch geprüft werden, ob Schadstoffe am Gebäude verbaut wurden. Die Verantwortlichkeit liegt hier beim Bauherrn.

Aufgrund der geburtenstarken Jahrgänge sowie der in die Jahre gekommenen Schulen ist es in Leipzig erforderlich, bereits stillgelegte Schulen wieder in Betrieb zu nehmen bzw. Schulen umfangreich zu sanieren. Gro-

ßes Thema ist hierbei die energetische Sanierung, wo u. a. Fenster ausgetauscht und die Außenfassade überdeckt werden soll. Die Sanierungsarbeiten finden teilweise im Leerzustand, aber auch bei Schulbetrieb statt.

In Vorbereitung der Sanierung sowie der Reaktivierung zweier Schulen erfolgten umfangreiche Planungsarbeiten. Beide Schulen sind gleichen Bautyps, so dass bei den Untersuchungen an einer Schule auch Rückschlüsse auf die andere Schule erfolgten. Die Beprobung von Fugenmaterial einer Horizontalfuge führte zum Ergebnis, dass kein asbesthaltiges Fugenmaterial verbaut sei.

Das Vorhandensein von weiteren asbesthaltigen Materialien war zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt und wurde auch nicht untersucht. Die Ergebnisse der Proben wurden gleich für die andere Schule übernommen. Die Arbeiten sollten noch vor Schulbeginn nach den Sommerferien beendet werden. Es wurde ein Gerüst gestellt, der Fensterbauer

beauftragt und der Austausch der Fenster begann. Schon sehr früh wurde festgestellt, dass zwischen den Fenstern an der Außenfassade Asbestzementplatten verbaut waren. Durch den Anstrich der Platten wurde dies im Rahmen der Planung nicht als asbesthaltig erkannt. Eine Fachfirma zum Ausbau der Asbestzementplatten wurde beauftragt. Durch Zufall wurde durch Arbeitnehmer der Fachfirma bemerkt, dass im Bereich der Fensterrahmen Fugenmaterial ausgebaut wurde, ohne Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

Die Arbeiten wurden eingestellt, das Material untersucht, der Asbestverdacht bestätigte sich. Bei genauerer Prüfung und Festlegung der weiteren Verfahrensschritte – nun mit Verantwortlichen des Bauherrn und der Arbeitsschutzbehörde – wurde festgestellt, dass sich das Morinol nicht nur im Bereich zwischen Fensterlaibung und Fensterrahmen befand, sondern auch im Rahmen selbst. Weiterhin hatte man bemerkt, dass in einigen Bereichen der Eckfugen der Fassadenplatten-

stöße doch Morinol verbaut war. Nun wurde auch die zweite Schule genauer untersucht.

Der Austausch der Fenster konnte aufgrund der vorgefundenen Materialien nicht im geplanten Zeitraum der Schulferien ausgeführt werden. Für den Ausbau der Fenster musste eine Fachfirma gemäß TRGS 519 beauftragt sowie Schutzmaßnahmen für Schüler, Lehrer und Dritte festgelegt und umgesetzt werden. In Anbetracht einer zügigen Weiterführung der Arbeiten bestand nun auch Zugzwang hinsichtlich der Beauftragung von Sanierungsfirmen, die Kosten stiegen an. Durch die Einhaltung umfangreicher Schutzmaßnahmen wie:

- Beauftragung einer Fachfirma
- Errichtung von Folienabschottungen der Fensterbereiche ins Schulgebäude, setzen von Vertikalabschottungen am Gerüst
- versetztes Arbeiten von Sanierer/ Fensterbauer

- Auffangvorrichtungen für den Morinolfugenkitt
- Anwendung von staubarmen Technologien
- umfangreiche Reinigungsarbeiten nach Beendigung der Arbeiten
- Tragen persönlicher Schutzausrüstungen/Einhaltung von Maskenpausen

kam es zu erheblichen Zeitverzögerungen, hohem organisatorischen Aufwand für die Schule hinsichtlich der Freilegung der Räume sowie einem extremen Anstieg der Sanierungskosten.

Es machte sich erforderlich, die Herangehensweise an die Schulsanierungen zu überdenken. Eine gemeinsame Besprechung mit Mitarbeitern des Bauherrn, Ingenieurbüros und der Arbeitsschutzbehörde wurde organisiert. In der Besprechung erfolgten Ausführungen zu möglichen Fundstellen von Gefahrstoffen,

den erforderlichen Schutzmaßnahmen und Beauftragung von Fachfirmen hinsichtlich des Ausbaus von Gefahrstoffen sowie den erforderlichen Planungsleistungen zur Vorbereitung der Arbeiten.

Insbesondere wurde auch auf das Überdeckungsverbot von Morinolfugen eingegangen. Wenn alle Beteiligten sich an die Vorgaben halten, dürfte sich der oben beschriebene Fall nicht wiederholen. Die vielen Nachfragen zu konkreten Sanierungsvorhaben bei der Arbeitsschutzbehörde zeigen, dass die Gefahrstoffproblematik durch den Bauherrn nun ernst genommen wird.



Reste der Holzrahmenkonstruktion mit Anhaftungen von Morinolfugenkitt



Asbestzementstreifen neben dem Fenster



Morinolfugenkitt im Fensterrahmen

2.5.3 Hautreizungen beim Umgang mit Rohbaumwolle?

Arbeitnehmer einer Weberei klagten über Reizerscheinungen an Händen und Augen beim Umgang mit Garnspulen und Gewebe aus Baumwolle. Diese Ausgangsmaterialien werden direkt per Container aus Indien bezogen und im Betrieb weiterverarbeitet. In Indien werden die Container 24 Stunden mit Methylbromid begast. Nach einer anschließenden Belüftung soll lt. Begasungszertifikat eine Restkonzentration von unter 5ppm Methylbromid vorliegen.

Die Weberei initiierte im Rahmen der Gefährdungsanalyse nach § 6 Gefahrstoffverordnung Analysen auf Restbegasungsmittel. Die Untersuchungen erbrachten keine positiven Befunde.

Im Rahmen der Ursachenermittlungen war es sinnvoll zu prüfen, welche weiteren Chemikalien, beginnend beim Anbau der Baumwolle bis hin zur Ausrüstung der fertigen Faser, in Anwendung gebracht werden und auf dem Produkt verbleiben.

Hierbei sind folgende Randbedingungen zu berücksichtigen:

- Beim Anbau von Baumwolle, einschließlich Bt-Baumwolle (gentechnisch verändert) werden eine Vielzahl von Pestiziden verwendet.
- In Indien wird Baumwolle aus den USA und Indien aufgrund der unterschiedlichen Faserqualitäten miteinander verschnitten.
- Im Fertigprodukt sind Rückstände von Pestiziden aus den USA und Indien daher nicht von vornherein auszuschließen.
- Durch die klimatischen Bedingungen in Indien könnten zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln noch weitere Biozide zum Einsatz kommen.
- Die Kennzeichnung von in Indien vertriebenen Pestiziden ist teilweise unzureichend (s. <https://www.ecchr.eu/en/business-and-human-rights/agro-industry/bayer.html>); ein ordnungsgemäßer Umgang mit den Chemikalien ist daher nicht zu erwarten.

Von der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen wurden davon ausgehend Recherchen über die zum Einsatz gebrachten Stoffe durchgeführt. Quellen waren allgemein

zugängliche Veröffentlichungen sowie Internetpräsenzen einiger Hersteller von Pestiziden und Bioziden, die für den Einsatz bei Baumwolle beworben wurden. Von diesen Stoffen wurden die Sicherheitsdatenblätter ausgewertet. Dabei wurden nur die Mittel betrachtet, die Bestandteile mit einer entsprechenden Reizwirkung auf Haut und Augen enthielten. Im Ergebnis konnte eine entsprechende Wirk-

stoffliste (Pestizide, Biozide) aufgestellt werden (siehe Tabelle).

Diese Informationen dienen dem Arbeitgeber dazu, weitergehende Untersuchungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung in Auftrag zu geben. Es ist anzumerken, dass nicht alle Stoffe obiger Liste für die Anwendung als Pestizid oder Biozid in Europa zugelassen sind!

 GLOBAL PEST CONTROL SERVICES (INDIA) PVT. LTD Door No. CC 16/1858A, Orchid Apartments, Kochupally Road, Thoppampady, Cochin - 682 005. Te : 0484 - 4020049, 4066499, 4066399 Email : globalpest@gmail.com www.globalpestindia.com	
Fumigation Certificate	
DPPQS Registration No. 231/MB DT.18-12-2007	Date of Issue: 14-11-2016
Treatment certificate NO. MB/EXP/3008/2016-17	
This is to certify that the following regulated articles have been fumigated according to the appropriate procedures to conform to the current Phytosanitary requirements of the importing country.	
DETAILS OF GOOD	
Description of good : 168 PKG (148 CARTONS + 20 PALLETS) NE 40/1 COMBED WEAVING INDIAN COTTON YARN ON PAPER CONE & NE 60/1 COMBED WEAVING COMPACT GIZABLEND COTTON YARN ON PAPER CONE	
Quantity Declared: Net Wt 18748.800 KGS	Gross Wt: 20511.800 KGS
Distinguishing Marks: AS PER INVOICE Y/123/16-17 DTD 31-10-2016	Consignment Link : 1X40'FT
Container Number: APHU 6954403	
Port & Country of Loading: COCHIN ,INDIA	Name of the Vessel/Ship:RIO BLACK WATER V-6136
Country of Destination: GERMANY	Declared Point of Entry:RODEWISCH PORT
Name & Address of Consignor/Exporter: THAGARAJAR MILLS (P) LTD., NILAKOTTAI-624208, DINDIGUL, INDIA	
Name & Address of Consignee/Importer:MC [REDACTED], EIN [REDACTED]	
DETAILS OF TREATMENT	
Name of Fumigant:METHYL BROMIDE	Dosage rate of Fumigant:48 gm/CBM
Date of Fumigation:04-11-2016	Duration of Fumigation:24HRS
Place of Fumigation:COCHIN	Minimum Air Temperature:25°C
Fumigation has been performed in a container under sheet	YES <input type="checkbox"/> No <input checked="" type="checkbox"/> N/A <input type="checkbox"/>
Container pressure test has been conducted	YES <input checked="" type="checkbox"/> No <input type="checkbox"/> N/A <input type="checkbox"/>
Container has 200 mm free air space at the top of the container	YES <input type="checkbox"/> No <input checked="" type="checkbox"/> N/A <input type="checkbox"/>
In Transit Fumigation -Needs Ventilation at Port of Discharges	YES <input type="checkbox"/> No <input checked="" type="checkbox"/> N/A <input type="checkbox"/>
Container/Enclosure has been ventilated to below 5 ppm v/v Methyl Bromide	YES <input checked="" type="checkbox"/> No <input type="checkbox"/> N/A <input type="checkbox"/>
WRAPPING AND TIMBER	
Has the commodity been fumigated prior to lacquering/varnishing/painting or wrapping?	YES <input checked="" type="checkbox"/> No <input type="checkbox"/> N/A <input type="checkbox"/>
Has plastic wrapping been used in the consignment?	YES <input type="checkbox"/> No <input checked="" type="checkbox"/> N/A <input type="checkbox"/>
If Yes - has the consignment been fumigated prior to wrapping?	YES <input type="checkbox"/> No <input checked="" type="checkbox"/> N/A <input type="checkbox"/>
Or has the plastic wrapping been slashed, opened or perforated in accordance with the wrapping and perforation standard?	YES <input type="checkbox"/> No <input checked="" type="checkbox"/> N/A <input type="checkbox"/>
Is the timber in the consignment less than 200 mm thick in one dimension and correctly spaced every 200 mm in height?	YES <input type="checkbox"/> No <input checked="" type="checkbox"/> N/A <input type="checkbox"/>
ADDITIONAL DECLARATION	
I declare that, these details are true & correct and the fumigation has been carried out in accordance with the NSPM 12	
Place : Cochin	Date: 14-11-2016
Name of accredited fumigation operator: GENI JOHN.	
DPPQS Accreditation No. 231011207 DT.18-12-2007	
* No Liability attaches to or is assumed by the certifying company, its directors or representatives in respect to this certificate.	
* Consignment details as declared by shipper:	
SEAL WITH SIGNATURE  GENI JOHN DPPQSA No: 231011207 GLOBAL PEST CONTROL SERVICES (INDIA) PVT. LTD. D. No. CC/16/1858 A, Orchid Apartments Kochupally Road, Thoppampady, Cochin-682005	

Indisches Begasungszertifikat

Als Sofortmaßnahme veranlasste der Betrieb das Waschen der Baumwolle vor der Weiterverarbeitung. Zwischenzeitlich änderte der indische Hersteller die Zusammensetzung der Schlichte, die für die Behandlung der

Kettfäden verwendet wird. Informationen zur chemischen Analyse von Schadstoffen in Baumwollproben sowie zur Zusammensetzung der Schlichte lagen zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

Abb. 3: Auswahl möglicher hautgefährdender Pestizide bzw. Biozide auf Baumwolle

Wirkstoff	Wirkstoffgruppe	Auswahl Gefahrenhinweise (Kodierung)
Benzalkoniumchloride (BAC Summe)	Biozid	H314
Benzylisothiazolinon (BIT)	Biozid	H315, H317, H318
Chlormethylisothiazolinon (CMIT)	Biozid	H314, H317
Chlomazon	(Herbizid)	H315, H319
Dicloran	Fungizid	H315, H319
Didecylammoniumdimethylchloride (DDAC Summe)	Biozid	H314
Diethyltoluamid (DEET)	Biozid	H315, H319
Dimethylfumarat	Biozid	H315, H317, H319
Dodin	Fungizid	H315, H319
Fenoxaprop-p-ethyl	Herbizid	H317
Fettaalkoholethersulfat, Natriumsalz	Herbizid	H315, H318
Lufenuron	Insektizid	H317
Methylisothiazolinon (MIT)	Biozid	H314, H317
o-Phenylphenol	Fungizid	H315, H319
Paraquat	Herbizid	H315, H319
Pendimethalin	Herbizid	H317
Pentachlorphenol	Fungizid	H315, H319
Phosalon	Akarizid, Insektizid	H317
Spiromesifen	Insektizid	H317
Triclosan	Biozid	H315, H319
Trifloxystrobin	Fungizid	H317
Methylbromid	Begasungsmittel Container	H315, H319

Gefahrenhinweise: H314: Verursacht schwere Ätzungen der Haut und schwere Augenschäden, H315: Verursacht Hautreizungen, H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen, H318: Verursacht schwere Augenschäden, H319: Verursacht schwere Augenreizung

Dipl.-Chem. Kristin Nusche, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz

2.5.4 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten an leeren Gebinden

Flüssige Rohstoffe für die chemische Industrie werden oft in „Intermediate Bulk Containern“, kurz „IBC“ transportiert und gelagert. Diese können nach der Entleerung und Rekonditionierung erneut verwendet werden, stellen aber sperrigen Abfall (hier: Volumen von je 1000 l) dar, wenn sie defekt sind und entsorgt werden müssen. Aus diesem Grund wurden die IBCs in einem Rohstoff produzierenden Unternehmen vor dem Transport zur Entsorgung zerlegt.

Grundsätzlich ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vor der Arbeit an leeren Gebinden zu prüfen, ob diese vorher brennbare Flüssigkeiten enthalten haben und damit im Behälter noch eine explosionsfähige Atmosphäre herrschen könnte.

Wenn dies nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann (z. B. an Hand der noch vorhandenen gültigen Kennzeichnung des Behälters, eines mitgelieferten Sicherheitsdatenblattes der letzten Füllung, einer mitgelieferten schriftlichen Erklärung), sind bei nachfolgenden Arbeiten wie Hämmern, Bohren, Zertrennen oder Schweißen besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

Im vorliegenden Fall war ein Mitarbeiter damit beauftragt, defekte IBCs zu zerlegen. Das Unternehmen ging davon aus, dass die betroffenen Gebinde gereinigt seien. Durch Arbeitsanweisung war festgelegt, dass vorher mittels eines Gaswarngerätes, welches in den IBC herabgelassen wird, eine Prüfung auf explosionsfähige Atmosphäre zu erfol-

gen hat. Im Falle einer Warnung war der Behälter mit Stickstoff zu inertisieren und anschließend schrittweise vollständig mit einer elektrischen Stichsäge zu zerlegen, bevor der nächste Behälter zu bearbeiten war. Zwischendurch war eine weitere Kontrolle mittels Gaswarngerät vorgesehen. Obwohl all dies gemäß der Anweisung abgearbeitet worden sei, gab es bei der Zerlegung des sechsten IBC's eine Verpuffung, bei der der ausführende Mitarbeiter Verbrennungen 1. und 2. Grades im Gesicht erlitt.

Die Unfallmeldung ging fünf Tage nach dem Unfall bei der Aufsichtsbehörde ein, so dass die Angaben zum Unfallhergang auf betrieblichen Schilderungen beruhen. Die Überprüfung der Schutzmaßnahmen ergab,

dass mehrere Mängel den Schaden begünstigten:

- Verlässliche Informationen über den letzten Inhalt der Behälter lagen nicht vor, jedoch gab es seit Jahren eine betriebsinterne standortübergreifende Praxis, wonach die Behälter rekonditioniert, also gereinigt, angeliefert wurden. Eine entsprechende mündliche Absprache war zwischen Führungskräften getroffen, die teilweise mittlerweile im Ruhestand sind.
- Nachweise über die Reinigung oder Freigabe der Behälter existierten nicht, ebenso wenig eine Kennzeichnung der entsprechenden Gebinde zum Schutz vor Verwechslungen. Dem wurde mit einer Sichtkontrolle der IBCs vor der Zerlegung Genüge getan.
- Die Betriebsanweisung ging nachvollziehbar von Restanhaftungen in den Behältern aus, welche zur Brand- oder Explosionsgefahr führen könnten. Aus diesem Grund war die oben beschriebene Technologie vorgegeben, ergänzt um das Gebot zur Ausstellung eines Erlaubnisscheins zur Arbeitsfreigabe für die Zerlegung (erforderlich nach § 11 Abs. 1 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr.1.4) sowie das Verbot von Alleinarbeit (erforderlich im Sinne einer Aufsichtsführung nach § 11 Abs. 1 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr.1.4). Die beiden letzteren Anweisungen waren jedoch keine betriebliche Praxis und wurden nicht beachtet.
- Das Unternehmen konnte zwar allgemeine regelmäßige Unterweisungen der Beschäftigten nachweisen, jedoch keine arbeits-

platzbezogene Unterweisung zum Zerlegen von IBCs mit Informationen zu den konkret auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 14 Abs.1 GefStoffV, § 11 Abs. 1 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr.1.4 (1)). Dies sei vor Jahren vor der erstmaligen Zerlegung von Gebinden besprochen worden; bei augenscheinlichen Mängeln werde auf diese hingewiesen. Überdies werde regelmäßig auf die ausliegenden Betriebsanweisungen verwiesen. Dass damit Beschäftigte ausreichend unterwiesen waren, kann bezweifelt werden.

- Die Anweisung zur Zerlegung der Gebinde berücksichtigte nicht konsequent die Rangfolge der Schutzmaßnahmen. Danach steht an erster Stelle die sichere Vermeidung explosionsgefährlicher Atmosphäre in den Behältern (§ 11 Abs. 2 GefStoffV). Diese grundsätzliche Anforderung war jedoch nur eingeschränkt erfüllt. Die Qualität der vorgeschalteten Messung, welche sowohl eine Arbeitsplatzmessung darstellte als auch den Grad einer Freimessung erhielt, lässt nicht davon ausgehen, dass eine explosionsgefährliche Atmosphäre sicher ausgeschlossen werden konnte. Dafür fehlte es sowohl an einer fachkundigen Person als auch an Standards zur Durchführung der Messung. Weiterhin ließ sich nicht nachvollziehen, auf welche Weise der Mitarbeiter im Falle einer Warnung durch das Gaswarngerät die Inertisierung des Behälters vorzunehmen hatte, um eine explosionsgefährliche Atmosphäre sicher zu verdrängen. Die nach der Rangfolge der Schutzmaßnahmen an zweiter Stelle stehende Vermeidung von Zündquellen war

in Verkennung dieser Mängel nicht vorgesehen.

- Die durch den Arbeitnehmer ausgeführte Messung war eine Arbeitsplatzmessung. Dass diese Messung entsprechend § 7 Abs. 10 GefStoffV fachkundig durchgeführt wurde, kann nicht nachvollzogen werden. Der ausführende Mitarbeiter war weder speziell unterwiesen noch hatte er eine Berufsausbildung oder Berufserfahrung, die auf eine Fachkunde schließen lassen. Es fehlten Standards zu Art und Weise der Funktionsprüfung des Messgeräts oder zur Durchführung der Messung selbst mit Vorgaben zu Messdauer, Messpunkten oder Wiederholungsmessungen sowie zu Aufzeichnungspflichten.

In diesem Zusammenhang soll auf das „Fassmerkblatt“ der BG RCI (enthalten als Anlage 4 unter Nr. 5.3 der DGUV Regel 113-001 (ehemals BGR 104) „Explosionsschutz-Regeln – EX-RL“) als Erkenntnisquelle verwiesen werden, welches generell eine Inertisierung gereinigter Gebinde vor Schweißarbeiten vorsieht.

Weiterhin sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei Arbeiten an leeren Gebinden auch auf geeignete persönliche Schutzausrüstung sowie im Falle von Freimessungen auf regelmäßig gewartete und kalibrierte Messgeräte zu achten ist.

Die Arbeitsschutzbehörde hat sofort eine Anpassung der Schutzmaßnahmen verlangt, die juristischen Folgen des Unfalls werden noch geprüft.



Rettungseinsatz in der Bäckerei (Foto: SZ, Förster)

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Groß, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz

2.5.5 Aktenzeichen X Y ungelöst

Am Montag, dem 03.10.2016, verletzten sich bei einem Gasunfall in einer Bäckerei in Pirna-Copitz sieben Menschen, einer davon erlitt eine schwere Vergiftung. Bei Wartungsarbeiten an einer Kälteanlage in der Backstube war ein Service-Mitarbeiter einer Spezialfirma für Kältetechnik und Automatisierung plötzlich kollabiert, danach erbrach er sich.

Die Kohlenmonoxid-Melder, die die herbeigerufenen Rettungsassistenten seit etwa einem Jahr an den Rettungsrucksäcken tragen, gaben sofort Alarm, als sie das Haus betraten. Dadurch bekamen sie schnell mit, dass hier Giftgas im Spiel ist und konnten schnell reagieren. Die vom Rettungsdienst festgestellten Symptome bei dem verunfallten Techniker deuteten auf eine schwere CO-Vergiftung hin, der daraufhin sofort ins Klinikum Pirna gebracht wurde. Dort bestätigte sich der stark erhöhte Kohlenmonoxid-Wert im Blut. Auch bei den eingesetzten Kräften der Feuerwehr der Hauptwache Pirna und der Wache Copitz schlugen die Messgeräte an. Sie konnten mit ihrer Spezialtechnik über-

all im Gebäudekomplex das Gas feststellen: in sämtlichen Wohnungen, in der Backstube samt Verkaufsraum und Café. Durch die Feuerwehr wurde daraufhin das gesamte Gebäude evakuiert, 6 weitere Personen mussten mit Verdacht auf CO-Vergiftung dem Rettungsdienst übergeben und in umliegende Krankenhäuser zur Beobachtung transportiert werden. Auch bei ihnen wurden erhöhte CO-Konzentrationen im Blut festgestellt.

Das Einatmen des giftigen Kohlenmonoxids, ein farb-, geruch- und geschmackloses Gas, verursacht binnen kurzer Zeit schwere Schäden und kann tödlich sein. Es ist deshalb sehr gefährlich, weil es schneller und leichter als Sauerstoff im menschlichen Blut gebunden wird und damit zum Erstickungstod führen kann. Es ist schwierig, Kohlenmonoxid aus dem Blut wieder zu entfernen. Wenn nötig, müssen Patienten zur Beatmung in die Druckkammer.

Kohlenmonoxid entsteht unter anderem bei der unvollständigen Verbrennung von kohlen-

stoffhaltigen Stoffen bei unzureichender Sauerstoffzufuhr und hat eine Dichte von 96,5 % der Dichte von Luft, ist also geringfügig leichter und steigt im Normalfall mit dem warmen Abgas über den Kamin schnell auf.

Bei den nachfolgenden Untersuchungen der Kriminaltechnik, der Arbeitsschutzbehörde und des Bezirksschornsteinfegers zu einer möglichen Ursache im Gebäude der Bäckerei konnten keine Emissionsquellen ermittelt werden. Die Kälteanlage als Entstehungsort konnte schnell ausgeschlossen werden, sie war zudem vorschriftsmäßig mit zugelassenem Kältemittel befüllt. Aber auch in sämtlichen anderen Räumen des alten, sanierungsbedürftigen Hauses wurden keine Quellen gefunden. Zudem fanden sich nach der Lüftung des kompletten Hauses durch die Feuerwehr bei der Nachkontrolle am Abend keine Spuren von Kohlenmonoxid mehr. Auch eine weitere Nachmessung mehrere Tage nach dem Unfall verlief ergebnislos.

2.6 Explosionsgefährliche Stoffe

Dipl.-Verww. (FH) Simone Meyer, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz

2.6.1 Reichsbürger – Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen

Herr P. wünschte eine Beratung zum Werdegang, um eigenverantwortlich Feuerwerke abbrennen zu können. Als Helfer beim Vorbereiten, Aufbauen und Abbrennen von Großfeuerwerken war er bereits tätig. Im Anschluss an diese Beratung beantragte Herr P. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Teilnahme an einem entsprechenden sprengstoffrechtlichen Lehrgang. Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgte entsprechend § 8a Abs. 5 SprengG durch Abfragen beim Bundeszentralregister, beim Gewerbezentralregister, bei der für den Wohnort zuständigen Polizeidirektion, dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sowie dem Sächsischen Landesamt für Verfassungsschutz. Die Rückantworten der Behörden erbrachten keine negativen Erkenntnisse, so dass die Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1.SprengV erteilt wurde.

Herr P. besuchte einen Lehrgang zum Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen als Grundlehrgang für das Abbrennen von Feuerwerken. Unter Vorlage des Zeugnisses beantragte er einen Befähigungsschein nach § 20 SprengG, der ihm das Abbrennen von Großfeuerwerken gestattet. Dieser wurde erteilt. Gleichzeitig wurde entsprechend § 39a SprengG die für den Wohnort zuständige Meldebehörde über die Erteilung des Befähigungsscheines informiert. Wenige Monate später sprach Herr P. in der Meldebehörde seiner Wohnortgemeinde vor und gab seinen gültigen Personalausweis ab. Einen gültigen Reisepass besitzt er nicht. Auf Grund der Mitteilung nach § 39a SprengG war das

Vorhandensein des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG registriert. Die Meldebehörde informierte daraufhin die Arbeitsschutzbehörde, dass Herr P. keinen Personalausweis bzw. Reisepass besitzt. Damit ist die eindeutige Identifizierbarkeit nicht sichergestellt. Dies ist aber ein wesentliches Erfordernis beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen.

Weiter gab Herr P. in der Meldebehörde an, dass er keine Person der Bundesrepublik Deutschland wäre, die es im Übrigen nicht gäbe. Als sogenannter Reichsbürger erkenne er die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und damit die verfassungsmäßige Ordnung nicht an. Diese Tatsachen rechtfertigen aus Sicht der Arbeitsschutzbehörde die Annahme, dass die erforderliche sprengstoffrechtliche Zuverlässigkeit nicht besteht (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 8a Abs. 2 Nr. 3a SprengG).

Aus diesen Gründen wurde der Befähigungsschein mit Bescheid gegenüber Herrn P. nach § 34 Abs. 2 Satz 1 SprengG widerrufen. Es waren nachträglich Tatsachen eingetreten, die zur Versagung des Befähigungsscheines führen müssen. Gleichzeitig wurde er zur Rückgabe des Befähigungsscheines aufgefordert. Die Rückgabe erfolgte nicht, so dass der Befähigungsschein nach § 20 SprengG im Bundesanzeiger öffentlich für ungültig erklärt wurde. Zusätzlich wurden die Ordnungsämter der Landratsämter und kreisfreien Städte in Sachsen über diesen Vorgang informiert. Bei einer Anzeige eines Feuerwerkes ist sonst nicht erkennbar, dass Herr P.

nicht mehr zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im Rahmen des Abbrennens von Feuerwerken berechtigt ist.

Gegen den Widerrufsbescheid legte Herr P. Widerspruch ein. Er begründete diesen damit, dass er den Personalausweis nicht benötige, da er einen Staatsangehörigenausweis besitze und erklärte, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen. Herr P. übermittelte der Arbeitsschutzbehörde seinen Staatsangehörigenausweis, ausgestellt durch die „administrative Regierung des Bundesstaates Sachsen“.

Damit hat Herr P. nicht nur lediglich seine Meinung geäußert, sondern auch tatsächliche Handlungen vorgenommen, die untermauern, dass er sich nicht an die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland hält. Zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Widerspruches wurde über die Internetseite des sogenannten „Bundesstaates Sachsen“ bekannt, dass Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass Herr P. aktiv Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Nur durch die entsprechend gute Zusammenarbeit der Behörden konnte ermittelt werden, dass Herr P. zu den sogenannten Reichsbürgern zählt, die eine Bedrohung für die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.

2.7 Psychische Belastungen

Dr. Attiya Khan, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

2.7.1 Psychische Belastungen in der Arbeitswelt

Unter dem Programmtitel „Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen“ haben sich die Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Unfallversicherungsträger in der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) 2015 geeinigt, bis zum Jahr 2017, die psychischen Belastungen zu fokussieren. Angestrebt wird die „flächendeckende Umsetzung von Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit und die Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch psychische Belastungen“.

Die Schwerpunkte des Arbeitsprogramms für die Unfallversicherungsträger und den staatlichen Arbeitsschutz unter Mitwirkung der Sozialpartner und Akteure des Arbeitsschutzes liegen in den folgenden Aktivitäten:

1. Überwachung und Beratung

- bei der Einbeziehung der psychischen Belastungen in die betriebliche Gefährdungsbeurteilung
- bei der gesundheitsförderlichen Gestaltung der Arbeitszeit
- bei der Prävention an Arbeitsplätzen mit dem Risiko von traumatischen Ereignissen, Gewalt sowie Umgang mit schwierigem Klientel

2. Hilfen für Betriebe

- praxismgerechte Unterstützungsangebote für Betriebe und Beschäftigte zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
- Hilfestellungen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei psychischen Belastungen
- Verbreitung guter Praxisbeispiele

3. Information, Motivation und Qualifikation

- Erarbeitung von Fachinformationen und Schulungsangeboten für Führungskräfte, Beschäftigte und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Qualifizierung der Beauftragten für den Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Prävention von Gesundheitsrisiken durch psychische Belastungen im Betrieb

Weiterführende Informationen zu dem Arbeitsprogramm und den einzelnen Schwerpunkten finden sich im Internetportal www.gda-psyche.de.

Die Arbeitsschutzbehörden des Freistaats Sachsen sind in allen drei Aufgabenfeldern aktiv.



Quelle: Birte Cordes/GDA Psyche

Aktivitäten im Bereich „Überwachung und Beratung“:

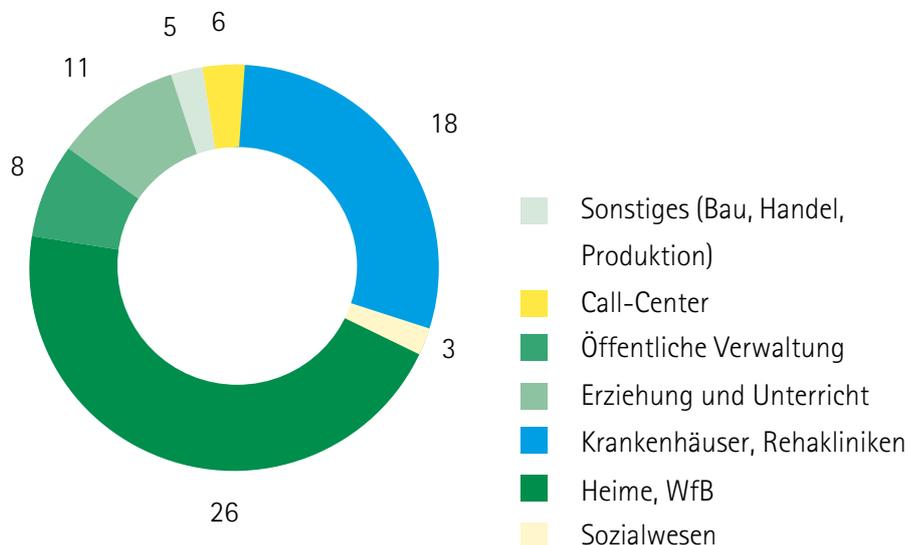
Die Kontrolle und Beratung der Betriebe erfolgt nach einem standardisierten Verfahren mit dem Ziel, die Durchführung und die Qualität der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung zu erhöhen. Seit Mai 2015 werden durch Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbe-

amte der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, im Rahmen des GDA Arbeitsprogramms Betriebe in Sachsen besichtigt und zur Berücksichtigung der psychischen Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung sowie zum Umgang mit traumatischen Ereignissen und der Gestaltung der Arbeitszeit beraten.

Entsprechend der Umsetzungsvereinbarung zwischen der Gemeinsamen Landesbezogenen Stelle des Landesverbandes Südost der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und dem Freistaat Sachsen, vertreten durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde, dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA), vom März 2015 lag der Schwerpunkt der zu besichtigenden Branchen bei sozialen und medizinischen Dienstleistungen. Im Jahr 2016 wurden in Sachsen 77 Betriebe mit insgesamt 12.111 Beschäftigten in den Branchen siehe Abb. 4 besichtigt.

Von den besichtigten 77 Betrieben haben 57 die Gefährdungsbeurteilung bereits weitgehend umgesetzt, in 31 Fällen war dabei die betriebliche Interessenvertretung beteiligt. 17 Betriebe haben erste Schritte bei der Gefährdungsbeurteilung unternommen, hier war in vier Betrieben die Interessenvertretung beteiligt.

Abb. 4: Anzahl und Verteilung der besichtigten Betriebe in Sachsen, 2016



Aus Sicht der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten haben die meisten Betriebe die Gefährdungsbeurteilung, d.h. die Ermittlung, Bewertung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen, vor dem Hintergrund der auftretenden Belastungen angemessen durchgeführt (Abb. 5). Aufgrund der Situation, dass die Erfassung und Beurteilung psychischer Belastungen für viele Betriebe ein Novum ist, lag der Fokus der Prüfung vorrangig auf den Prozessfaktoren.

Die vielfältigen psychischen Belastungen, die bei der Arbeit auftreten können, werden von Fachleuten fünf Kategorien zugeordnet:

- Arbeitsinhalt/-aufgabe
- Arbeitsorganisation/-zeit
- Soziale Beziehungen
- Arbeitsumgebung
- Neue Arbeitsformen

Bei der Besichtigung wird überprüft, welche Belastungen erhoben wurden. Wie in Abbildung 6 dargestellt, bestanden keine expliziten Schwerpunkte bei den einzelnen Kategorien. Neue Arbeitsformen wurden aufgrund des geringeren Auftretens seltener berücksichtigt. Die hohe Anzahl der kritischen Ereignisse hängt mit der Schwerpunktsetzung bei der Betriebsauswahl zusammen. Die hohe Anzahl erhobener Belastungen verdeutlicht, dass ein ausgeprägter Bedarf an Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung besteht.

Das häufigste Verfahren zur Erhebung der Gefährdungsbeurteilung ist die Mitarbeiterbefragung (siehe Abbildung 7), die eher für größere Betriebe geeignet ist. Jedoch wird deutlich, dass viele Betriebe verschiedene Verfahren miteinander kombinieren.

Das letztendliche Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, um die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. Daher müssen nach der Erkenntnis über vorliegende gefährdende Faktoren auch passende Maßnahmen abgeleitet werden. Wie in Abb. 8 deutlich wird, gelingt dies den Betrieben besser, die die erhobenen Belastungen (aus Sicht der Aufsichtsbehörde) nachvollziehbar beurteilt haben. Diese Betriebe führen anteilsmäßig mehr Maßnahmen durch.

Abb. 5: Einschätzung der Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung der besichtigten Betriebe (N=76), 1 fehlender Wert

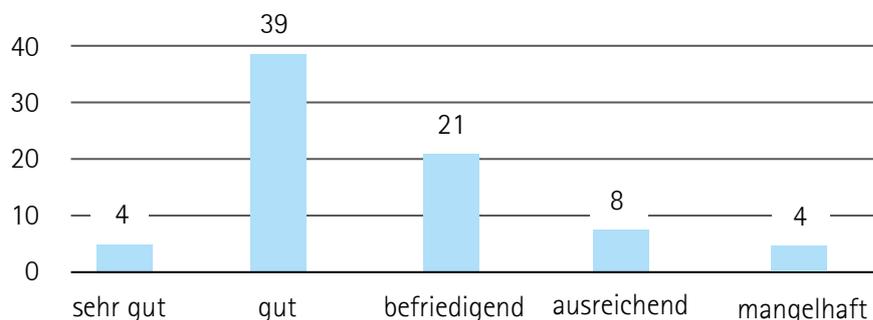


Abb. 6: Übersicht der erhobenen psychischen Belastungen (N=77)

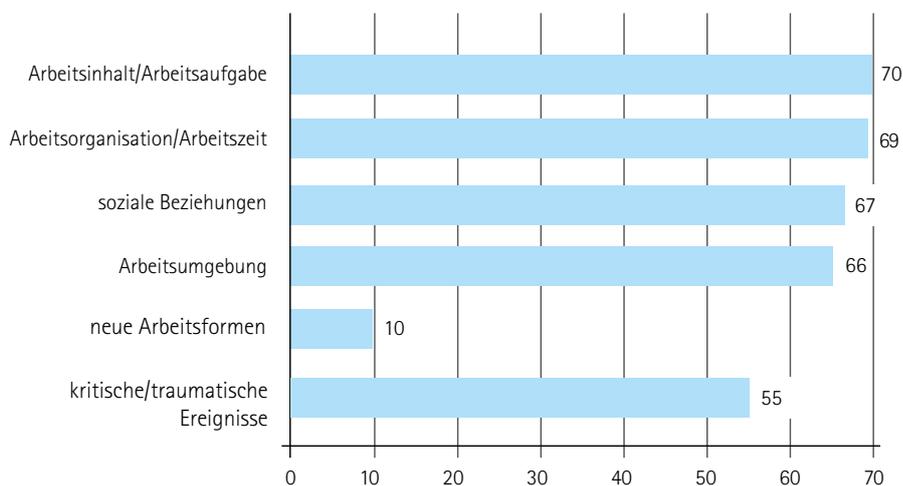
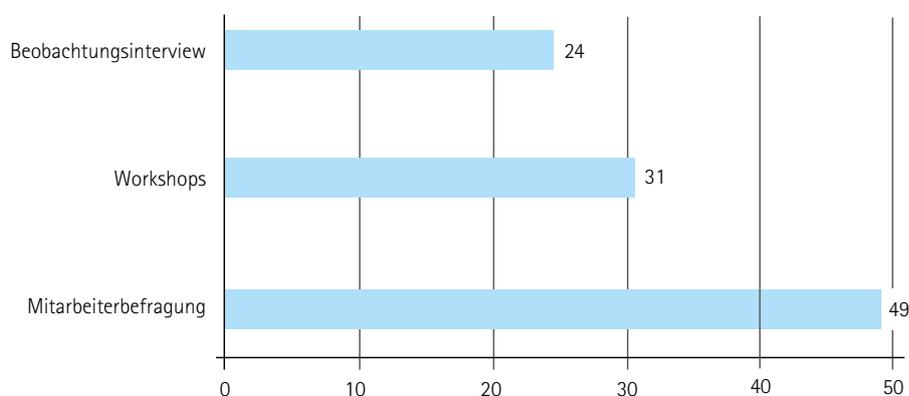


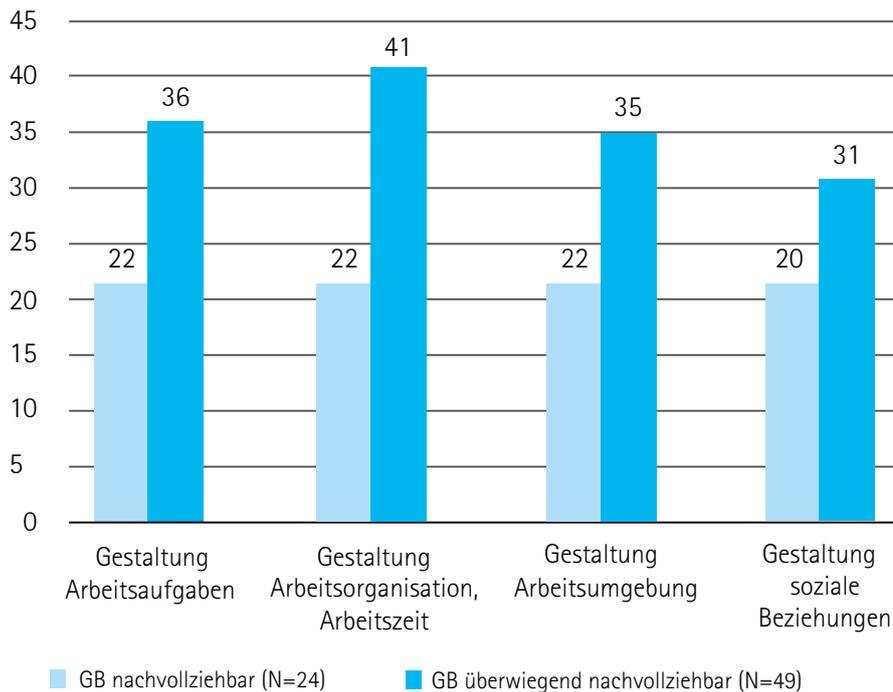
Abb. 7: Nutzung verschiedener Verfahren für die Erfassung von Gefährdungen (N=77)



Im Kontext der bundesweiten Auswertung der GDA-Betriebsbesichtigungen ist zu vermuten, dass die Auswahl der besichtigten Betriebe ein eher positives Bild der Berücksichtigung von psychischen Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung vermittelt. Dies

könnte auch durch die Branchenauswahl aus dem sozialen und medizinischen Bereich begründet sein. Schließlich werden in diesen Tätigkeitsfeldern bereits seit vielen Jahren arbeitsbedingte psychische Belastungen

Abb. 8: Ableitung von Maßnahmen, bei Betrieben deren Gefährdungsbeurteilung (GB) nachvollziehbar bzw. überwiegend nachvollziehbar war



auch aufgrund der engen Verknüpfung mit der Dienstleistungsqualität thematisiert.

Es besteht weiterhin Bedarf, die Güte der Erfassung und Beurteilung von Gefährdungen zu verbessern, da die einzelnen Phasen eng miteinander zusammenhängen. Wenn Belastungen nicht eindeutig identifiziert wurden, gestaltet sich auch die Ableitung von Maßnahmen schwierig. Es bleibt zu beobachten, ob die gesetzlich verpflichtende Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertreter ein Gelingensfaktor ist. Da psychische Belastungen in allen Branchen vorkommen, ist es notwendig, die Aktivitäten auch in andere Arbeitsfelder als den Dienstleistungsbereich auszudehnen.

Aktivitäten im Bereich „Hilfen für Betriebe“

Neben der Beratung durch die Aufsichtsbehörde wurden auch von der Fachreferentin im Sächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Unterstützungsangebote zur menschengerechten Gestaltung von Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilungen verwirklicht. In Ergänzung zu Vorträgen und Workshops bei Veranstaltungen und in Betrieben wurde im Oktober 2016 in Dresden ein Fachtag zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung organisiert. Die Tagung mit dem Titel „Psychische Belas-



Quelle: Birte Cordes/GDA Psyche

tungen erkennen und beurteilen – so kann's gehen" war eine Kooperationsveranstaltung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohl-

fahrtspflege (BGW) und des SMWA im Rahmen der Arbeitsschutz-Allianz Sachsen. Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie im Arbeitsprogramm „Psyche“ unterstützte den Fachtag finanziell.

Fast 200 Personen, vielfach Führungskräfte oder Arbeitsschutzverantwortliche, aus unterschiedlichen Branchen haben teilgenommen. Zahlreiche weitere Interessierte konnten aus Kapazitätsgründen nicht berücksichtigt werden

Ziel war es, in den Fachvorträgen zu vermitteln, welche gesundheitlichen Risiken psychischer Belastungen bestehen, warum und wie die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird, welche Verfahren für welchen Betrieb geeignet sind und die Unterstützungsangebote der Unfallversicherungsträger und der staatlichen Arbeitsschutzbehörde in Sachsen vorzustellen. Zahlreiche Unfallversicherungsträger haben sich an der Veranstaltung beteiligt. Die Vielfalt der Branchen bildete sich auch bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab, die in den interaktiven Phasen voneinander lernen konnten.

Aktivitäten im Bereich „Information, Motivation und Qualifikation“

Dieser Schwerpunkt der GDA-Aktivitäten wird in bundesweiten Arbeitsgruppen gemeinsam von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unfallversicherungsträger und den staatlichen Arbeitsschutzbehörden gestaltet. Das SMWA wirkt in der Arbeitsgruppe zur Qualifizierung von betrieblichen Akteuren mit.



Prof. Tannenbauer begrüßt mit den Kooperationspartnerinnen Hanka Jarisch (BGW), Dr. Ulrike Rösler (BAuA) sowie Dr. Attiya Khan (SMWA) die Gäste (Foto: Anne Bochert, BGW)

3. Technischer Verbraucherschutz / Marktüberwachung

3.1 Geräte- und Produktsicherheit

Dipl.-Ing. Berit Franke, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

3.1.1 Marküberwachung im Freistaat Sachsen

Im Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) prüfte die Marktüberwachungsbehörde des Freistaates Sachsen im Jahre 2016 in 5.682 Fällen. Dabei wurden 254 Produkte im Rahmen der aktiven Marktüberwachung überprüft, in 5.428 Fällen musste die Behörde reaktiv tätig werden.

Reaktive Marktüberwachungsaktivitäten resultierten vor allem auf Grund von Meldungen anderer Behörden (832), das sind hauptsächlich Meldungen der Zollbehörden am Einfuhrschwerpunkt Leipzig und auf Grund des Schnellwarnsystems der Europäischen Union für unsichere Verbraucherprodukte, dem RAPEX-System (522).

Die aktive Marktüberwachung im Freistaat Sachsen erfolgt regelmäßig im Rahmen von festgelegten Schwerpunktaktionen, die national über den Arbeitsausschuss Marktüberwachung abgestimmt werden. In Sachsen erfolgten die Kontrollen im Berichtsjahr insbesondere zu folgenden Produktgruppen bzw. Themen:

- Sicherheit von Heißklebepistolen
- Sicherheit von Schutzhandschuhen der Kategorie 1
- Durchführung von Messebesichtigungen auf ausgewählten Messen und Ausstellungen
- Marktüberwachung an EU-Außengrenzen gemeinsam mit den Zolldienststellen.

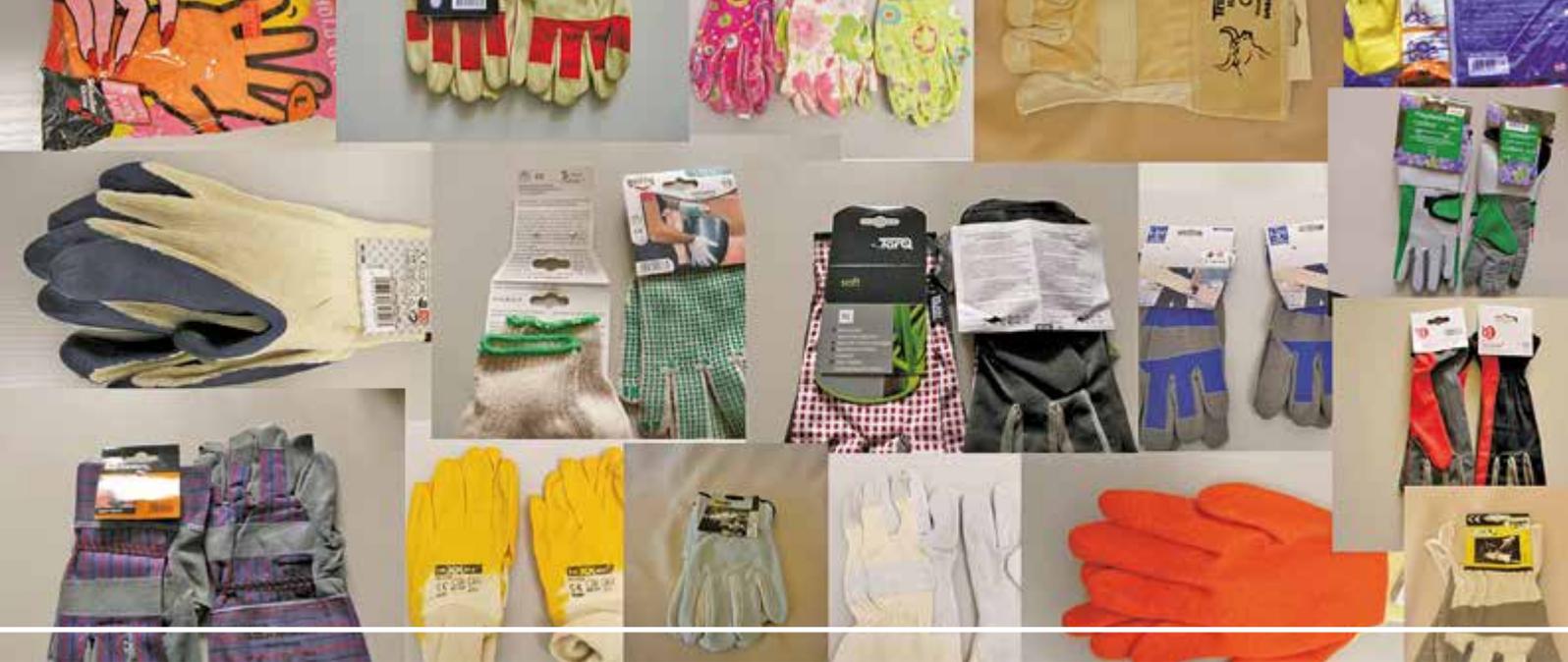
Auf Grund der zunehmend globalisierten und digitalisierten Wirtschaft wächst der welt-

weite online-Handel weiter stetig. Das macht sich insbesondere an den drei Zollstandorten im Aufsichtsgebiet der Dienststelle Leipzig bemerkbar. Die Anzahl der von den Zollämtern im Jahr 2016 an die LDS übergebenen Kontrollmitteilungen lag bei 4.088 Mitteilungen, das sind 641 Kontrollmitteilungen mehr als 2015. Insgesamt wurden den Mitarbeitern der LDS durch den Zoll 4.479 Produkte (das sind 411 Produkte mehr als 2015) zum Entscheid vorgelegt. Diese im Vergleich zur Anzahl der Kontrollmitteilungen hohe Zahl resultiert daraus, dass sehr oft pro Sendung mehrere Produkte und auch Produktgruppen auf dem Europäischen Binnenmarkt eingeführt werden sollen.

Waren es 2015 noch die Produkte aus dem nichtharmonisierten Bereich, hauptsächlich Geräte mit Laserstrahlung, die den Hauptanteil (ca. 50 %) der vorgelegten Produkte ausmachten, haben sich 2016 die elektrischen Betriebsmittel mit 68 % den ersten Platz in der Rangliste erobert. Hauptsächlich handelte es sich in dieser Produktgruppe um Lampen und Leuchten und hier insbesondere um Lichterketten.

Leider gab es auch bei der Schwere der Mängel eine Steigerung. So mussten von den 4.479 bemängelten Produkten 21 % dem Risikograd „ernstes Risiko“ zugeordnet werden, das sind 5 % mehr als im Vorjahr! 16 % der Produkte wurden dem Risikograd „hohes Risiko“ (5% weniger als im Vorjahr) und sogar 29% dem Risikograd „mittleres Risiko“ (7 % weniger als im Vorjahr) zugeordnet.

Neben den Produktkontrollen vor Ort erstreckt sich die Zusammenarbeit mit dem Zoll weiter auf Beratungs- und Informationstätigkeiten sowohl vor den Zollkontrollen als auch und insbesondere nach den Zollkontrollen und dies in beide Richtungen. Bei Gesprächen mit Zollmitarbeitern musste wiederholt festgestellt werden, dass die Zusammenarbeit zwischen Marktüberwachung und Zoll in Sachsen sehr gut funktioniert, aber deutschlandweit so nicht unbedingt praktiziert wird. Ein Umstand, der nicht zufriedenstellt, da immer öfter festgestellt werden muss, dass Einführer einfach den Transporteur bzw. den Ort der Verzollung wechseln, da es in anderen Bundesländern einfacher sei, etwas „ins Land zu bekommen“.



Typische Schutzhandschuhe für den allgemeinen Gebrauch

Dipl.-Ing. Hans-Dieter Aue, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz

3.1.2 Überprüfung der Sicherheit von Schutzhandschuhen

Durch Beobachtungen auf Messen, Ausstellungen und Internetpräsentationen wurde bekannt, dass Schutzhandschuhe am Markt bereitgestellt werden, die nicht den Anforderungen des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) und der Achten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt - 8. ProdSV) entsprechen.

Von 13 Schutzhandschuhen, die im Jahr 2014 im europäischen Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) gemeldet wurden, wiesen zehn Schutzhandschuhe vor allem formale Mängel auf. Mit der Schwerpunktaktion sollte ein Überblick über die Sicherheit von am Markt bereit gestellten Schutzhandschuhen erlangt werden.

Schutzhandschuhe sind in vielfältigen Varianten und unterschiedlichen Materialien und Materialkombinationen am Markt verfügbar (siehe Abbildung). Ziel der Maßnahme war es, das typische Sortiment der am meisten verwendeten Schutzhandschuhe vor allem der Kategorie 1 in der Untersuchung zu erfassen. Dabei sollten möglichst viele Hersteller bzw. Importeure im Probensortiment vertreten sein. In die Schwerpunktaktion wurden Schutzhandschuhe einbezogen, die Schutz

- gegen Risiken beim Umgang mit schwach konzentrierten Reinigungsmitteln (Spül-, Wasch-, Reinigungsmittel etc.)
- gegen die Gefahr oberflächlicher Verletzungen durch geringfügige mechanische Einwirkungen (Stiche, Schnitte, Abschürfungen etc. bieten sollen.

Die Probenahmen im Einzelhandel erbrachten einen repräsentativen Umfang von 37 Proben verschiedener Typen (Hersteller, Materialien, Verwendung) von Schutzhandschuhen. Die chemische sowie physikalisch-technische Untersuchung der Proben erfolgte anhand der Forderungen in der DIN EN 420 in Verbindung mit weiteren einschlägigen Normen.

Die Auswertung ergab, dass überwiegend Kennzeichnungsmängel und fehlende Verbraucherinformationen festzustellen waren. Keine der untersuchten Proben wies Mängel bei den chemischen Inhaltsstoffen oder den mechanischen Eigenschaften, wie Beweglichkeit, Wasserdampfdurchlässigkeit, Abrieb-, Schnitt-, Weiterreiß- und Durchstichfestigkeit auf. Die Prüfung des Proteingehaltes bei Latexhandschuhen ergab keine Mängel. Bei acht Proben fehlte jedoch das Latexpiktogramm oder dieses war falsch angebracht oder der Warnhinweis zu Latex war nicht vorhanden.

Bei der Prüfung der Größen und Maße der Schutzhandschuhe zeigte sich bei vier Proben, dass die Länge der Schutzhandschuhe

nicht der normativen Vorgabe entsprach. Die Exemplare waren zwischen 5 und 15 mm unter Maß. In einem Fall fehlten in der Informationsbroschüre Hinweise auf die besondere Verwendung des Produktes. Es handelte sich um Gartenhandschuhe für Kinder, bei denen in den Verbraucherinformationen nicht auf die besondere Einsatzcharakteristik eingegangen wurde.

Bei der Häufigkeit der Mängel (Abbildung 1) ist vor allem das Fehlen eines Verfallsdatums zu nennen. Falls die Schutzwirkung eines Handschuhs durch Alterung deutlich beeinträchtigt wird, d. h. die Leistungsstufen werden innerhalb eines Jahres um eine oder mehrere Leistungsstufen reduziert, ist das Verfallsdatum auf dem Handschuh und der Verpackung anzugeben. In 25 Fällen fehlte diese Angabe.

In jeweils 15 Fällen fehlte die Gebrauchsanweisung und es waren keine Angaben zu verfügbaren Größen vorhanden. Jedem Schutzhandschuh muss eine Informationsbroschüre des Herstellers (Gebrauchsanleitung) beigelegt sein, aus der neben Namen und Anschrift des Herstellers folgende wichtige Informationen hervorgehen:

- Hinweise zu Lagerung, Gebrauch, Reinigung und Wartung der Ausrüstung
- Hinweise zur Überprüfung der Verwendbarkeit, Desinfizierung, zum Transport
- Zulässiges Zubehör oder Ersatzteile

- Schutzklassen und Verwendungsgrenzen
- ggf. Verfallsdatum
- Haltbarkeitskriterien
- Bedeutung von Kennzeichnungen auf den Ausrüstungen.

Häufig fehlten auch eindeutige Artikelbezeichnungen und Piktogramme (jeweils elf Fälle). Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts auf dem Markt eindeutige Kennzeichnungen zur Identifikation des Verbraucherprodukts anzubringen.

Wie aus der Abbildung 2 ersichtlich, entsprechen 4 der untersuchten Schutzhandschuhe in allen Prüfpunkten den normativen Vorgaben. 33 Schutzhandschuhe, die eine oder mehrere Vorgaben in den Normen nicht einhielten, waren etwa zur Hälfte (16 Proben) mit einem niedrigen Verletzungsrisiko behaftet. Dies musste vor allem dann abgeleitet werden, wenn falsche oder fehlende Warnhinweise oder Piktogramme zu einer nicht anwendungsgerechten Verwendung der Handschuhe führen können. Bei 17 Handschuhen war trotz formaler Mängel kein Verletzungsrisiko gegeben.

Die festgestellten Mängel wurden den Herstellern und Importeuren zur Kenntnis gegeben. Gleichzeitig erfolgte die Aufforderung, die Mängel abzustellen und zukünftig nur den Vorschriften entsprechende Schutzhandschuhe auf dem Markt bereitzustellen.

Abb. 1: Häufigkeit der festgestellten Mängel

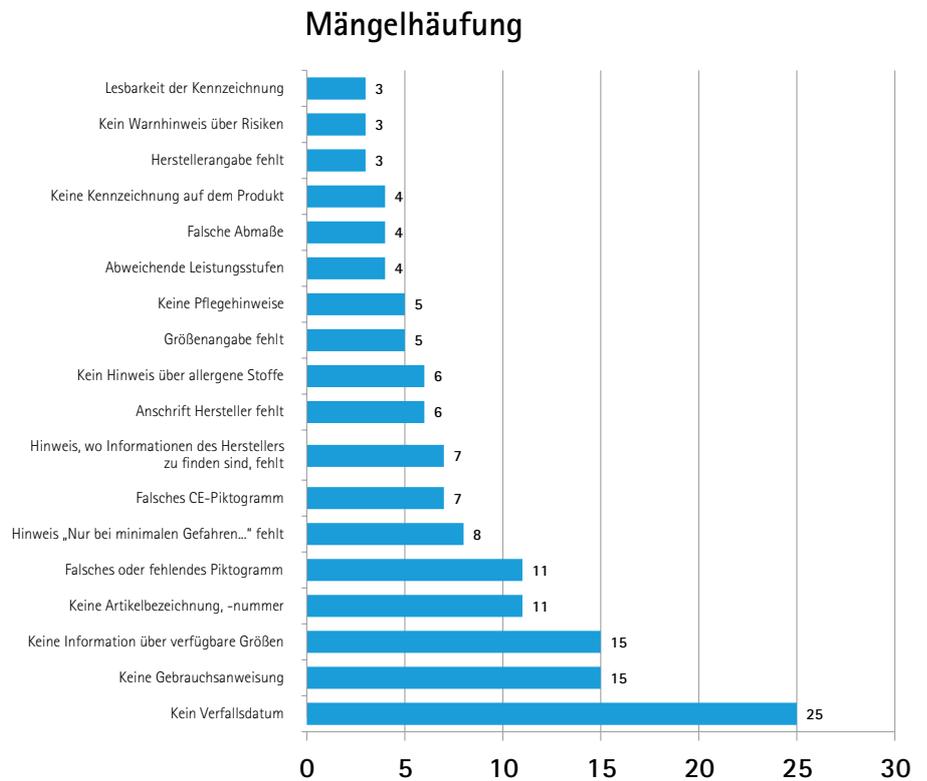
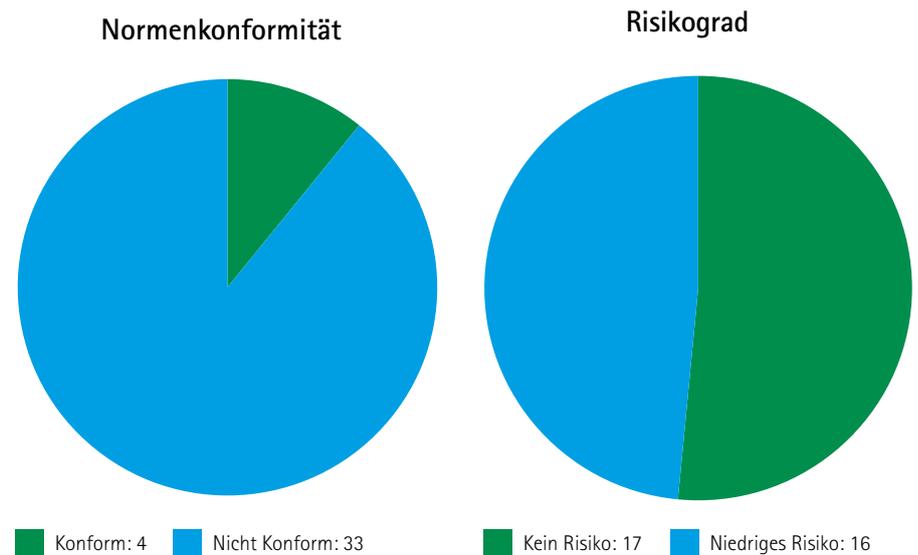


Abb. 2: Anzahl nicht normenkonformer Schutzhandschuhe und damit verbundenes Verletzungsrisiko



3.1.3 Schwerpunktaktion Sicherheit von Heißklebepistolen – liefern die Ergebnisse Grund für Zufriedenheit?

Heißklebepistolen sind typische Geräte zum Ausführen von Klebearbeiten. Dazu wird ein fester Klebstoff durch Erhitzen verflüssigt und über einen Hebelmechanismus durch eine Düse herausgedrückt (Abbildung 3).

Aus früheren Einzeluntersuchungen an Heißklebepistolen wusste man in der Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen um verschiedene sicherheitstechnische Probleme dieser Produktgruppe. Im Besonderen sind bei diesen Geräten in der Vergangenheit immer wieder mangelhafte Isolierungen auffällig geworden, die zu einem elektrischen Schlag beim Verwenden führen können. Dieser Umstand war für die das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) vollziehende Arbeitsschutzbehörde Grund genug, im Jahr 2016 eine Schwerpunktaktion zur Sicherheit von Heißklebepistolen durchzuführen.



Abb. 3: Heißklebepistole

Deshalb wurden dem Einzelhandel in Chemnitz und dem Internethandel Heißklebepistolen zur Untersuchung entnommen. Durch die Zusammenarbeit mit der Zollbehörde bot sich die Gelegenheit, aus laufenden Zollverfahren zusätzlich zwei solcher Klebepistolen in die Probenentnahme einzubeziehen. In Summe entstand eine Probensammlung von 21 verschiedenen Heißklebepistolen.

Das an diesen Proben angewandte Prüfprogramm setzte sich aus Anforderungen des ProdSG, der Verordnung über elektrische Betriebsmittel und zu dieser Verordnung gelisteter europäischer harmonisierter Normen zusammen. Dazu gehörten neben dem Prüfen der Kennzeichnungen und der Erfüllung der Informationspflichten des Herstellers zu seinen Produkten auch zahlreiche sicherheitstechnische Untersuchungen. Letztere wurden in der Gewerbeaufsichtlichen Untersuchungsstelle durchgeführt und umfassten die Prüfung von:

- Isolierung
- Temperaturerhöhung
- Ableitstrom
- Spannungsfestigkeit
- inneren Leitungen
- Schutz gegen elektrischen Schlag
- Aufbau
- Standfestigkeit

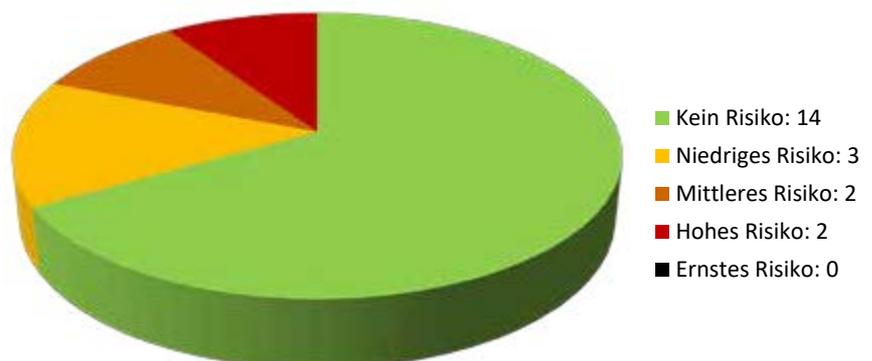
- mechanischer Festigkeit
- Netzanschluss

Im Ergebnis der Untersuchungen konnte 14 aller untersuchten Produkte (67 %) Konformität zu den gesetzlichen Anforderungen bescheinigt werden. An drei Klebepistolen (14 %) wurden Kennzeichnungsmängel festgestellt. Die Hälfte der festgelegten sicherheitstechnischen Prüfungsarten deckten Mängel an Produkten auf. Insbesondere bei der Untersuchung der inneren Leitungen, der Isolation aber auch beim Netzanschluss und dem Aufbau zeigten sich an den 21 Prüflingen insgesamt 14 technische Mängel. Schließlich ging von sieben der unter-

suchten Heißklebepistolen (33 %) ein Verletzungsrisiko für den Anwender aus. Diese Risiken wurden gemäß RAPEX-Leitlinien bewertet, sie drücken jeweils die Schwere eines Unfalls in Bezug zu dessen Eintrittswahrscheinlichkeit aus. In dem nachfolgend gezeigten Diagramm (siehe Abb. 4) sind infolge dieser Bewertung die an den Klebepistolen festgestellten Risikograde geordnet dargestellt.

Des Weiteren ist bei den Untersuchungen festgestellt worden, dass von den 21 Heißklebepistolen an 13 ein GS-Zeichen angebracht war. Bei rechtmäßiger Anbringung dieses für „geprüfte Sicherheit“ stehenden Qualitätssiegels kann

Abb. 4: Risikoverteilung der untersuchten Produkte gemäß RAPEX-Leitlinien



von einer erfolgreichen Prüfung durch eine unabhängige behördlich befugte Konformitätsbewertungsstelle ausgegangen werden, die dem Produkt das GS-Zeichen zuerkannt hat. Auffällig war allerdings, dass von diesen 13 mit GS-Zeichen versehenen Klebepistolen dennoch fünf technische Mängel aufwiesen.

Was war nun die Folge aus den gewonnenen Ergebnissen dieser Marktüberwachungsaktion? Die Untersuchungsergebnisse der geprüften Erzeugnisse wurden mit ihren Identifikationsmerkmalen und Untersuchungsergebnissen im europäischen Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) erfasst. Im Falle von als mangelhaft erkannten Heißklebepistolen wurde auf diesem Wege die für den Hersteller bzw. Importeur zuständige Marktüberwachungsbehörde informiert. Diese hat dann gegenüber den genannten Wirtschaftsakteuren alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Auch sind so über das ICSMS-Portal allen europäischen

Marktüberwachungsbehörden die Ergebnisse der sächsischen Schwerpunktaktion für ihr Handeln zugänglich geworden. Bis zur Klärung des Sachverhalts bei beanstandeten Produkten durch die zuständige Behörde wird der Verkauf beim Händler durch die Landesdirektion Sachsen unterbunden. Diese Einschränkung wird erst nach Mängelbeseitigung durch den Hersteller aufgehoben. Darüber hinaus wurden die Konformitätsbewertungsstellen, von denen das GS-Zeichen an mit nachgewiesenem Risiko behafteten Klebepistolen angebracht war, aufgefordert, Stellung zu nehmen.

Um die im Titel gestellte Frage zu beantworten, wird Bezug auf die in der Vergangenheit vor der durchgeführten Schwerpunktaktion geprüften Heißklebepistolen genommen. Alle sieben Proben mussten damals aufgrund sicherheitstechnischer Mängel beanstandet werden. Dass in der zurückliegenden Schwerpunktaktion an zwei Drittel der geprüften Klebepistolen keine sicherheitstechnischen Mängel festge-

stellt wurden, darf als eine positive Entwicklung gewertet werden. Das verbleibende Drittel mit als risikobehaftet befundenen Geräten ist dennoch kein Anlass, bei künftigen Marktkontrollen diese Produktgruppe auszusparen.

3.1.4 „Geburtstagskerze“ – Geschenkartikel oder gefährliches Spielzeug

Bei einer stichprobenartigen Überprüfung von Spielzeug bei einem sächsischen Spielwaren - Einzelhändler wurde ein buntes, als Giraffe stilisiertes Holzfahrzeug vorgefunden, welches mit einer Kerzentülle aus Messing versehen war (siehe Abb. 5).

Auf dem ersten Blick war das Produkt durch die für Kleinkinder zum Spielen animierende Gestaltung (Form, Farbgebung, bewegliche Räder) trotz der eingelassenen Kerzentülle als Spielzeug zu identifizieren. Durch den Hersteller wurde das Produkt jedoch als Geschenkartikel unter dem Begriff „Geburtstagskerze“ und nicht als Spielzeug vermarktet.

Aus diesem Grund wurde beim Einzelhändler eine Probe dieses Produktes entnommen und der Gewerbeaufsichtlichen Untersuchungsstelle der Landesdirektion Sachsen zur Prüfung übergeben. Dabei sollte geprüft werden, ob die Klassifizierung des Produktes durch den Hersteller als „Nicht- Spielzeug“ korrekt ist und ob bei der vorhersehbaren Benutzung dieses Holzfahrzeugs durch kleine Kinder Gefahren ausgeschlossen werden können. Im Ergebnis der Prüfung wurde Folgendes festgestellt:

- Die europäische Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG definiert Produkte als Spielzeug, die ausschließlich oder nicht ausschließlich dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden. Die Untersuchungsstelle kommt anhand der für Kleinkinder zum Spielen animierenden Gestaltung und anderer

Kriterien (Verkauf im Spielzeuggeschäft, Markenname „Bino-world of toys“) zu dem Schluss, dass das Produkt trotz der eingelassenen Kerzentülle als Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten einzustufen ist. Aber auch wenn der Hersteller das Produkt nicht als Spielzeug klassifiziert, muss es als Verbraucherprodukt bei vorhersehbarer Verwendung sicher sein. Da dieses „Holzfahrzeug“ auf Grund seines Aussehens durch Kleinkinder und vielleicht auch durch die Eltern als Spielgegenstand gesehen wird, muss dieses Produkt den Sicherheitsanforderungen für Spielzeug entsprechen.

- Bei der Prüfung der allgemeinen physikalisch-technischen Anforderungen für Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten nach Spielzeugnorm DIN EN 71-1 (u.a. Drehmomentprüfung, Zugprüfung) lösten sich insgesamt vier Einzelteile von dem Produkt, welche alle in den normierten Prüfzylinder für Kleinteile passten (siehe Abb. 6). Von jedem dieser verschluckbaren Einzelteile geht für Kinder unter 36 Monaten die Gefahr des Erstickens aus.

Eine anschließende Risikobewertung ergab ein ernstes Risiko einer Erstickungsgefahr durch verschluckbare Kleinteile beim Spielen mit dem Produkt durch Kinder unter 36 Monaten.

Daraufhin wurde der deutsche Hersteller aufgefordert, unverzüglich notwendige Maßnahmen zur Vermeidung der festgestellten Gefahren zu ergreifen. Der Hersteller stellte freiwillig das weitere Inverkehrbringen des Produktes ein, entfernte das Produkt von

seiner Internetseite und rief die Ware von den belieferten Händlern zurück.

Gleichzeitig initiierte die Arbeitsschutzbehörde eine sogenannte RAPEX- Meldung, bei der alle europäischen Marktaufsichtbehörden durch ein Schnellwarnsystem der EU über gefährliche Verbraucherprodukte mit einem ernstesten Gefährdungsrisiko informiert werden. Die entsprechende Notifikation A12/1271/16 wurde im Oktober 2016 veröffentlicht und ist damit über entsprechende Internetseiten auch den Verbrauchern zugänglich.

Abschließend wurde die für den Hersteller örtlich zuständige bayrische Marktaufsichtsbehörde zwecks Überprüfung ähnlicher Produktsortimente beim Hersteller informiert.



Abb. 5: Produkt „Geburtstagskerze“ vor Prüfung



Abb. 6: Produkt „Geburtstagskerze“ nach Prüfung

4. Sozialer Arbeitsschutz

4.1 Arbeitszeit

Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Angelika Heinig, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz

4.1.1 Arbeitszeitregelungen in der Berufsfeuerwehr oder „Was tun, wenn’s brennt?“

Verschiedene Presseberichte, Anfragen und Beschwerden wiesen auf Probleme des Arbeitszeitregimes bei einer Berufsfeuerwehr und der dazugehörigen Leitstelle hin. Daraufhin wurde eine tiefgreifende Prüfung auf Gesetzeskonformität durch die Arbeitsschutzbehörde erforderlich. Aus dem äußerst umfassenden Themenkomplex soll hier beispielhaft auf die Arbeitszeitgestaltung des feuerwehrtechnischen Dienstes eingegangen werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die in den Dienstplänen und Weisungen festgelegten Regelungen zur Arbeitszeit sowohl auf ihre Vereinbarkeit mit dem Beamtenrecht nach der Sächsischen Arbeitszeitverordnung –SächsAZVO– und für die tariflich Beschäftigten mit dem Arbeitszeitgesetz –ArbZG– als auch mit Blick auf die tariflichen Regelungen geprüft.

Die Problematik stellte sich als äußerst vielschichtig dar. So standen z.B. die Regelungen zu den dienstfreien Tagen, Urlaub, Bereitschaftsdiensten, Pausen und Nacharbeit, die Frage nach Wechsel- und Bereitschaftsdiensten, die Faktorisierung der Arbeitszeit bei unterschiedlichen Arbeitsverträgen von 40 und 48 Wochenarbeitsstunden und die unterschiedlichen Einsatzbereiche mit unterschiedlichen Arbeitszeiten, das Thema der Schichtzeiten von 8, 12 und 24 Stunden sowie der Ausgleich von Arbeitszeiten auf dem Prüfstand.

Um die für nicht im Feuerwehrdienst Beschäftigte sehr schwer zu durchschauenden Regelungen zu erläutern und die zur Beschwerde anlassgebenden Fakten darzulegen wurden

die Beschwerdeführer eingeladen. Im Verlauf der Prüfung der von der Stadtverwaltung als Arbeitgeber dazu angeforderten Unterlagen wie Arbeitszeitznachweise und betriebliche Regelungen wurden mehrere Gespräche mit den Verantwortlichen der Arbeitgeberseite und den Vertretern der Beschwerdeführer erforderlich. Dabei ergab sich in Bezug auf die Arbeitszeitgestaltung folgendes Bild:

Für die tarifbeschäftigten Arbeitnehmer ist das ArbZG anzuwenden. Darin wird geregelt, dass in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages vom ArbZG abweichende Regelungen in Form einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung zulässig sind. Im vorliegenden Fall hatte die zuständige Stadtverwaltung eine solche nach § 7 ArbZG zulässige abweichende Regelung in Form einer Dienstvereinbarung getroffen. Im „Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für den Bereich der Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände“ –TVöD-V– sind in der Anlage D unter Punkt D.2 besondere Festlegungen für die Beschäftigten im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst enthalten. Hier werden Regelungen zur Arbeitszeit dahingehend getroffen, dass die entsprechenden Bestimmungen, die für Beamte gelten, auch für tariflich Beschäftigte Anwendung finden. Es gilt also die SächsAZVO. Im Besonderen betrifft das die Regelungen zur regelmäßigen Arbeitszeit, zu Sonderformen der Arbeit und dem Ausgleich dafür sowie zu Bereitschaftsdiensten.

Im Rahmen der Besprechungen stellte sich weiter heraus, dass die Beamten und Beschäftigten

der Berufsfeuerwehr nach der SächsAZVO nicht im Wechseldienst, für den andere gesetzliche Regeln anzuwenden sind, sondern im Bereitschaftsdienst beschäftigt sind, da sie sich während der Schichtzeit in der Dienststelle oder an einem von der Dienststelle bestimmten Ort außerhalb ihrer Wohnung aufhalten.

Somit gelten nach § 9 SächsAZVO für den Bereitschaftsdienst u.a. folgende Regeln:

- eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von durchschnittlich bis zu 48 Stunden in einem Bezugszeitraum von vier Monaten
- die Zulässigkeit der Abweichung von den zwingenden Pausenregelungen und Pausenzeiten
- die grundsätzlich maximale Dauer eines Dienstes, die 24 Stunden nicht übersteigen soll
- die sich anschließende Ausgleichsruhezeit, die bei 24 Stunden Diensten mindestens 21 Stunden zu betragen hat

Weiterhin legt der Gesetzgeber nach SächsAZVO § 9 fest, dass Dienste mit einem erheblichen Anteil von Bereitschaftsdienst 24 Stunden nicht überschreiten sollen. Dabei geht die Zulässigkeit langer Dienste von einem erheblichen Anteil von Bereitschaftsdiensten aus. Von Bereitschaftsdienst in erheblichem Umfang kann dann gesprochen werden, wenn dessen Anteil an der täglichen Arbeitszeit gegenüber dem der Vollarbeit überwiegt. Dabei wird von einem erheblichen Anteil bei mindestens 20 % Bereitschaftszeit an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gesprochen. Allerdings genügt es

auch, so die Kommentierung zum Gesetz, wenn dieser Anteil so deutlich hervortritt, dass eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über 10 Stunden bei objektiver Würdigung gesundheitlich unbedenklich erscheint. Die nach § 4 Abs. 4 SächsAZVO zulässigen täglichen Höchstarbeitszeiten von in der Regel nicht mehr als zehn Stunden täglich gelten im Bereitschaftsdienst somit nicht. Die Zulässigkeit von Abweichungen ergibt sich schon aus der gewählten Formulierung „in der Regel“. Eine bestimmte obere Grenze für die Zeit der Vollarbeit wird nicht vorgeschrieben.

Laut Rahmendienstplan der Stadtverwaltung lag im 24 - Stundendienst ein erheblicher Anteil von Bereitschaftsdienstzeit vor, da die aktive Arbeitszeit 9,5 Stunden, hingegen die Bereitschaftszeit 11,5 Stunden und die eingeplanten Zeiträume für Frühstück, Mittag und Vesper insgesamt 3,0 Stunden betragen. Diese Zeiteinteilung kann im Sinne des Gesetzgebers als ausgewogen bezeichnet werden.

Allerdings wird in den Zeiten des Bereitschaftsdienstes auch gearbeitet. Denn die Beamten haben sich bei ihrem Dienst in ihrer Dienststelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall den Dienst aufzunehmen. Nach der SächsAZVO ist insbesondere auch im Feuerwehrdienst zulässig, während des Bereitschaftsdienstes zur Arbeitsleistung herangezogen zu werden.

Die Regelungen zur Gewährung der Ruhepausen nach ArbZG finden sich in der SächsAZVO gleichlautend wieder. Die Pausenzeit muss bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden insgesamt mindestens 30 Minuten, bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt mindestens 45 Minuten betragen. Für die Feuerwehrdienste sind in der SächsAZVO allerdings dahingehend abweichende Regelungen getroffen worden, dass hier eine Flexibilisierung der zeitlichen Gestaltung der Pausen zugelassen wird. In diesem Sinn hat die Stadtverwaltung für den feuerwehrtechnischen Dienst im Rahmendienstplan die Summe

von 3 Stunden für Frühstück, Mittag und Vesper als Pausenzeiten für einen 24 - Stunden - Dienst vorgesehen. Die Pausen in diesem Bereich können nicht immer vorher festliegend genommen werden. Auch die völlige Freistellung von jeder Verpflichtung, sich zum Dienst bereitzuhalten, ist nicht möglich, was sich aber aus dem Berufsbild erklärt.

Die vorliegenden Nachweise über die Arbeitszeiten, die Dienstpläne und weitere dienstliche Vorschriften und Regelungen wurden gründlich geprüft und dabei wurden keine Beanstandungen festgestellt. Abschließend sind die Beschwerdeführer und die Stadtverwaltung über die Ergebnisse informiert worden.

4.2 Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Simone Schöhl, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz

4.2.1 Überwachung Fahrpersonalgesetz – Journalistische Anfrage zu Wegezeiten / Anreisezeiten der Kraftfahrer

Ausgangslage: Ein Wirtschaftsjournalist aus dem Bereich Transport & Logistik stellte an einem Wochenendbeginn, Freitagabend im Juni 2015, auf einem Autohof XXX nahe einer Autobahn zufällig Beobachtungen an, wie dort Fahrer eines hiesigen Unternehmens ihre LKW abstellten und Taschen in PKW geladen haben. Die ca. 15 LKW waren in den ostdeutschen Bundesländern zugelassen. Nach Rücksprache mit den Fahrern passiere das wohl jedes Wochenende, das heißt, die Fahrer pendeln jedes Wochenende zwischen dem Standort der LKW und ihrer Heimat in den Neuen Bundesländern oder auch Osteuropa. Je nach Wohnsitz der Fahrer, insbesondere in Osteuropa, dauert das für gewöhnlich mehrere Stunden, vor allem Freitagabend.

Da die Autobahnparkplätze keine regulären Standorte des Unternehmens im Sinne der „Lenkzeitverordnung“ (EG) Nr. 561/2006 sind, müssen die Fahrer ihre Anreise zum LKW wie auch Rückreise als andere Arbeiten nachtragen. Aus Insidergesprächen stellte sich heraus,

dass diese verpflichtenden Nachträge durch die Fahrer „aus gutem Grund“ unterlassen wurden. Damit wurde der Vorwurf laut, dass die Fahrer die wöchentlichen Ruhezeiten nicht einhielten, ja diese unterdrückten Nachträge sogar von der Firmenleitung angeordnet waren.

Es erreichte uns im Juni 2016 eine E-Mail des Journalisten mit dem geschilderten Sachverhalt und der Anfrage, ob wir in diesem Unternehmen im Rahmen einer Betriebskontrolle bereits solche Anreisezeiten durch Nachtrag im Tacho überprüft hätten. Wir wurden auch durch diesen Journalisten informiert, wie bei neuester Technik des Digitaltachographen derartige Nachträge durch Fahrer gesetzeskonform auszuführen sind, ebenso wurden auch Prüfschritte im Ordnungswidrigkeiten-Verfahren empfohlen.

In Folge dessen erfolgten nunmehr in regelmäßigen Zeitabständen Mitteilungen durch umfangreiche Fotodokumentation bzw. Kennzeichenmitteilung der beobachteten LKW-Fahrer auf diversen Autobahnparkplätzen/

Höfen im gesamten Bundesgebiet. Nach grober Schätzung sollte diese Flotte ca. ein Drittel des gesamten Fuhrparks ausmachen, welche auf öffentlichen Parkplätzen im gesamten Bundesgebiet parkt.

Bei dem Unternehmen handelt es sich um eines der größten Transport- und Logistikdienstleister im ostdeutschen Bundesgebiet in der Region Sachsen, mit mehr als 1200 Mitarbeitern und einem Fuhrpark mit über 800 Fahrzeugen (davon über 1070 Berufskraftfahrer) und weiteren sieben in ganz Deutschland verteilten Niederlassungen. Transportleistungen werden hierbei für drei Geschäftsbereiche (Schüttgut, Stückgut, Kühlgut) erbracht.

Wie sind nun Zeiten zu bewerten, in denen ein LKW-Fahrer zu dem Standort des LKW gebracht wird, er also nicht selbst ein Kraftfahrzeug, wie Bus, PKW, Taxi etc. lenkt?

Das Fahrpersonalgesetz wie auch das Arbeitszeitgesetz enthalten für Wege- und Reise-

zeiten keine Hinweise, wie diese rechtlich zu bewerten sind. Der tägliche Weg vom Wohnsitz des Fahrers zur Betriebsstätte des Arbeitgebers (Arbeitsplatz) gilt nicht als Lenkzeit. Er ist Bestandteil der Ruhezeit. Zur Anwendung gebracht wird hiermit Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006. Die von einem Fahrer aufgewandten Zeiten, um zu einem Ort zu gelangen oder von einem Ort zurückzukehren, bei dem es sich weder um den Wohnsitz des Fahrers noch um die Betriebsstätte des Arbeitgebers handelt und an dem der Fahrer ein in den Geltungsbereich der Verordnung fallendes Fahrzeug zu übernehmen oder abzustellen hat, wird grundsätzlich – unabhängig davon, ob der Arbeitgeber Weisungen erteilt hat, wann und wie dieser Weg zurückzulegen ist, oder ob dies ins Ermessen des Fahrers gestellt wurde – entweder als „Bereitschaftszeiten“ oder als „andere Arbeiten“ erfasst.

Im Ergebnis der Kontrollen hat die Arbeitsschutzbehörde gegen die Verfahrensbeteiligten, das Unternehmen sowie auch gegen die Beschäftigten, Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, so auch gegen den Geschäftsführer des Unternehmens wegen der Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG. Dem vorangegangen war eine Betriebskontrolle im September 2015. Nach Anforderung von Unterlagen aus dem Unternehmen waren umfangreiche Arbeitszeitanalysen zu prüfen. Dabei handelte es sich um die aufwändige Auswertung enormer Datenmengen von Fahrerkarten und Massenspeichern, hier ca. 300 Datensätze von 62 Fahrern. Verfahren wurden eingeleitet zunächst durch Anhörung der Fahrer, welche die Wegezeiten nicht manuell im Fahrtenschreiber nachgetragen haben sowie die Ruhezeit „vorsätzlich“ entgegen der Arbeitsanweisung des Unternehmens und den tatsächlichen Gegebenheiten nachgetragen haben.

Bei der Überprüfung der Arbeitszeitanalyse der Fahrer im Zeitraum vom April 2015 bis Januar 2016 wurden in mindestens 80 Fällen Zuwiderhandlungen der Fahrer hinsichtlich der Bestimmungen zur Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten (hier auch Wochenruhezeiten) und für Zeiten zur Erfassung von anderen Arbeiten/Bereitschaftszeiten im Kontrollgerät festgestellt. Die Fahrer haben diese verpflichtenden Zeiten zur Anreise bzw. Abreise zum Standort des LKW grundsätzlich nicht erfasst bzw. wahrheitswidrig als Ruhezeiten erfasst. Dies betraf die Fälle, in denen das Fahrzeug nicht vom Wohnort des Fahrers bzw. vom Standort des Unternehmens oder der Niederlassung über-

nommen wird. Bei der betrieblichen Disposition sind folglich rechtskonforme Einsatzzeiten des Fahrpersonals in der Tourenplanung wesentlich nicht berücksichtigt bzw. billigend in Kauf genommen, wenigstens aber nicht beachtet worden. Durch die unterlassene Kontrolle der Disponenten durch den Geschäftsführer war es überhaupt erst möglich, dass Ruhezeitverstöße der Fahrer dauerhaft begangen wurden und unentdeckt blieben. Da bei den nachgewiesenen Verstößen der Kraftfahrer keine Anweisung des Unternehmens nachweisbar war, war von fahrlässiger Begehung auszugehen.

Die Anhörung der Verfahrensbeteiligten der Geschäftsführung fand mündlich am Dienstsitz der Landesdirektion statt. Der Geschäftsführer zeigte sich einsichtig, dass seine bisherigen Aufsichtsmaßnahmen hinsichtlich der Überwachung der beauftragten Disponenten durch stichprobenartige Kontrollen sowie auch die Pflicht zum Einschreiten bei festgestellten Unregelmäßigkeiten, ggf. auch Androhung und Vollzug von Sanktionen, nicht im erforderlichen Maße durchgeführt wurden. Durch eine gehörige Aufsicht wären die andauernden Zuwiderhandlungen in einem nicht unbeträchtlichen langen Zeitraum zu verhindern gewesen.

Gegen das Transportunternehmen kam ein selbständiges Verfallsverfahren gemäß § 29a OWiG mit Anordnung einer Nebenfolge zur Abschöpfung von Vermögensvorteilen als ein optionales Instrumentarium aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht gegen die nebenbeteiligte GmbH in Betracht. Welche Gründe führten zu dieser Entscheidung? Der Anwendungsbereich Anordnung des Verfalls ist vorgesehen für Fälle, in denen die Abschöpfung nicht bereits mit der Verhängung einer Geldbuße hinreichend geahndet werden kann, was in diesem Fall zutrifft. Der Verfall ist, auch bei Anwendung des Bruttoprinzips, keine Strafe, sondern eine Maßnahme eigener Art. Die Abschöpfung des über den Nettogewinn hinaus Erlangten verfolgt primär einen Präventionszweck. Die Idee der Behörde war, nicht mehr den einzelnen LKW-Fahrern "hinterher zu ermitteln", um ihnen ein tatbestandsmäßiges und rechtswidriges Verhalten nachzuweisen, sondern die im Nachweis aufwendigen Bußgeldverfahren gegen Fahrer und verantwortlichen Personen im Unternehmen einzustellen, um dann gegen das liquide Unternehmen direkt vorzugehen. Abgeschöpft wird nach dem sogenannten Bruttoprinzip, das besagt, dass all das, was unmittelbar für und aus der Handlung erlangt ist, ohne Abzug gewinnmindernder Kosten abgeschöpft werden kann. Da die exakte Berechnung der

für das Transportunternehmen erzielten Vermögensvorteile höchst komplex und zeitintensiv wäre, wurde zur Vereinfachung vermehrt der Umfang des Erlangten und dessen Wert geschätzt (§ 29 a Abs. 3 OWiG). Unter Berücksichtigung aller Ermessensgesichtspunkte führte die Verfallentscheidung zu einer Gesamtsumme von 70.000 Euro und hat seit Juni 2016 inzwischen rechtskräftigen Bestand erlangt. Die von uns gegen die Fahrer und den Geschäftsführer (§ 130 OWiG) eingeleiteten Bußgeldverfahren sind eingestellt worden. Für das Unternehmen war zudem von Vorteil, dass dadurch der Eintrag im Gewerbezentralregister entfiel, was die Zuverlässigkeit und Eignung des Kraftverkehrsunternehmers und damit die Aberkennung nicht in Frage stellte.

In Konsequenz des Verfahrensausgangs war die Änderung der Unternehmensstrategie mit neuer Standortstruktur und Fahrerauflage in Aussicht gestellt. Der Aufbau eines Standort-Netzwerkes „Netzwerk 2016“ wurde als Projekt mit eigens dafür vom Unternehmen eingestelltem Projektmanager mit den Projektzielen für das Jahr 2016 in verschiedenen Phasen vorgestellt wie:

- durchgängige Sicherstellung der Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr der Verordnungen (EG) 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85 (Sofortmaßnahme)
- weitere schrittweise regionale Ansiedlung des Fahrpersonals durch Installation neuer Niederlassungen im Netzwerk
- Verdichtung der Kontroll- und Belehrungsmechanismen des Fahrpersonals durch die verantwortlichen Fachbereiche
- Aufbau einer proaktiven Kommunikationsstruktur zu den zuständigen staatlichen Behörden

Laut einer Publikation soll am Ende ein Firmennetzwerk von 25 Standorten stehen, an denen die Lkw eintreffen, den Auflieger wechseln und mit neuer Ladung zurückfahren, um abends im eigenen Bett zu schlafen, so die Philosophie des Unternehmens. Der klassische Fernverkehr verliert an Bedeutung bzw. soll über Begegnungsverkehr reguliert werden. Fahrer aus der Region werden im Regionalverkehr eingesetzt, um somit lange Anreise bzw. Heimreisezeiten zu vermeiden und die Einhaltung von wöchentlichen Ruhezeiten sicherzustellen.

4.3 Kinder- und Jugendarbeitsschutz

Dipl.-Bibl. Carmen Scholtissek, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

4.3.1 Zur Arbeit des Landesausschusses JArbSchG

Die durch den Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz (LAJ) 2014 initiierte Befragung zum Jugendarbeitsschutz an Beruflichen Schulzentren (BSZ) in Sachsen beschäftigte das Gremium erneut in seinen beiden Sitzungen im Berichtsjahr. An der Befragung hatten 1.551 Azubis, darunter 282 Jugendliche, teilgenommen. Die Ergebnisse wiesen auf zum Teil eklatante Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz hin. Eine Kurzfassung der Ergebnisse ist auf www.arbeitsschutz.sachsen.de/2131.htm eingestellt.

Zu den Maßnahmen, die der LAJ und das SMWA vereinbarten, gehören regelmäßige Gespräche mit den für die Berufsausbildung Verantwortlichen, insbesondere den Kammern. Auch 2016 wurde daher die Möglichkeit genutzt, an der Sitzung des Landesausschusses für Berufsbildung teilzunehmen und aktuelle Themen der Ausbildung im Zusammenhang mit Fragen des Jugendarbeitsschutzes zu erörtern.

Neben den Befragungsergebnissen belegen auch entsprechende Studien, dass oftmals ungelöste Konflikte oder ein schlechtes Betriebsklima zur Auflösung des Ausbildungsverhältnisses führen. In Sachsen betraf das 2014 jeden 4. Ausbildungsvertrag in der dualen Ausbildung. LAJ und SMWA stimmen darin überein, dass der Fortbildung von Berufsschullehrer/innen und Ausbilder/innen grundlegende Bedeutung zukommt. In Abstimmung mit dem SMK wurde deshalb beim „Dresdner Treffpunkt Sicherheit und Gesundheit“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ein Fortbildungsmodul eingerichtet. Inhaltlich wird es durch die BAuA selbst und die Aufsichtsbehörde, die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz gestaltet. An der Fortbildung „Jugendarbeitsschutz als Qualitätsmerkmal in der Berufsausbildung“ nahmen im Oktober rund 35 Besucher teil.

Sensibilisierung für den Arbeitsschutz ist nach Auffassung des LAJ auch von kontinuierlicher Öffentlichkeitsarbeit abhängig. Seit einigen Jahren ist das SMWA als oberste Arbeitsschutzbehörde mit einem Messestand bei den azubi- & studententagen in Chemnitz und Leipzig und der KarriereStart in Dresden dabei. Hier besteht die Möglichkeit, mit Jugendlichen, die ins Berufsleben starten, mit deren Eltern aber auch mit Lehrern und Ausbildern ins Gespräch zu kommen sowie Infomaterial zur Verfügung zu stellen.

Die vom LAJ auf den Weg gebrachte und vom SMWA überarbeitete Broschüre „Ins Arbeitsleben starten – klar, aber sicher! Jugendarbeitsschutz in Ferienjob und Berufsausbildung“, wird gut angenommen und von vielen BSZ in relativ hoher Stückzahl nachgefragt.

Uwe Majewski, Aktion Jugendschutz Sachsen e. V. und Vorsitzender des LAJ, regte an, die steigende Zahl der Flüchtlinge stärker im Blick zu haben. Die DaZ-Klassen in Schulen und Berufsschulen sowie öffentliche Träger sollten mit entsprechendem Infomaterial unterstützt werden. Evelyn Breyer, SMK, informierte in diesem Zusammenhang über das Handlungskonzept für alle Schularten zur Integration von Migranten in das Bildungssystem. In 125 DaZ-Klassen an BSZ lernen zum Zeitpunkt rund 2000 Schülerinnen und Schüler. Erwartet werden weitere jugendliche Flüchtlinge. Spracherwerb und eine berufliche Grundausbildung sind die Voraussetzungen für die Integration in eine Regelklasse an den BSZ. Unter www.schule.sachsen.de/1752.htm sind entsprechende Fachinformationen abrufbar.

Der LAJ diskutierte zudem die Notwendigkeit, Dolmetscher zur Seite zu haben, die gesicherte Finanzierung von Integrationskursen, die rasche Klärung des Status' von Flüchtlingen und das sehr differenzierte Bildungsniveau, das viele Flüchtlinge mitbringen. Die Vermittlung von Flüchtlingen in den Arbeitsprozess ist, nach Auskunft der Kammervorteiler, derzeit noch gering. Positiv hervorgehoben wurde die zwischenzeitlich gut koordinierte Arbeit in der Flüchtlingsbetreuung.

Aus Sicht des Jugendarbeitsschutzes griff der LAJ Herrn Majewskis Anregung auf und empfahl, die Jugendarbeitsschutz-Broschüre in weiteren Sprachen zu veröffentlichen. Zwischenzeitlich ist sie in Deutsch/Arabisch, Deutsch/Dari und Deutsch/Englisch erschienen. Beim Broschürenversand kann sie unter www.publikationen.sachsen.de kostenfrei bestellt werden bzw. steht sie zum Download zur Verfügung.

Das Thema Integration von Flüchtlingen wurde in der Herbstsitzung vertieft. Eingeladen war Andreas Wenig vom Verein Arbeit und Leben Sachsen e.V. Er stellte die Entwicklung und Arbeitsweise der Servicestelle KAUSA (Koordi-

nierungsstelle Ausbildung und Migration) Leipzig vor. Die KAUSA wurde 1999 in Köln gegründet, stellt inzwischen ein bundesweites Netzwerk dar und ist seit Kurzem auch in Dresden und Leipzig ansässig. Sie berät Selbstständige, Jugendliche und Eltern mit Migrationshintergrund rund um die berufliche Bildung. Seit 2016 werden in einem vorerst 4-jährigen Projekt auch junge Flüchtlinge über das duale Ausbildungssystem beraten. Informationen sind unter www.kausa.arbeitund-leben.eu zu erhalten.

Marlen Schröder, DGB-Bezirk Sachsen, informierte über den DGB-Ausbildungsreport 2016 für Deutschland. 61 Prozent der Schulabgänger beginnen ihren Ausbildungsweg über die duale Ausbildung. Befragt wurden 13.603 Auszubildende zur Qualität ihrer Ausbildung. Knapp 72 Prozent der Azubis äußerten sich zufrieden. In der Gesamtbewertung schneiden größere Unternehmen besser ab als kleinere Betriebe, ebenso gibt es Unterschiede in den einzelnen Branchen. Etwa 10 Prozent der Azubis sind mit der fachlichen Qualität ihrer Ausbildung nicht zufrieden. Die Betreuung durch die Ausbilder/innen schätzten ca. 30 Prozent als mangelhaft ein. Rund 11 Prozent der Jugendlichen arbeiten wöchentlich mehr als 40 Stunden. Interessenvertretung und Mitbestimmung spielen eine erhebliche Rolle bei der Ausbildungszufriedenheit. Die Ausbildungsqualität hat zudem großen Einfluss auf empfundene psychische Belastungen der Auszubildenden.

Die DGB-Jugend leitet auf Grundlage des Reports einen erheblichen Handlungs- und Verbesserungsbedarf zur Steigerung der Attraktivität der dualen Berufsausbildung ab. Das vollständige Positionspapier sowie weitere Informationen sind unter www.jugend.dgb.de/bbig zu finden.

Durch die Geschäftsstellenleitung des LAJ wurde ein Ausblick auf die Runden Tische „Erlebensbild Arbeit bei Auszubildenden – Arbeitsschutz ist keine Nebensache“ für die Branchen Pflege, Hotel und Gaststätten und Bau im November im SMWA gegeben. Diese Erfahrungsaustausche sollen den Erkenntnisstand zur Berufsausbildung in Sachsen schärfen und den Dialog mit den für die Ausbildung Verantwortlichen und Azubis fortführen. Mehrere Mitglieder des LAJ erklärten sich zur Mitwirkung bereit. In Kapitel 1.3.1 des Berichtes wird darauf näher eingegangen.



StM Martin Dulig, Eric Stahnke, Direktor im Hotel an der Oper Chemnitz, Axel Hüpkes, Präsident des DEHOGA Sachsen e. V. (© MEDIENKONTOR)

Dipl.-Bibl. Carmen Scholtissek, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

4.3.2 Qualität findet und bindet Fachkräfte – Arbeitsminister Martin Dulig übernimmt Schirmherrschaft über DEHOGA-Label „Empfohlener Ausbildungsbetrieb“

Das Hotel an der Oper in Chemnitz und das Best Western Hotel am Schlosspark in Lichtenwalde bieten ihren Azubis attraktive Ausbildungsbedingungen an. Beide Häuser stellen unter Beweis, dass ein gutes Arbeitsklima, geregelte Arbeitszeiten, Familienfreundlichkeit - Stichwort Teilzeitjobs – eine faire Bezahlung und regelmäßige Weiterbildungen der Belegschaft zum Arbeitsalltag dieser Branche gehören können.

Nicht zuletzt spiegelt sich das in hervorragenden Kundenbewertungen und erfolgreichen Teilnahmen von Azubis an Sächsischen Jugendmeisterschaften der Branche wider. Am 11. November 2016 überreichte Arbeitsminister Martin Dulig den Direktoren die Urkunde, die nun beide Hotels als „Empfohlene Ausbildungsbetriebe“ ausweisen.

Vorausgegangen ist dem ein Zertifizierungsverfahren auf der Grundlage bestimmter Kriterien, die zugleich Standards guter Arbeit darstellen. Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gehören selbstverständlich dazu. Das SMWA stand dem DEHOGA Sachsen e. V. in der Diskussion um den Kriterienkatalog mit sachdienlichen Hinweisen zur Seite.

Beide Häuser, die seit Jahren Azubis auch über den eigenen Bedarf hinaus ausbilden,

versprechen sich davon, ihren Fachkräftebedarf nachhaltig zu sichern und die Quote der Vertragsauflösungen zu verringern. Das sind, lt. DEHOGA-Präsident Axel Hüpkes, die Herausforderungen, vor denen die Branche heute steht. Aus diesem Grund führt der Verband das Qualitätslabel sachsenweit ein.

Arbeitsminister Martin Dulig merkte an, dass die Branche mit rund 60.000 Beschäftigten

in mehr als 10.000 Betrieben eine Visitenkarte für Sachsen darstellt. Die Einführung des Labels sei ein unterstützenswerter Weg, denn gute Arbeit beginne mit guter Ausbildung. Deshalb habe er gern die Schirmherrschaft über dieses Projekt übernommen.

Um das Qualitätslabel können sich sowohl DEHOGA-Mitgliedsbetriebe als auch Betriebe, die nicht zum Verband gehören, bewerben.



StM Martin Dulig im Gespräch mit Azubis (© MEDIENKONTOR)

4.4 Mutterschutz

Dipl.-Ing. (FH) Albrecht Müller, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz

4.4.1 Einbehaltung des Diensthandys während der Freistellungsphase

Das Arbeitsverhältnis einer als Stiftungsdirektorin angestellten Arbeitnehmerin sollte wegen „geplantem Diebstahl, arglistiger Lüge sowie vorsätzlicher Täuschung“ gekündigt werden. Die Arbeitnehmerin war zu diesem Zeitpunkt nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) von der Arbeit völlig freigestellt und stand somit unter dem gesetzlichen Sonderkündigungsschutz des § 18 Abs. 1 Satz 1 BEEG. Aus diesem Grund beantragte die Stiftung als Arbeitgeberin die erforderliche Zustimmungserklärung bei der Arbeitsschutzbehörde gemäß § 18 Abs.1 Satz 2 BEEG. Die Zuständigkeit der Behörde war gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 BEEG i.V.m. der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 6. Juli 2008 (Sächs-ArbSchZuVO) gegeben.

Der Anlass zur beabsichtigten Auflösung des Arbeitsverhältnisses stand im Zusammenhang mit der Abwesenheit der Arbeitnehmerin ab Beginn des gesetzlichen Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) und der dadurch bedingten Rückgabe der betrieblichen Arbeitsmittel an die Stiftung. An Stelle des, auf die Arbeitnehmerin personalisierten, hochwertigen Diensthandys wurde ein privates Handy mit der dienstlichen SIM-Karte zurückgegeben. Diese Verfahrensweise sei einvernehmlich vereinbart worden, sodass „eine regelmäßige Kommunikation mit dem Kuratoriumsvorsitzenden und direkten Mitarbeitern auch während meiner Elternzeit“ stattfinden konnte. Im Interesse beider Vertragsparteien könne deshalb das Diensthandy während der Freistellungsphase bei der Arbeitnehmerin verbleiben.

Nach Ablauf ca. eines halben Jahres wurde anlässlich einer Inventur das Vorhandensein des privaten Handys an Stelle des Diensthandys von der Buchhaltung der Stiftung festgestellt. Aus diesem Grunde traten nun wider Erwarten unterschiedliche Standpunkte der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite zur „abgesprochenen“ Verfahrensweise bezüglich des Diensthandys auf. Diese führten letztlich zu „unüberbrückbarem Vertrauensbruch“ und zur Beantragung der Zustimmungserklärung zur beabsichtigten Kündigung während des

gesetzlichen Sonderkündigungsschutzes nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BEEG.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 BEEG ist die Kündigung eines Arbeitnehmers während der Inanspruchnahme von Elternzeit grundsätzlich unzulässig. Eine Kündigung kann von der zuständigen Arbeitsschutzbehörde ausnahmsweise für zulässig erklärt werden, wenn ein besonderer Fall vorliegt (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BEEG). Nach der vorherrschenden Rechtsmeinung ist ein besonderer Fall nur bei Vorhandensein außergewöhnlicher Umstände gegeben. Dabei müssen die vom Gesetz grundsätzlich als vorrangig angesehenen Interessen des in Elternzeit befindlichen Arbeitnehmers ein Zurücktreten hinter die Interessen des Arbeitgebers an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen. Sind tatbestandliche Voraussetzungen für das Vorliegen eines besonderen Falles gegeben, hat die zuständige Arbeitsschutzbehörde eine Ermessensentscheidung zu treffen. Der Gesetzeszweck des Schutzes der in Elternzeit befindlichen Arbeitnehmer fordert jedoch eine enge Auslegung der Ausnahmen vom Verbotstatbestand. Schon der Wortlaut des Gesetzes „besonderer Fall“ und „ausnahmsweise“ stellt den Ausnahmecharakter der Zulässigkeitserklärung eindeutig heraus. Die nur „ausnahmsweise“ festzustellende Zulässigkeit der Kündigung bewirkt jedoch eine Einnengung des Ermessensspielraumes zugunsten der in Elternzeit befindlichen Arbeitnehmerin.

Bei der Abwägung waren das Anliegen des Gesetzgebers bezüglich des Bestandsschutzes des Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmerin während ihrer Abwesenheit sowie die Vermeidung von psychischen Belastungen, die mit der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses verbunden sind, vordergründig zu berücksichtigen.

Die Annahme eines besonderen Falles setzt besonders schwere Verstöße gegen arbeitsvertragliche Pflichten oder vorsätzliche strafbare Handlungen des Arbeitnehmers voraus, so dass für den Arbeitgeber die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar wird. Die Arbeitnehmerin erhielt staatliche Leistungen in Form von Elterngeld nach § 2 BEEG von der zuständigen Elterngeldstelle. Auf Grund der Lohnkostenfreiheit während der Freistellung, bei gleichzeitiger Bereitschaft der Arbeit-

nehmerin, sich trotz Abwesenheit vom Arbeitsplatz weiterhin dienstlich einzubringen, war eine unzumutbare Belastung des Arbeitgebers durch den Fortbestand des ruhenden Arbeitsverhältnisses nicht gegeben. Demgemäß war ein vom Gesetzgeber für die Zulässigkeit der Kündigung gefordertes „erhebliches Interesse“ des Arbeitgebers an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Schutzfrist vorliegend nicht erkennbar.

Die entgegenstehenden Auffassungen bzw. Auslegungen von Absprachen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmerin hinsichtlich der weiteren Nutzung des stiftungseigenen Handys während der Elternzeit war für das Verfahren nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BEEG nicht vordergründig entscheidungserheblich. Tatbestände für besonders schwere Verstöße gegen arbeitsvertragliche Pflichten oder vorsätzliche strafbare Handlungen der Arbeitnehmerin, welche den Sonderkündigungsschutz verdrängen, konnten unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten des Einzelfalles nicht festgestellt werden. Durch den Verbleib des personalisierten Diensthandys war die Arbeitnehmerin bemüht, die Erhaltung ihres Arbeitsvertrages als Stiftungsdirektorin mit der staatlich geförderten Freistellung von der Arbeitspflicht zu Gunsten der Kinderbetreuung, auch während ihrer Abwesenheit vom Arbeitsplatz, in Einklang zu bringen. Die Nutzung des Handys zu dienstlichen Zwecken sei zudem nachweislich mehrfach praktiziert worden. Der Auffassung, in diesem Zusammenhang vorsätzliche und unlautere Absichten der Arbeitnehmerin hinsichtlich der Aneignung bzw. Diebstahl von Stiftungseigentum zu sehen, vermochte die Behörde nicht zu folgen.

Unabhängig davon hätten etwaige Unklarheiten oder Missverständnisse zur Nutzung des Handys seitens des Arbeitgebers nachträglich bereinigt bzw. das Stiftungshandy jederzeit herausverlangt werden können. In dem Halbjahreszeitraum vom Beginn des gesetzlichen Beschäftigungsverbot bis zur Inventarüberprüfung hatte es keinerlei Nachfragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Diensthandy seitens des Arbeitgebers gegeben, was die Arbeitnehmerin in ihrer Annahme der einvernehmlichen Weiternutzung zwangsläufig bestärkten musste. Zwischenzeitlich wurde das

Diensthandy auf Anforderung sofort zurückgegeben.

Die Ursache der Irritationen lag nach Auffassung der Behörde an der unzureichend abgesprochenen bzw. dokumentierten Verfahrensweise zur Weiterbenutzung des Diensthandys während der Freistellungsphase. Hier hätte im Hinblick auf die hohe Bedeutung, die der Arbeitgeber dem Diensthandy beimisst, die Verfahrensweise schriftlich festgelegt werden müssen, um spätere Missverständnisse zu vermeiden. Insoweit war auch die Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers hinsichtlich der eindeutigen Bekundung seines Willens und damit der Ausräumung von Unklarheiten zu berücksichtigen.

Gegen die Zulässigkeit der Kündigung sprach weiterhin, dass die Arbeitnehmerin wegen der, aus Sicht des Arbeitgebers nicht genehmigten Weiternutzung des Diensthandys nicht abgemahnt wurde. Um eine zukunftsbezogene Prognose hinsichtlich einer Wiederholungsfahr treffen zu können, bedarf es erfahrungsgemäß einer Abmahnung, gegebenenfalls i. V. m. einer Rechtfertigungsmöglichkeit der Arbeitnehmerin, bevor eine Kündigung als schärfstes Mittel zur Anwendung kommt (sogen. Nachbesserungsrecht des Arbeitnehmers).

Auf Grund der o. g. Sach- und Rechtslage i. V. m. der gebotenen engen Auslegung der Ausnahmen vom Verbotstatbestand und dem Anliegen des Gesetzgebers für den Bestandschutz des Arbeitsverhältnisses während der Freistellungsphase, konnte ein besonderer Fall im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 2 BEEG nicht festgestellt werden.

Insbesondere war der arbeitgeberseitig vorgeworfene Tatbestand des Diebstahls im Sinne des § 242 des Strafgesetzbuches (StGB) u. a. wegen der sofortigen Bereitschaft, das Diensthandy zurückzutauschen, sowie generell wegen Fehlens der hierbei erforderlichen Wegnahme nicht gegeben. Hierbei könnte es sich gegebenenfalls um eine Gebrauchsanmaßung handeln, welche jedoch ebenfalls keinen Strafstatbestand darstellt. Mithin fehlten vorliegend die Voraussetzungen, um die beabsichtigte Kündigung des Arbeitsverhältnisses während der gesetzlichen Schutzfrist nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BEEG für zulässig zu erklären.

Der gegen die Verwaltungsentscheidung eingelegte Widerspruch wurde von der Landesdirektion Sachsen zurückgewiesen, da auch nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage weder strafbare Handlungen noch besonders schwere Pflichtverstöße der Arbeitnehmerin festgestellt werden konnten.

Die Arbeitgeberin verfolgte mit einer Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ihr Begehren weiter. Das Verwaltungsstreitverfahren wurde durch einen Vergleich beigelegt. Auf Grund des Wegfalls des Arbeitsplatzes der Arbeitnehmerin aus betriebsbedingten Gründen wurde einvernehmlich vereinbart, dass die Arbeitnehmerin, nach ordentlicher betriebsbedingter Kündigung und behördlicher Zustimmungserklärung, die Zahlung eines Monatslohns nach Rückkehr aus der Elternzeit erhält. Dadurch wurden alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abgegolten. Der Erstbescheid sowie der Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Sachsen wurden vom Verwaltungsgericht nicht beanstandet.

5. Arbeitsmedizin

Dr. med. Marina Selbig, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

5.1 Organisation, Personal

Für den medizinischen Arbeitsschutz im Freistaat Sachsen waren 2016 noch drei Gewerbeärztinnen zuständig. Davon sind zwei gewerbeaufsichtlich in der Landesdirektion Sachsen,

Abteilung Arbeitsschutz und eine im SMWA, Referat Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Technischer Verbraucherschutz tätig. Die Mitwirkung im BK-Feststellungsverfahren nach § 4 Abs. 1

und 4 der Berufskrankheitenverordnung ist nur noch eingeschränkt möglich und vertraglich mit den Unfallversicherungsträgern vereinbart.

5.2 Übersicht über die Tätigkeiten

Die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten der Gewerbeärztinnen Sachsens sind aus Tabelle 4 (Spalte Arbeitsmedizin) zu ersehen. Im Berichtsjahr wurden 1458 Stellungnahmen zu 1640 Berufskrankheiten - Akten erarbeitet. Außerdem erfolgten durch die Gewerbeärztinnen ca. 373 Beratungen zu den unterschiedlichsten Themen des medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes.

Die Betreuung strahlenexponierter Personen wird durch die Strahlenschutz- und die Röntgenverordnung geregelt. In Sachsen sind derzeit 101 Ärzte für Vorsorgeuntersuchungen nach diesen Verordnungen ermächtigt.

Für diese Untersuchungen gibt es eine statistische Erfassung durch die ermächtigende Behörde (SMWA), bei der jeweils die Ergebnisse des vorletzten Jahres vorliegen. Im Jahr 2015 wurden von den ermächtigten Ärzten insgesamt 5171 Untersuchungen durchgeführt, das sind ca. 450 mehr als im Vorjahr.

Abb.1: Spezielle Vorsorgeuntersuchungen nach StrlSchV und RöV ab 2005

Jahr	nach der Strahlensch.-VO		nach der Röntgen-VO		Insgesamt	
	Summe	davon mit Bedenken	Summe	davon mit Bedenken	Summe	davon mit Bedenken
2005	2.608	0,19 %	2.612	0,3 %	5.220	0,25 %
2006	2.735	0,22 %	2.514	0,1 %	5.249	0,15 %
2007	2.219	0,32 %	2.588	0 %	4.807	0,15 %
2008	1.875	0,59 %	2.782	0,1 %	4.657	0,28 %
2009	2.240	0,18 %	2.872	0,1 %	5.112	0,14 %
2010	2.417	0,4 %	2.668	0,15 %	5.085	0,28 %
2011	1.843	1,0 %	2.946	0,7 %	4.789	0,56 %
2012	1.776	0,34 %	2.882	0,31 %	4.658	0,32 %
2013	1.670	0,2 %	3.244	0,1 %	4.914	0,12 %
2014	1.948	0,2 %	2.768	0,3 %	4.716	0,23 %
2015	1.911	0,4 %	3.260	0,1 %	5.171	0,17 %

Für 0,17 % der Untersuchten wurden aufgrund von individuellen Erkrankungen, nicht von Arbeitsplatzsituationen, von den Strahlenschutzärzten Bedenken für die volle Einsatzfähigkeit geäußert (Abb.1).

Die regelmäßige Teilnahme der sächsischen Strahlenschutzärzte an den vorgeschriebenen Aktualisierungskursen wird im Rahmen des befristeten Ermächtigungsverfahrens geprüft.



5.3 Zusammenarbeit mit anderen Stellen / Öffentlichkeitsarbeit

Ein reger Fachaustausch wird im Rahmen der „mitteleuropäischen Zusammenarbeit“ mit den Gewerbeärzten Sachsen-Anhalts und Thüringens bei zweijährlich stattfindenden Treffen gepflegt. Im Berichtsjahr fand das Treffen zum Erfahrungsaustausch über Fragen zur Asbestproblematik, zur Novellierung der Berufskrankheitenverordnung, zum Hautarztverfahren und zum Thema sichere Instrumente in der Pflege im Oktober in Dresden statt. Auch einzelne Berufskrankheitenfälle wurden besprochen.

Für die Fortbildung der sächsischen Betriebsärzte wurde die eintägige Veranstaltung „Sächsischer Betriebsärztetag 2016“ in der Landesärztekammer in Dresden organisiert. Für interessante Themen, z. B. Präventionsgesetz, moderne betriebliche Gesundheitskonzepte, 4 neue Berufskrankheiten, aktuelle Ergonomiefragen und Hirndoping am Arbeitsplatz konn-

ten wieder namhafte Referenten gewonnen werden. Entsprechend ist eine Gewerbeärztin regelmäßig auch beim Stammtisch der Dresdener Betriebsärzte präsent.

Informationen und Berichte zu Fachthemen, selbst organisierten Veranstaltungen oder aktuellen Themen (Infektionserkrankungen/Impfschutz, besonders im Bereich Asyl, Arbeitsschutzthemen, Mutterschutzprobleme u. a.) werden regelmäßig auf der Arbeitsschutz-Homepage www.arbeitsschutz.sachsen.de eingestellt.

Ein wichtiger Aufgabenbereich für die Mitwirkung im Präventionsgeschehen ist die Mitarbeit in bundesweiten Gremien und Arbeitsgruppen durch zwei Gewerbeärztinnen. Hier kann aktiv bei der Gesetzgebung mitgearbeitet werden.

Für die Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Gesundheits- und Sozialministerium auf dem Gebiet der betrieblichen Gesundheitsförderung ist eine Gewerbeärztin stellvertretendes Mitglied im Steuerungsgremium Landesrahmenvereinbarung zum Präventionsgesetz.

Auch die Weiterbildung im Fach Arbeitsmedizin steht im Fokus der gewerbeärztlichen Tätigkeit. Eine Gewerbeärztin ist Mitglied im Ausschuss Arbeitsschutz und im Prüfungsausschuss der Sächsischen Landesärztekammer.

Jährlich einmal findet der bundesweite Erfahrungsaustausch der Gewerbeärzte als wichtiger Bestandteil der Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzbehörden aller Bundesländer (im Berichtsjahr in Dresden) statt, an dem sich die Gewerbeärztinnen teilweise mit Vorträgen und mit reger Diskussion beteiligen.

5.4 Berufskrankheiten

Die „Vereinbarung über das nähere Verfahren im BK-Feststellungsverfahren und zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Gewerbeärzte in Sachsen und den Unfallversicherungsträgern“ wurde im Jahr 2012 aktualisiert und galt 2016 unverändert fort.

Es erfolgt somit keine Bearbeitung der möglicherweise beruflich verursachten Silikosen, Asbestosen, Strahlen- und Wirbelsäulenerkrankungen mehr bzw. nur noch in begründeten Ausnahmefällen. Bei allen anderen Berufskrankheiten werden nur noch die bearbeitet, bei denen die Berufsgenossenschaft eine Ablehnung beabsichtigte.

Trotz fehlender Besetzung der 3. gewerbeärztlichen Stelle ab Mitte 2014 ist kein Rückgang bei der Anzahl der Stellungnahmen seit 2013 zu bemerken. Aufgrund einer längeren Erkrankung einer der beiden Gewerbeärztinnen wurden 2016 weniger Stellungnahmen zu den Berufskrankheiten

durch chemische Einwirkungen und zu den Erkrankungen der Atemwege und der Lunge erarbeitet. In dieser Zeit wurde der Gewerbearzt nicht in den betreffenden Berufskrankheitenverfahren gehört. Deshalb ist in der graphischen Darstellung ein Rückgang zu sehen (Abb. 2).

Auch bei den Sonderentscheiden ab 2015 ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Mit der Änderung der Berufskrankheitenverordnung v. 22.12.2014 wurden neue Berufskrankheiten in die Liste aufgenommen, z. B. die BK 5103 solarer UV-Hautkrebs. Damit ist der steile Anstieg der Stellungnahmen zu möglicherweise beruflich verursachten Hautkrankheiten ab diesem Zeitpunkt erklärbar. Bei dieser Berufskrankheitengruppe gab es 2016 noch eine Besonderheit. Von den vorgelegten, normalerweise zur Ablehnung beabsichtigten Fällen, wurden 7,4 % zur Anerkennung empfohlen. Das war bei keiner anderen Gruppe in dieser Dimension der Fall.

Die sinkende Zahl der Stellungnahmen zu möglicherweise beruflich verursachten Infektionskrankheiten ist zwar erfreulich, spiegelt aber mit Wahrscheinlichkeit nicht die Infektionslage in den Berufsgruppen wider. Der Anstieg bei den Stellungnahmen zu Berufskrankheiten bei mechanischen Einwirkungen lässt sich auch mit der Änderung der Berufskrankheitenverordnung erklären. Aufgenommen wurde u. a. das Karpaltunnelsyndrom als BK 2113.

Die Unfallversicherungsträger teilen den Gewerbeärzten die Anzahl der anerkannten und abgelehnten Vorgänge aus den jeweiligen Bereichen mit, damit der Überblick über das sächsische Berufskrankheiten - Geschehen nicht ganz verloren geht.

Den Verdacht auf eine Berufskrankheit kann prinzipiell jedermann anzeigen. Am häufigsten sind natürlich ärztliche Anzeigen, aber auch die Krankenkassen, die Unternehmer,

Abbildung 2: Stellungnahmen im BK-Verfahren 2012 – 2016 in Sachsen

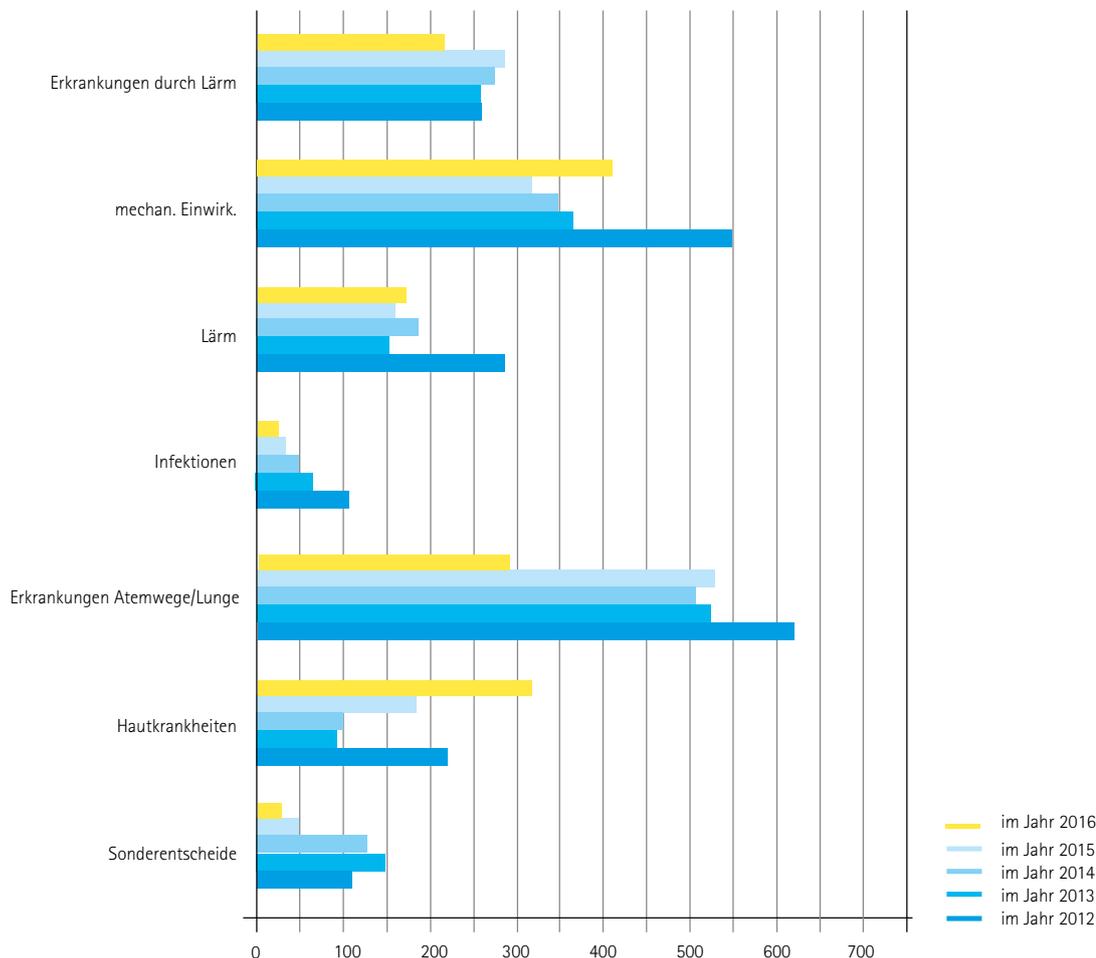
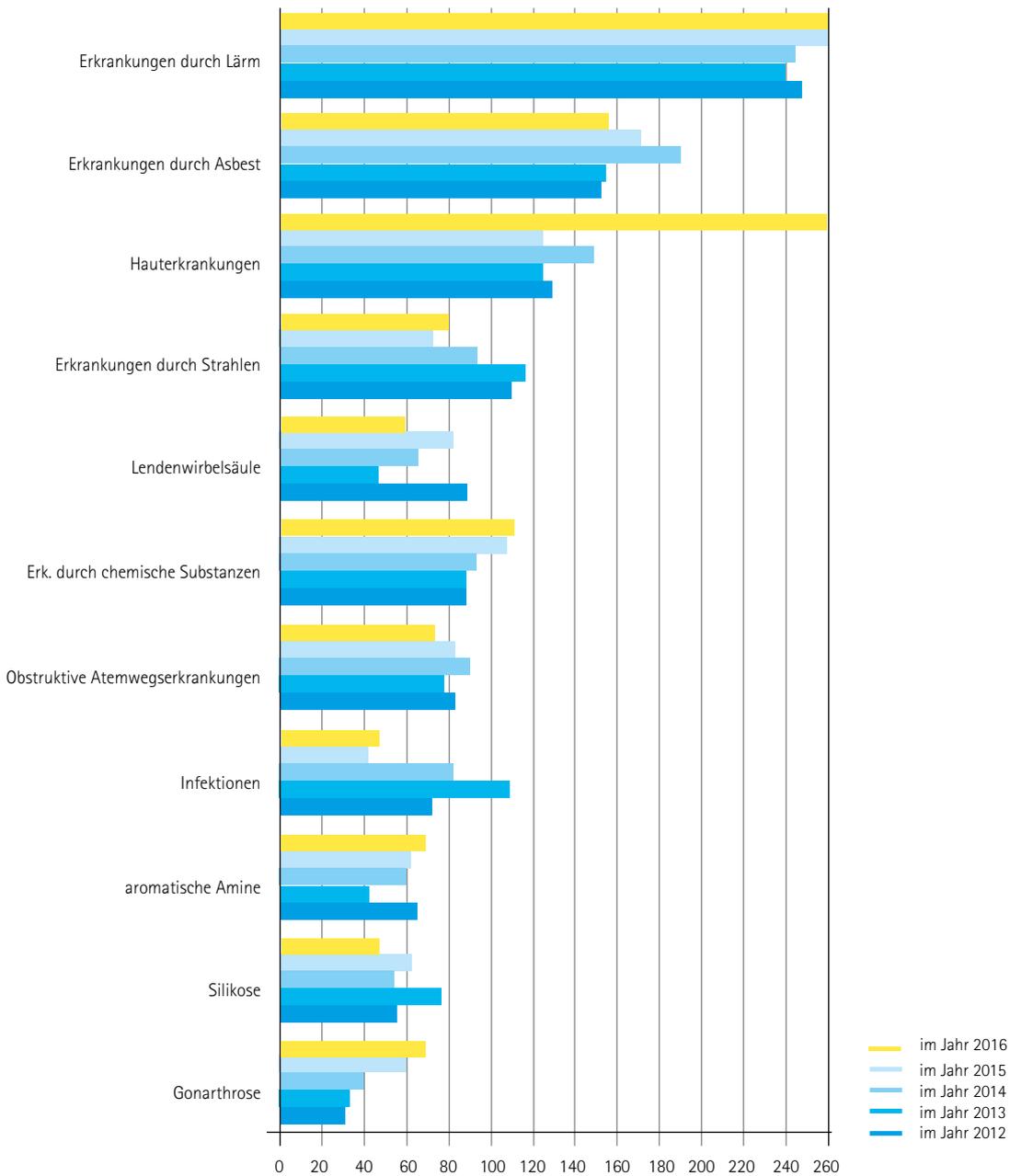


Abbildung 3: Eingegangene Berufskrankheiten-Verdachtsmeldungen 2012 bis 2016



soziale Einrichtungen und die Versicherten selbst melden den Verdacht.

Die im Berichtsjahr eingegangenen 1806 Berufskrankheiten – Verdachtsanzeigen wurden zu 64,6 % von Ärzten, zu 28 % von den Krankenkassen und zu 7,4 % von Unternehmern oder von Versicherten selbst erstattet.

Die Verdachtsmeldungen wurden außerdem auch nach Krankheitsgruppen erfasst (Abb. 3). Am häufigsten gingen 2016 Verdachtsmeldungen zu Hauterkrankungen (n=471, bedingt durch die neue BK natürliche UV-Strahlen), zur beruflichen Lärmschwerhörigkeit (n=301), zu Erkrankungen durch Asbest und zu Erkrankungen durch chemische Substanzen ein.

Gegenüber dem Vorjahr zeigen sich bei den Verdachtsmeldungen Anstiege besonders bei Erkrankungen der Haut und durch Lärm.

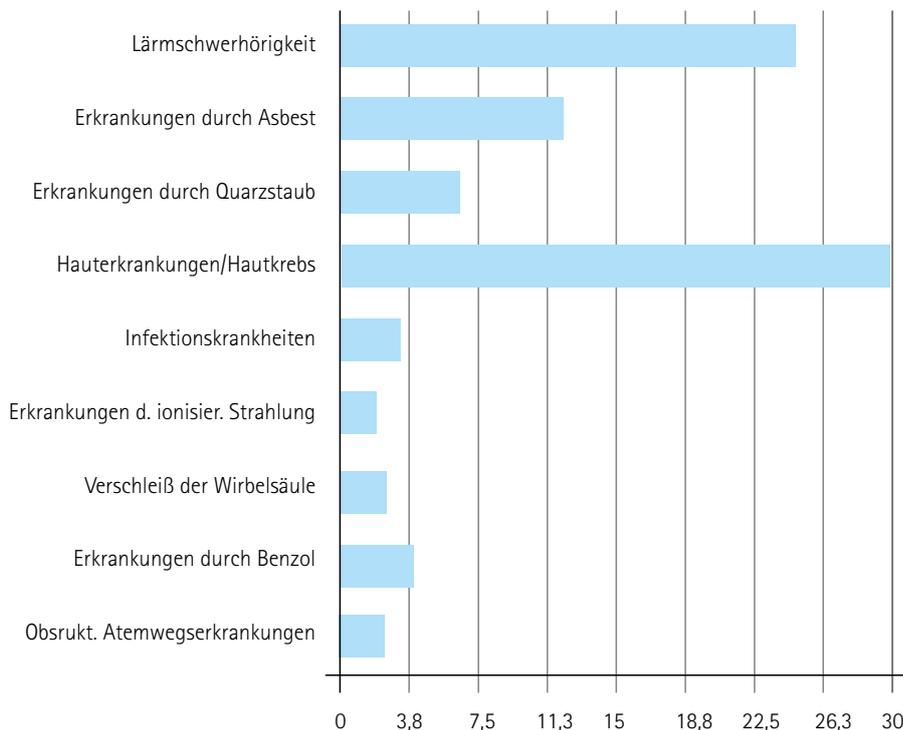
Die folgende Abbildung 4 gibt einen Überblick über die in Sachsen am häufigsten von den Unfallversicherern anerkannten Berufskrankheiten im Berichtsjahr.

Bei den anerkannten Berufskrankheiten hatte bisher die Lärmschwerhörigkeit seit Jahren den Vorrang. Aber durch die Neuaufnahme des Hautkrebses durch natürliche UV-Strahlung in die Liste der Berufskrankheiten ist die Anerkennung bei den Hautkrankheiten (n=306) in Sachsen sprunghaft angestiegen, so dass sie jetzt auf Platz eins rangieren. Die Lärmschwerhörigkeit (n=245) ist mit einem leichten Rückwärtstrend auf Platz zwei. Auch bei fast allen anderen in der Abbildung genannten Berufskrankheiten-Gruppen ist im Berichtsjahr dieser leichte Rückwärtstrend festzustellen.

Im Jahr 1993 wurde die Be- und Verarbeitung von Asbest wegen seiner gesundheitsschädigenden Wirkung umfassend verboten. Trotzdem sterben jährlich mehr als 1500 Menschen an den Folgen von Asbest. Asbestprodukte wurden in Deutschland bis Anfang der neunziger Jahre vor allem im Baubereich verwendet.

Die als Berufskrankheit anerkannten asbestverursachten Erkrankungen haben ihren Ursprung in den Arbeitsbedingungen der Jahre 1950 bis 1970. Nach jetzigen Beobachtungen hat sich die mittlere Latenzzeit immer weiter verlängert und liegt derzeit bei 40 bis 60 Jahren. Deshalb wird ein Anstieg dieser Erkrankungen bis 2020 vorausgesagt. Sie bleiben weiter in näherer

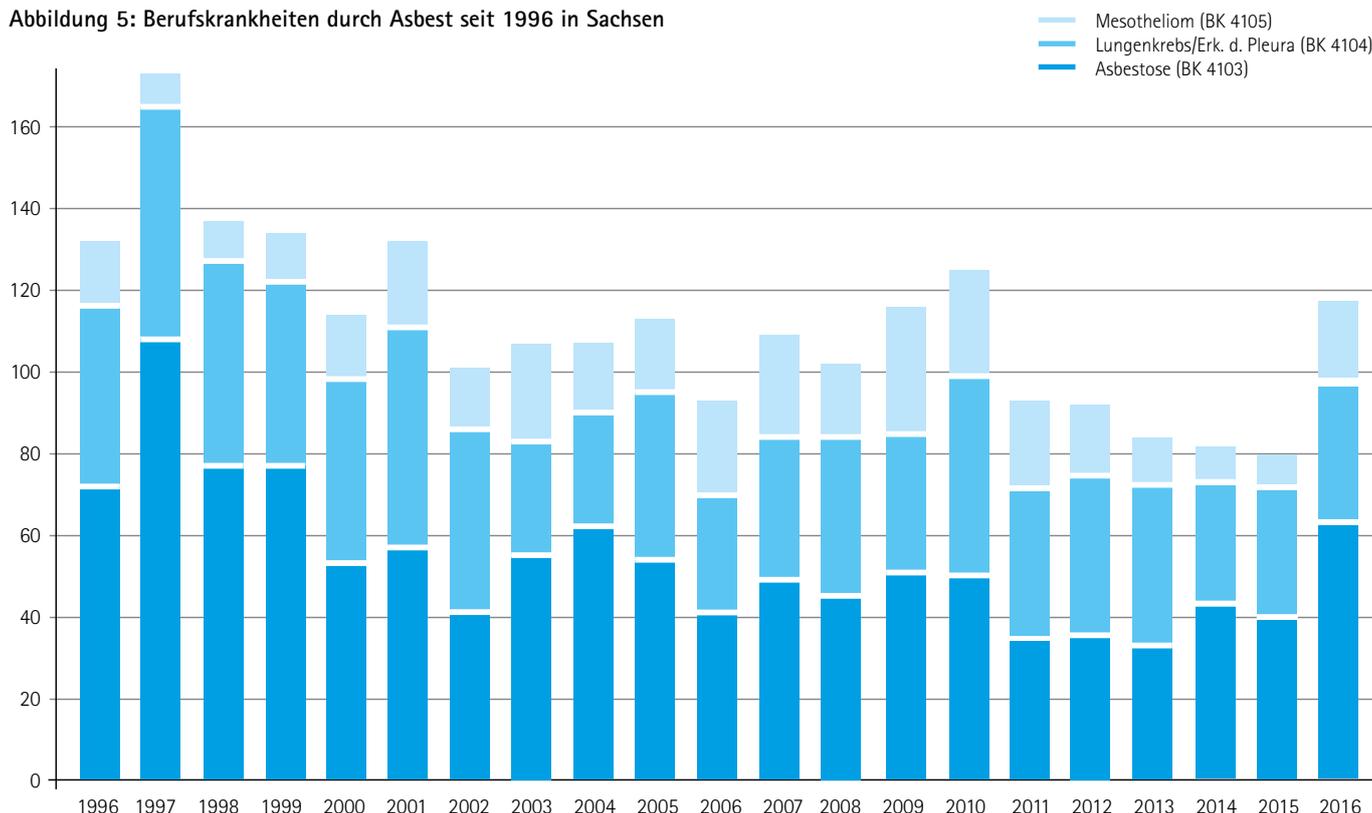
Abbildung 4: Die neun häufigsten 2016 in Sachsen anerkannten Berufskrankheiten



Betrachtung und sind in Abbildung 5 dargestellt. Erstmals seit 2010 ist im Berichtsjahr in Sachsen ein Anstieg der asbestbedingten

Erkrankungen zu verzeichnen. Insbesondere betrifft das die Asbestosen (n=62) und die Mesotheliome (n=19).

Abbildung 5: Berufskrankheiten durch Asbest seit 1996 in Sachsen



6 Anhang



**Tabelle 1: Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Sachsen
Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteneinheiten* – Übersicht 2016 (Stichtag 30.06.2016)**

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/-beamtene ***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****			AB in Ausbildung		Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte			
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	26,90	33,50	60,40	20,35	29,50	49,85	17,35	27,35	44,70			0,00	3,00		3,00
gD	40,50	27,20	67,70	32,50	24,60	57,10	26,87	21,20	48,07			0,00			0,00
mD	22,40	6,00	28,40	12,37	5,00	17,37	10,35	4,00	14,35			0,00			0,00
Summe	89,80	66,70	156,50	65,22	59,10	124,32	54,57	52,55	107,12	0,00	0,00	0,00	3,00	0,00	3,00

* Vollzeiteneinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamtene/-innen (AB) sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamtene/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden – ggf. in Zeitanteilen geschätzt.

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

- mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)
(z. B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie
- ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)
(z. B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebsstätten			Beschäftigte								
	1	2		Jugendliche		Summe		Erwachsene		7	8	Summe
		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich			
1: Großbetriebsstätten												
1.000 und mehr Beschäftigte	62	1121	861	1982	71645	53024	124669					126651
500 bis 999 Beschäftigte	180	1786	759	2545	62694	52131	114825					117370
Summe	222*	2907	1620	4527	134339	105155	239494					248668*
2: Mittelbetriebsstätten												
250 bis 499 Beschäftigte	476*	2828	1236	4064	96971	78029	175000					161628*
100 bis 249 Beschäftigte	1730*	3076	1248	4324	160424	114122	275730					261401*
50 bis 99 Beschäftigte	3064*	2101	1015	3116	131867	88870	222954					210395*
20 bis 49 Beschäftigte	8208*	2755	1357	4112	178866	114642	295217					251268*
Summe	13478*	10760	4856	15616	565065	395663	968901					884692*
3: Kleinbetriebsstätten												
10 bis 19 Beschäftigte	11380*	1805	1121	2926	116353	78709	195921					154274*
1 bis 9 Beschäftigte	88228*	1922	1759	3681	146527	148819	296555					265875*
Summe	99608*	3727	2880	6607	262880	227528	492476					420149*
Summe 1 - 3	113308*	17394	9356	26750	956631	728346	1700871					1533509*
4: ohne Beschäftigte	21987											
Insgesamt	184948°	17394	9356	26750	972525	728346	1700871					1533509*

Die Daten dieser Tabelle beruhen auf selbsterhobenen Daten der Gewerbeaufsicht, außer Kennzeichnung

* Daten aus dem Bericht „Arbeitsmarkt im Zahlen, Betriebe und SV-pflichtige Beschäftigung, 30. Juni 2016 der Bundesagentur für Arbeit

° Zahl der Betriebe insgesamt (per 29.02.2016) aus dem Statistischen Bericht D II 1-j /16 zum sächsischen Unternehmensregister

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung									
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	
																													darunter
Schl.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	28		
38	1	209	958	1168	17	19	36	21	41																				
39		8	40	48				1	1																				
41	5	400	1400	1805	7	8	15	21	21	8	13	21																	
42	3	193	299	495	1	3	4	4	4	3	3	4																	
43	3	1790	12446	14239	17	47	64	64	79	25	54	79																	
45		452	3642	4094	11	17	28	28	36	14	22	36																	
46	1	435	2467	2903	1	18	65	84	2	25	94	121																	
47	2	760	15285	16047	1	100	485	586	1	147	568	716																	
49	8	421	4222	4651	22	24	46	46	61	34	27	61																	
50		4	10	14																									
51	1	4	22	27	1		1	1	1			1																	
52	5	245	1230	1480				21	30	19	11	30																	
53	4	105	340	449	3	4	7	7	9	5	4	9																	
55		175	1914	2089	8	21	29	29	33	11	22	33																	
56	3	264	7271	7538	1	7	48	56	77	9	68	77																	
58		30	157	187		1	1	1	1			1																	
59		18	153	171																									
60	1	5	31	37	1		1	1	1			1																	

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung						
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ			auf Anlass				Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen		
															in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen							Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten
61	Telekommunikation	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
		3	60	205	268	1	1	1	2	2	1	4	5						4			5	4		27		
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	3	135	473	611	8	8	12	20		8	12	20			2	10		6			69	15		90	2	1
63	Informationsdienstleistungen	4	26	30	30	2	2	2	2		2	2	2			1			1			2	1		5		
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen	6	149	675	830	1	1	5	6		3	5	8				4		2			17	14	1	128		
65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	1	31	266	298																	2	2		24	2	
66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten		10	95	105			1	1			1	1			1							3		6		
68	Grundstücks- und Wohnungswesen	2	137	1637	1776	4	4	13	17		4	14	18			3	6		6			10	2	1	179		6
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung		33	550	583			1	1			1	1				1		2				16		26		
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben		23	135	158		1	1	2		2	2	4			1			2	1		5	2		24		
71	Architektur- und Ingenieurbüros	3	181	1719	1903	7	7	29	36		7	30	37			20	1		6			83	40		122	1	4
72	Forschung und Entwicklung	6	81	141	228	2	4	3	9		5	3	13			2			7			17	19	1	152		
73	Werbung und Marktforschung		17	329	346			10	10			11	11			10	1					33			10		2
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten		21	268	289			2	2		2	2	2			2						5	1		6		
75	Veterinärwesen		2	363	365			4	4		4	4	4			2			1				11		112		
77	Vermietung von beweglichen Sachen		26	329	355			4	4		5	5	5				2		1	3		4	3		7		2
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	3	381	368	752			37	46		38	9	47			39	1		1	9		64	16	3	72		

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung/Prävention						Entscheidungen		Zwangsmaßnahmen	Ahndung								
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ	auf Anlass	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
			92	501	593	4	3	7	7	4	3	7	7	7	2	3	2	3	3	3	5	5	5	47				
95	Reparatur von Datenver- arbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern		28	758	786		4	5	5		1	4	5			3		2	2		2				7		1	
96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen		143	3834	3977		4	124	124		7	123	130			103	2	14	3	3	314	6			129	4	11	
97	Private Haushalte mit Haus- personal		1	4	5																							
98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistun- gen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt		1	3	4																						1	
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften		2	7	9																							
Insgesamt		242	15885	102772	118899	60	1032	1835	2927	141	1378	2226	3745	877	632	15	1491	287	13	5549	2712	50	14106	98	1335			

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung	
		eigeninitiativ			auf Anlass									
	Dienstgeschäfte	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen	
1	Baustellen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
		3496	207	2071		1094	94	2	5968	375	5	784	410	72
2	überwachungsbedürftige Anlagen	23	1	10		11	1		24	10	2	399	10	22
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	11				13	1		32			16		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	10	4	3		2			3	3		2		
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	38	1	1		37			4			1		
6	Ausstellungsstände	130	15	111		1			60	2		1		
7	Straßenfahrzeuge	2				2				1		27		
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge													
10	Heimarbeitstätten													
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	6		2		1			1	1		12		2
12	Übrige	99	6	21		24	1		58	54	3	505	2	20
	Insgesamt	3815	234	2219		1185	97	2	6150	446	10	1746	423	116
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)													
		75												

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 5: Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ab 2008

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland										ergriffene Maßnahmen																																		
	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko	geringes Risiko	mittleres Risiko	hohes Risiko	ernstes Risiko	Mitteilung an andere Behörden	Revisions schreiben/ Anhörungen	freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers	Anordnungen und Ersatzmaßnahmen	hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)	Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen	Produkt nicht auf dem Markt gefunden	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv																							
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25																						
Hersteller/ Bevollmächtigter	75	168	14	12	12	116	3	1	25	5	2	2	1	1	5	5	2	2	1	1	1	1	1	1	36																						
Einführer		4498		714		642		4020		3		1						1							1																						
Händler	156	77	23	10	20	8	23	4	9	6	24	28	3	3	3	8	6		1						2349																						
Aussteller	13				6					1							6								1																						
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber	10	685	3	73	2	38	8	5	78	3	1														100																						
Insgesamt	254	5428	40	809	6	780	8	1350	22	819	7	1060	12	4147	33	14	11	12	1	1	1	1	1	1	2487																						
Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch																																															
																						Meldungen über das Rapex-System	522																								
																						Schutzklauselmeldung	39																								
																						Behörde	832																								
																						private Verbraucher	8																								
																						gewerbliche Betreiber	3																								
																						Unfallmeldung	2																								
																						UVT	1																								
																						Hersteller	1																								
																						Einführer/ Bevollmächtigter	2																								
																						Händler	2																								
																						Aussteller																									
																						Insgesamt	1412																								
																						Anzahl																									

Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich												Summe		
		Arbeitsschutzbehörden						Bergaufsicht						sonstiger, unbestimmt		
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	berufsbedingt
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	1	2	3	4	5	6	7	8							
11	Metalle oder Metalloide	21												21		
12	Erstickungsgase	1												1		
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	196	2	1										197		2
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten															
21	Mechanische Einwirkungen	372	7	5										377		7
22	Druckluft															
23	Lärm	162	7	10	1									172		8
24	Strahlen													1		
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	33	3											33		3
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells															
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	204	1											204		1
42	Erkrankungen durch organische Stäube	12												12		
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	81	4											81		4
5	Hautkrankheiten	305	23	6										311		23
6	Krankheiten sonstiger Ursache															
	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	49												49		
Insgesamt		1.436	47	22	1									1.458		48

Verzeichnis 1: Adressen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden im Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Tel.: 0351 564-0

Fax: 0351 451008 8576

E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de

Internet: <http://www.arbeitsschutz.sachsen.de> | <http://www.smwa.sachsen.de>

Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 Arbeitsschutz

Postanschrift:

09105 Chemnitz

Besucheranschriften:

Dienststelle Dresden

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Tel.: 0351 825-5001

Fax: 0351 825-9700

E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de

Internet: <http://www.lds.sachsen.de>

Dienstszitz Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 17/ Haus 3, 02625 Bautzen

Tel.: 03591 273-400

Fax: 03591 273-460

Abteilung 5, Dienstszitz Chemnitz

Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz

Tel.: 0371 3685-0

Fax: 0371 3685-100

E-Mail: post.asc@lds.sachsen.de

Internet: <http://www.lds.sachsen.de>

Dienstszitz Zwickau

Lothar-Streit-Straße 24, 08056 Zwickau

Tel.: 0375 39032-0

Fax: 0375 39032-20

Abteilung 5, Dienststelle Leipzig

Braustraße 2, 04107 Leipzig

Tel.: 0341 977-5001

Fax: 0341 977-1199

E-Mail: post.asl@lds.sachsen.de

Internet: <http://www.lds.sachsen.de>

Verzeichnis 2: Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung

Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland

1. Gesetze

Chemikaliengesetz

(ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 97 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)

Verwaltungsverfahrensgesetz

(VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)

Sprengstoffgesetz

(SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518)), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

(AÜG) vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 43 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)

Jugendarbeitsschutzgesetz

(JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 12b des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)

Gewerbeordnung

(GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)

Arbeitszeitgesetz

(ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)

Bundes-Immissionsschutzgesetz

(BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Medizinproduktegesetz

(MPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191)

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch

(SGB VII) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch

(SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)

Arbeitnehmer-Entsendegesetz

(AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)

2. Verordnungen

Fahrpersonalverordnung

(FPersV) vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1463)

Zweite Verordnung zur Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften vom 27. September 2016

(BGBl. I S. 2203)

Gefahrstoffverordnung

(GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549)

Betriebsicherheitsverordnung

(BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549)

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

(ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549)

Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung

(LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 2 der VO vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2531)

Baustellenverordnung

(BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549)

Zehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz vom 29. November 2016

(BGBl. I S. 2668)

Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung

(OStrV) vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2681)

Arbeitsstättenverordnung

(ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2681)

Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen

1. Gesetze

Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 24. Februar 2016
(SächsGVBl. S. 82)

Landesseilbahngesetz

(LSeilbG) vom 12. März 1998 (SächsGVBl. S. 97, 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78)

Sächsische Bauordnung

(SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186)

Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz

(SächsVwOrgG) vom 23. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630)

2. Verordnungen

Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis

(9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 298)

Verzeichnis 3: Publikationen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung 2016

Ins Arbeitsleben starten – klar, aber sicher! Jugendarbeitsschutz in Ferienjob und Berufsausbildung.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. – 2. Auflage, 2016. – 22 Seiten

Ins Arbeitsleben starten – klar, aber sicher! Jugendarbeitsschutz in Ferienjob und Berufsausbildung.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. – 2016. – 35 Seiten (deutsch/arabische Sprachfassung)

Ins Arbeitsleben starten – klar, aber sicher! Jugendarbeitsschutz in Ferienjob und Berufsausbildung.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. – 2016. – 35 Seiten (deutsch/dari Sprachfassung)

Ins Arbeitsleben starten – klar, aber sicher! Jugendarbeitsschutz in Ferienjob und Berufsausbildung.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. – 2016. – 35 Seiten (deutsch/englische Sprachfassung)

Jahresbericht der Gewerbeaufsicht des Freistaates Sachsen 2015.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 2016. – 87 Seiten

Mutterschutz: Hinweise für Arbeitgeber und werdende Mütter.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. – 5. Auflage, 2016 (Faltblatt)

Mutterschutz in der ambulanten Pflege – Hinweise für Arbeitgeber und werdende Mütter.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. – 3. Auflage, 2016. – 11 Seiten

Mutterschutz und Beschäftigungsverbot – Informationen zum Beschäftigungsverbot für werdende oder stillende Mütter.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. – 10. Auflage, 2016. – 8 Seiten

Mutterschutz und Elternzeit – Das Wichtigste für werdende Mütter und ihre Arbeitgeber.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. – 5. Auflage, 2016. – 19 Seiten

Sichere Beförderung gefährlicher Güter in kleinen Mengen auf der Straße / Handwerkerregelung.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. – 2016. – 23 Seiten

Sozialeinrichtungen auf Baustellen.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. – 2016. – 7 Seiten

**Impressum:****Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Pressestelle
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
Tel.: 03 51 / 564 - 80 64
Fax: 03 51 / 564 - 80 68
E-Mail: presse@smwa.sachsen.de
Internet: www.smwa.sachsen.de

Redaktion:

Referat 25
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Abteilung 5 der Landesdirektion Sachsen

Fotos:

Wenn nicht anders vermerkt, Referat 25 des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie Abteilung 5 Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen

Gestaltung, Satz und Druck:

Mediengestaltung Wiese

Redaktionsschluss:

Mai 2017

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.



smwa.sachsen.de



[/smwa.sachsen](http://smwa.sachsen)



[@smwa_sn](https://www.instagram.com/smwa_sn)